

## Zeugen mittelalterlichen Rechtslebens im Rhein-Maingebiet und seiner Umgebung.

Von

Karl Frölich.

### Vorbemerkung.

Die der Schrift beigegefügtten Abbildungen\*) beruhen zum größten Teil auf eigenen Aufnahmen. Die Abb. 16 ist mit Genehmigung der Hessischen Landesregierung, Abt. V (Forstverwaltung), dem Werke „Bemerkenswerte Bäume im Großherzogtum Hessen in Wort und Bild“, herausgegeben von Großh. Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Cameralverwaltung, Darmstadt (Darmstadt 1904), entnommen. Die Vorlagen zu den Abb. 3 und 49 sind mir von dem früheren Denkmalpfleger für Hessen, Herrn Geh. Baurat Prof. Dr. Walbe in Darmstadt, die zu Abb. 40 von Herrn Domkapitular Prof. Dr. Richter in Fulda, die zu den Abb. 30 und 31 von dem Stadtarchiv Bonn zur Verfügung gestellt. Den genannten Herren, dem Stadtarchiv Bonn, sowie einer großen Anzahl anderer, hier nicht ausdrücklich erwähnter Helfer sei auch an diesem Orte für ihre wertvolle Unterstützung herzlich gedankt. Ein besonderer Dank gilt der Hessischen Landesregierung, namentlich dem Leiter der Abteilung für Bildungswesen, Herrn Ministerialrat Ringshausen in Darmstadt, der Gießener Hochschulgesellschaft, der Pflugschaft der Osann-Beulwitz-Stiftung und dem Vorstand des Oberhessischen Geschichtsvereins, die durch die Gewährung namhafter Zuschüsse und in sonstiger Weise die Vorbereitung des Unternehmens, sowie die Drucklegung und bildnerische Ausstattung dieses Heftes ermöglicht haben.

---

\*) Eine Wiedergabe der Abbildungen ohne Erlaubnis ist nicht gestattet.

Demnächst erscheint ein erweiterter und um eine Anzahl von Aufnahmen vermehrter Abdruck des Aufsatzes als Heft 1 der von mir herausgegebenen Gießener „Arbeiten zur rechtlichen Volkskunde“.

## Inhaltsübersicht.

### Verzeichnis der Abbildungen

- I. Einleitung
  - II. Überblick über den Stand der neueren rechtsgeschichtlichen Forschung
  - III. Gerichtssteine aus vorgeschichtlicher Zeit
  - IV. Mittelalterliche Gerichtsstätten anderer Art
    - a) Königsstühle
    - b) Hochgerichtsstätten im ländlichen Bereich
    - c) Hochgerichtsstätten auf städtischem Boden
    - d) Dorfgerichtsplätze und sonstige Stätten bäuerlicher Rechtspflege
      - 1. Dorfgerichtsplätze
      - 2. Sonstige Stätten bäuerlicher Rechtspflege
    - e) Gerichtsstätten geistlicher Gewalten
  - V. Marktkreuze, Rolande und verwandte Erscheinungen
    - a) Marktkreuze
    - b) Rolande
    - c) Verwandte Erscheinungen
  - VI. Richtplätze
    - a) Galgen
    - b) Enthauptstätten
    - c) Andere Richtplätze
    - d) Richtstättenzubehör
  - VII. Pranger und ähnliche Strafvorrichtungen
    - a) Pranger
      - 1. Halseisen
      - 2. Ebenerdige Schandpfähle
      - 3. Pranger mit Aufritten
      - 4. Schandbühnen
      - 5. Sitzpranger
      - 6. Käfigartige Prangerformen
      - 7. Eingebaute Gelasse
    - b) Prangerähnliche Strafwerkzeuge
    - c) Schandsteine anderer Art
  - VIII. Schluß
- Bildtafeln I-XVI

## Verzeichnis der Abbildungen.

### Tafel I

1. Gollenstein bei Blieskastel.
2. Spillstein in Rentrisch.
3. Langer Stein bei Wörrstadt (Ober-Saulheim).
4. Sogenannter Wotanstein bei Maden.
5. Langer Stein in Langenstein.

### Tafel II

6. Königsstuhl bei Rhens.
7. Torhalle in Lorsch.
8. „Römerfemgericht“ beim Hainhaus i. O.

### Tafel III

9. Zentgerichtslinde bei Jugenheim.
10. Landberg bei Heppenheim.
11. Zentgerichtslinde in Groß-Steinheim a. M.
12. Freigericht Raichen.
13. Zentgerichtsstätte in Geisa (Rhön).

### Tafel IV

14. Steintisch in Güttersbach i. O.
15. Steintisch in Bingenheim (Oberhessen).
16. Schimsheimer Effe (1904).
17. Schimsheimer Effe (1936).

### Tafel V

18. Steintisch und Bänke in Elgershausen (Landkreis Kassel).
19. Steintisch in Vollmarshausen (Landkreis Kassel).
20. Steintisch in Basdorf (Itter).
21. Dorfplatz in Mühlbach bei Hersfeld.
22. Ratsstein in Altenhasungen (Kreis Wolfhagen).

### Tafel VI

23. Hubgerichtslinde in Breitenbrunn i. O.
24. Haingeraidstätte in Böchingen (Saarpfalz).
25. Ganerbengericht bei Hönningen (Saarpfalz).
26. Gerichtsstätte in Feldkirchen bei Neuwied a. Rh.
27. Domnapf in Speyer.

### Tafel VII

28. Kreuz in Kyllburg (Eifel).
29. Siegfriedstein in Worms.
30. „Wölfchen“ in Bonn.
31. Marktsäule in Bonn.

### Tafel VIII

32. Marktkreuz in Trier.
33. Kreuz vor der Paulinuskirche in Trier.
34. Sogen. Zentgerichtskreuz in Neustadt i. O.
35. Kreuz in Erlenbach a. M.
36. Kreuz in Kreuzwertheim a. M.

**Tafel IX**

- 37. Roland in Korbach (Kilianskirche).
- 38. Rad mit Hand und Schwert in Oberrosbach (Rathaus).
- 39. Hand in Neuenbürg i. Schw.
- 40. Schwurplatte in Fulda (Dom).

**Tafel X**

- 41. Galgen bei Beerfelden i. O.
- 42. Galgen bei Pfungstadt.
- 43. Galgen bei Groß-Steinheim a. N.
- 44. Galgen bei Wörth a. N.
- 45. Galgen bei Klein-Heubach a. N.

**Tafel XI**

- 46. Galgen bei Lohr a. N.
- 47. Galgen bei Kirchbrombach i. O.
- 48. Galgen bei Höchst i. O.
- 49. Galgen bei Hopfmannsfeld (Oberhessen).

**Tafel XII**

- 50. Galgen bei Rixfeld (Herbstein).
- 51. Galgen bei Münzenberg.
- 52. Galgen bei Oberndorf (Kreis Wehlar).
- 53. Galgenstätte bei Wertheim a. N.

**Tafel XIII**

- 54. Galgenstätte bei Naunstadt a. T.
- 55. Enthauptstätte bei Neuenbürg i. Schw.
- 56. Schafott bei Groß-Auheim (Hanau).

**Tafel XIV**

- 57. Halseisen in Gr. Felda (Oberhessen).
- 58. Schandpfahl in Elmshagen (Landkreis Kassel).
- 59. Schandpfahl in Strümpfelbrunn a. Katzenbuckel.
- 60. Pranger in Korbach (Weinhaus).
- 61. Pranger in Reichenbach i. O.

**Tafel XV**

- 62. Pranger in Schriesheim (Rathaus).
- 63. Pranger in Erbach i. O. (Rathaus).
- 64. Doppelpranger in Bernkastel a. d. Mosel (Rathaus).
- 65. Pranger in Birkenau i. O. (Rathaus).
- 66. Pranger in Freilaubersheim in Rheinhessen (Rathaus).

**Tafel XVI**

- 67. Pranger in Obermarsberg (Westfalen).
- 68. Narrenhäusel in Ochsenfurt a. N. (Neues Rathaus).
- 69. Trillerfuß in Korbach.
- 70. Steinkugel am Rathaus in Langsdorf (Oberhessen).

## I. Einleitung \*)

Vor einiger Zeit habe ich in einer Sitzung des Oberhessischen Geschichtsvereins in Gießen über „Steinerne Zeugen mittelalterlichen Rechtslebens, besonders auf hessischem Boden“ gesprochen. Dafür, daß ich hier nochmals auf einen ähnlichen Gegenstand, wenn auch mit in mancher Hinsicht geänderter Zielsetzung, zurückkomme, sind verschiedene Gründe bestimmend gewesen.

Meinem damaligen Vortrag lag der Wunsch zu Grunde, einmal vor einem größeren Hörerkreis auf die Fülle von Denkmälern deutscher Rechtsvergangenheit aufmerksam zu machen, die sich in Hessen und seinen Nachbarländern erhalten haben<sup>1</sup>. Sodann wollte ich zeigen, daß die zu berücksichtigenden Erscheinungen nicht nur für den engeren örtlichen Bereich von Belang sind, sondern daß sie ebenfalls Berührungen aufweisen mit Problemen, denen sich die Allgemeinforschung in den letzten Jahren lebhaft zugewandt hat. Ich habe dabei namentlich an weit ausgreifende Untersuchungen des Berliner Rechtshistorikers Herbert Meyer gedacht, die sich erneut mit der häufig erörterten Frage nach dem Ursprung der Rolandssäulen befassen und die gleichzeitig Licht werfen auf bedeutsame Zusammenhänge, die bei einem Teil der uns an diesem Orte beschäftigenden

\*) Die nachstehenden Darlegungen geben in erweiterter und sich auf ganz Südwestdeutschland, vor allem das Mittelrhein- und Maingebiet, erstreckender Form den Inhalt eines Vortrages wieder, den ich im Januar 1936 im Historischen Verein für Hessen in Darmstadt über „Stätten mittelalterlicher Rechtspflege in Hessen und den Nachbargebieten“ gehalten habe. Der Vortrag ist abgedruckt in den Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft Bd. 11, Heft 1 (1936), S. 68-103. Auf diese Veröffentlichung („St. m.-a. R.“) sowie einen sich mit ihr berührenden Aufsatz „Die Schaffung eines Atlas der rechtlichen Volkskunde für das deutschsprachige Kulturgebiet“, Hessische Blätter f. Volkskunde Band XXXVI: 1937 (1938), S. 84 f., nehme ich im folgenden vielfach, zum Teil auch wörtlich, Bezug.

1. Aber sie vgl. schon W. Müller, Althessische Gerichtsstätten, Hess. Heimat 1 (1921), S. 58-81, 114-142; H. Grund, Hessische Rechtsdenkmäler, Volk und Scholle 13 (1935), S. 266-272, 327-330.

Gegenstände obwalten<sup>2</sup>. Und endlich wollte ich den Blick lenken auf Bestrebungen, die dahin gehen, Schritte zu tun für eine Verzeichnung, Sicherung und Auswertung der noch vorhandenen Überbleibsel ehemaligen Rechtsgeschehens, Bestrebungen, die ausmünden sollen in die Gründung einer Anstalt für rechtliche Volkskunde an der Gießener Universität<sup>3</sup>.

Seit jenem Vortrag hat sich die Sachlage in mehrfacher Richtung verschoben. Aus Anlaß der Arbeiten Herbert Meyers ist eine ganze Reihe von größeren und kleineren Veröffentlichungen erschienen, die sich zum Teil zustimmend<sup>4</sup>, zum Teil kritisch<sup>5</sup> zu den gewonnenen Einsichten äußern. Zum andern ist es gelungen, mit Hilfe einer Ausschöpfung gedruckter Nachrichten, der Versendung von Fragebogen und der Erkundung im Gelände ein sehr umfangreiches, bisher vielfach unbekanntes Material zusammenzutragen, das nicht allein dem hessischen Raum entstammt, sondern sich zugleich auf seine nähere und entferntere Umgebung erstreckt.

2. Die hauptsächlich in Betracht kommenden Schriften sind: a) Heerfahne und Rolandsbild. Untersuchungen über „Zauber“ und „Sinnbild“ im germanischen Recht, Nachrichten d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-Hist. Kl. 1930, II Nr. 5, S. 460-528; b) Freiheitsroland und Gottesfrieden. Neue Forschungen über den Bremer Roland, Hans. Geschichtsbl. 56. Jahrg. 1931 (1932), S. 1-82; c) Das Roland zu Braunschweig und der Löwenstein, Nachr. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-Hist. Kl. 1933, II Nr. 15, S. 139-163 (in Verbindung mit Karl Steinacker); d) Das Handgemal als Gerichtswahrzeichen des freien Geschlechts bei den Germanen. Untersuchungen über Ahnengrab, Erbhof, Adel und Urkunde, Forsch. z. deutschen Recht, herausgeg. von F. Beyerle, H. Meyer und R. Rauch, Band I Heft 1 (Weimar 1934).

3. Frölich, Die rechtliche Volkskunde als Lehrfach und Forschungsgebiet unter besonderer Berücksichtigung der hessischen Verhältnisse, Nachr. der Gießener Hochschulgesellschaft X 3 (1935), S. 31-39.

4. Vgl. etwa R. Haff, Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 28 (1935), S. 129; G. Bader-Weiß u. R. Bader, Der Pranger. Ein Strafwerkzeug und Rechtswahrzeichen des Mittelalters (Freiburg i. B. 1935), S. 78 f.

5. S. z. B. Th. Goerlich, Der Ursprung und die Bedeutung der Rolandsbilder (Weimar 1934) sowie Ph. Heß, Untersuchungen zur altsächsischen Ständesgliederung insbesondere über die ständische Bedeutung des Handgemals (Stuttgart 1936) und dazu wieder H. Meyer, Neue Forschungen zu den deutschen Rechts Sinnbildern, Deutsche Lit.-Z. 58. Jahrg. 1937, Sp. 345-359; 387-396. Vgl. ferner O. Behaghel, Odal, S. B. der Bayer. Akad. der Wissenschaften, Philos.-hist. Abt., Jahrg. 1935, Heft 8 (München 1935); A. Schulze, Zur Rechtsgeschichte der germanischen Brüdergemeinschaft, Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt. (= J. f. RG.), 56 (1936), S. 264-348; Cl. Frh. v. Schwerin, Krit. Vierteljahrschr. f. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, N. F. XXVIII (1936), S. 256-285 (Sammelbericht).

Eine Berechtigung dafür, in stärkerem Ausmaße als früher die anstoßenden Länder mit zu berücksichtigen, ergab sich dabei aus der Tatsache, daß bei ihnen Zusammenhänge vorliegen, die es gestatten, die Landschaft um den Mittelrhein sowie den Main wenigstens in ihrem Kernstück, dem sogen. Rheinfranken, als eine geschichtlich bedeutsame Einheit zu betrachten und sie als solche auch zur Grundlage von Erörterungen der hier geplanten Art zu nehmen<sup>6</sup>.

Meine Ausführungen sollen sich für jetzt beschränken auf die wenigstens noch in Bruchstücken erhaltenen Stätten mittelalterlicher Rechtspflege, wie sie uns in den Resten ehemaliger Gerichtsplätze, Hochgerichte, Pranger und ähnlicher Rechtswahrzeichen entgegentreten.

Daß ich gerade diese Gebilde herausgegriffen habe, ist einmal geschehen, weil sie besonders ausgeprägt die Erinnerung an das Rechtsleben der Vergangenheit bewahren und in der Regel ebenfalls dem Laien in ihrer Bedeutung ohne weiteres verständlich sind. Sie sind es aber ferner, die nach den Erträgen der jüngsten rechtsgeschichtlichen Forschung nicht nur in einer äußerlichen, etwa durch die Zwecke der Strafrechtspflege gegebenen Verbindung mit einander stehen, sondern die zugleich eine innere, entwicklungsgeschichtlich bedingte Verknüpfung aufzeigen. Es empfiehlt sich, vorweg auf diese Zusammenhänge einzugehen, um so einen Rahmen zu finden, in den sie sämtlich zwanglos eingeordnet werden können.

## II. Überblick über den Stand der neueren rechtsgeschichtlichen Forschung.

Wenn ich zunächst kurz den Stand der neueren rechtsgeschichtlichen Forschung umreißer<sup>7</sup>, so lassen sich die Ergebnisse etwa in folgenden Sätzen zusammenfassen:

6. Wegen der Abgrenzung Rheinfrankens s. Th. Mayer, Die Stellung Rheinfrankens in der deutschen Geschichte, Korrespondenzbl. des Gesamtver. der deutschen Geschichts- und Altertumsver. 1934, Sp. 7 f., sowie C. Walbrach, Zu den mittelalterlichen Grenzen Rheinfrankens, Mitteil. des Oberhess. Gesch. Ver. N. F. 33 (1936), S. 245-248. - Im übrigen ist das Beobachtungsfeld so bestimmt, daß es im Norden etwa mit der Linie Aachen-Köln-Kassel, nach Osten zu mit dem Fuldaauf und seiner Fortsetzung nach Süden zu bis zum Main abschließt, während sich im Süden selbst Nordbaden und die Rheinpfalz anreihen.

7. Vgl. hierzu im einzelnen St. m.-a. R. S. 70 f. und das oben S. 230 Anm. 2 u. 5 angegebene Schrifttum. Zu der dort mitgeteilten Literatur kommt jetzt noch hinzu H. Meyer, Rasse und Recht, Forsch. z. deutschen Recht, Gruppe Rechtsgeschichte, Band II Heft 3 (Weimar 1937), namentl. S. 77 f., 94 f., 127 f.

Es ist davon auszugehen, daß ursprünglich der Opferplatz, der Ort der Abhaltung des Gerichts und die der Vollstreckung der gefällten Urteile dienende Richtstätte zusammenfielen.

Als Mittelpunkt des dafür vorgesehenen, wohl meist durch einen Steinfranz abgegrenzten kreisförmigen Raumes ist zu Anfang ein lebender Baum zu denken, an dem die als Gerichtswahrzeichen verwendeten Gegenstände - Schwert, Dingfahne oder Dingschild - angebracht, an dem aber auch Kriegsgefangene und Verbrecher den Göttern geopfert wurden. Später ist an die Stelle des lebenden Baumes ein Holzpfahl in einer Steinaufschüttung getreten, die vielleicht entstanden ist aus den Steinen, die zur Bannung des als Wiedergänger gefürchteten Toten auf dessen Grabstätte geworfen wurden. Der Pfahl trug die Dingsymbole und war zu diesem Behuf mit einem Querholz versehen. Er wurde in der beschriebenen Form auch als Kreuzgalgen - aber nicht erst christlicher, sondern bereits heidnischer Prägung - zum Aufhängen der Opfer benutzt. Der Holzpfahl ist dann im Laufe der Zeit durch eine Steinsäule ersetzt, ohne daß sich jedoch in den zu Grunde liegenden Vorstellungen etwas geändert hätte.

Die anfängliche Stätte dieses Gerichts ist wahrscheinlich das Ahnengrab gewesen, das auf dem Stammgut des Edelfreien lag. Der Grabhügel auf dem Herrenhofe war Kult- und Gerichtsplatz zugleich. An dem Gerichtspfahl, der als Ersatz des lebenden Baumes am Ahnengrab in dem Steinhaufen errichtet war, wurden - gewissermaßen in Gegenwart des toten, durch den Pfahl dargestellten Ahnen - Urteile gefällt und vollzogen, wurde die Ehe geschlossen, wurden Urkunden durch Berühren des Pfahles bekräftigt und rechtswirksam gemacht. Die Gerichtsstätte am Ahnengrabe diente zwar zunächst der Sippengerichtsbarkeit, an ihr wurde aber auch das öffentliche Gericht für die Dorfschaft oder noch ausgedehntere Bezirke abgehalten.

An derartige, in ihrem letzten Grund mit dem Totenkult zusammenhängende und in zauberischen Vorstellungen mannigfacher Art verwurzelte Einrichtungen knüpft die weitere Entwicklung an. Aus ihnen erklärt sich einmal die enge Verbindung, die später vielfach zwischen Gerichtsstätten und Begräbnisplätzen obwaltet<sup>8</sup>, erklärt sich die häufig bezeugte besondere Lage der Gerichtsstätten auf Erdhügeln oder auf beherrschenden Höhen, in der Nähe einer Grenze oder eines heiligen Gewässers, Eigentümlichkeiten, die an die Wahl der Orte für

8. Nachweise vor allem bei H. Meyer, Rasse und Recht, S. 96 f.

die Totenbestattung erinnern. Sie erklären ferner die Einfassung der Gerichtsstätten durch einen Kreis, der aus lebenden Bäumen oder aus Steinen gebildet ist und der in ähnlicher Weise als Zauberkreis das Grab umgibt. Und endlich erklären sie den Asylschutz, der öfters für die Gerichtsstätte bezeugt ist und der auf den Frieden des Grabes und die daraus entspringenden Tabuvorstellungen zurückgeht.

Die hier gemachten Beobachtungen aber werfen zugleich Licht auf eine Reihe anderer Vorgänge, die in der Folgezeit begegnen.

Der den Fuß des Kult-, Opfer- und Gerichtspfahls umgebende Steinhaufen wird umgestaltet zu einem erhobenen, mit Stufen ausgestatteten Unterbau, den die flandrischen und französischen Quellen als „perron“ kennen<sup>9</sup>. Auf ihm hatte der Richter seinen Standort und an ihm wurden die Hinrichtungen vollzogen, soweit nicht der Gerichtspfahl selbst als Kreuzgalgen hierzu verwandt wurde. An den Steinbau mit Stufensockel hat man auch zu denken, wenn in den mittelalterlichen Quellen von Dingstuhl, Richterstuhl oder Königsstuhl die Rede ist. Es handelt sich dabei nicht oder doch nicht in erster Linie um einen Stuhl zum Sitzen, sondern um eine Gerichtsstätte<sup>10</sup>. Und wenn der Königsstuhl zu Rhens<sup>11</sup> erwähnt wird, so ist das wegen der eigenartigen Form des Baues nur verständlich aus der Erwägung heraus, daß wir es bei ihm ursprünglich nicht mit einem wirklichen Stuhl, sondern mit dem besprochenen Unterbau, einer steinernen Plattform mit einer Treppe, zu tun haben.

Mit dem Eindringen und der Verbreitung des Christentums erfolgt häufig eine Verlegung der alten Gerichtsstätten an die Eingänge der Kirchen, in deren Vorhallen oder auf den Platz vor der Kirchtür, wobei nicht selten mit einer Verchristlichung des Ahnengrabs und der Errichtung eines dem neuen Glauben gewidmeten gottesdienstlichen Gebäudes über dem Ahnengrab zu rechnen ist. Dagegen gehört die Abhaltung der Gerichtssitzungen in einem überdachten Raum erst einer verhältnismäßig späten Zeit an. Ein Kapitular Karls des Großen aus dem Jahr 809<sup>12</sup> sieht sie vor, ohne daß sich jedoch zunächst diese Anordnung durchzusetzen vermocht hätte.

Der Pfahl mit dem beschriebenen Stufensockel, das Gerichtswahrzeichen, auf dem der Richter steht, deckt sich nun weiter mit dem in dem Volksrecht der salischen Franken erwähnten „stafflum regis“, dem

9. H. Meyer, *Freiheitsroland* S. 15 Anm. 40, 19 Anm. 49, 60 Anm. 181.

10. H. Meyer, *Rasse und Recht*, S. 78 Anm. 7.

11. Näheres darüber unten S. 243.

12. Cap. Aquisgran. von 809 c. 13 (Boretius, *Capit. reg. Franc.* I S. 149).

Dingstuhl des Königsgerichts, an den sich die Erinnerung in einer Anzahl sogen. Staffelgerichte - in Hessen z. B. in Oppenheim und Heldenbergen<sup>13</sup> - behauptet hat. Eine ähnliche Bedeutung wie der Staffelstein hat der „Wendelstein“. Wendelstein ist der Name für die Steintreppe, die in den älteren Bauten des Mittelalters stets eine Wendeltreppe war<sup>14</sup>. Darum wird jede Treppe ganz allgemein als Wendelstein - zuweilen auch, was in diesem Zusammenhang dasselbe besagen will, als Spindelstein - bezeichnet. Und schließlich begegnet als Benennung für den Gerichtsplatz in späterer Zeit häufig das Wort „Mal“ oder „Malstatt“, das noch im „Mal“, der Freistätte des Kinderspiels, nachlebt und damit den früheren Asylschutz der Dingstätte erkennen läßt.

War bisher in der Hauptsache von der späteren Ausgestaltung des den ehemaligen Kult- und Opferpfahl umgebenden steinernen Unterbaus die Rede, so beansprucht unsere Aufmerksamkeit weiter die Fortbildung der Gerichtssäule selbst auf dem Stufensockel zu neuen Erscheinungen.

Aus dem Kreuzgalgen in dem Steinhaufen am Ahnengrab, dem alten Kult-, Opfer- und Gerichtspfahl, hat sich im Laufe der Zeit die jüngere Form des Galgens entwickelt, zunächst wohl in der Gestalt des den Baumast nachahmenden Knie- oder Schnabelgalgens, der als solcher nach wie vor Mittelpunkt des Gerichtsrings blieb. An dem Gerichtspfahl, der ursprünglich aus Holz bestand, dem „Stoß“, der später durch eine steinerne Säule ersetzt wurde, werden die Verbrecher auch angebunden zum Vollzug von Körperstrafen, insbesondere der Prügelstrafe, des Staupenschlags, oder werden sie ausgestellt und der Schaulust der Menge und der Verhöhnung durch sie preisgegeben. Damit wird der Gerichtspfahl gleichzeitig zum Pranger, zur Schandsäule, zum Kaf, wie die norddeutschen, oder zum Schreiat, wie die süddeutschen Quellen sagen.

Ofters kommt neben dem als Galgen benutzten Opfer- und Gerichtspfahl ein besonderer Stein vor, auf dem die Blutopfer und Todesstrafen oder auch verstümmelnde Leibesstrafen, wie das Abhauen der Hand, vollstreckt wurden. So tritt neben den Gerichtspfahl, den Stoß, der Stein als ein zweites Merkmal der Gerichtsstätte; die noch heute gebrauchte formelhafte Wendung „Stoß und Stein“

13. W. Müller, Hess. Heimat 1 S. 138/9. Sonstige Belege bei Zöpfl, Altertümer des deutschen Reichs und Rechts (Leipzig und Heidelberg 1860) I S. 58 f.; II S. 336 f.

14. H. Meyer, Handgemal S. 83/4.

geht darauf zurück. Stock und Stein, oder Galgen und Pranger sind im Hochmittelalter die Symbole der Blutgerichtsbarkeit, sie begegnen vielfach als Zubehör der sogen. Dinghöfe oder Richterhöfe, bei denen sie als Wahrzeichen des Gerichtsbanns dienen<sup>15</sup>. Erst in neuerer Zeit ist der Stock zu einer aus Balken gezimmerten Vorrichtung zur Verwahrung der Verbrecher geworden, schließlich bedeutet er „Gefängnis“ schlechthin<sup>16</sup>.

Auch als demnächst der Vollzug der Todesstrafen für gewöhnlich an einen Platz außerhalb der geschlossenen Siedlungen verlegt wurde, behauptet sich das Gedächtnis an den früheren Sachverhalt, wie wir namentlich aus Untersuchungen über den blauen Stein auf dem Domhof in Köln, die einstige, heute verschwundene Stätte des erzbischöflichen Hochgerichts, wissen<sup>17</sup>. Denn hier wird noch bis in das hohe Mittelalter hinein der zum Tode Verurteilte vom Henker dreimal an diesen Stein gestoßen, ehe er zum Richtplatz in Melaten bei Köln hinausgeführt wird, und das Unterbleiben der geschilderten Zeremonie war sogar geeignet, Zweifel an der Rechtsgültigkeit des verhängten Todesurteils zu erwecken.

Steine von entsprechender Art hat es aber nicht nur in Köln und in seiner näheren und weiteren Umgebung am Niederrhein gegeben<sup>18</sup>, sondern sie finden sich auch am Oberrhein und Main<sup>19</sup>. Und eine sich damit berührende Zweckbestimmung weisen auf die auch in Norddeutschland nicht selten vorkommenden „breiten“ oder „heißen“ Steine, die in ihrer Benennung auf eine frühere Verwendung als Hinrichtungsstätte hindeuten<sup>20</sup>. Letzten Endes ist es wieder das Kin-

15. H. Meyer, Handgemal S. 72.

16. H. Meyer, Heerfahne S. 473 Anm. 9, 477 Anm. 1.

17. J. Meier, Der blaue Stein zu Köln, Zeitschr. f. Volkskunde N. F. II (1930), S. 29-40.

18. So in Aachen, Jülich, Leiden und Nymwegen (St. m.-a. R. S. 74 Anm. 16 f.). S. ferner über den blauen Stein in Bonn f. Hauptmann, Der Bonner Bannbegang (Bonn o. J.), S. 40-42, sowie H. v. Hentig, Der blaue Stein zu Bonn. Bemerkungen zum alten Hinrichtungsritus, Schweizerische Zeitschrift f. Strafrecht 50 (1936), S. 403-413.

19. Blaue Steine in Worms und Mainz, roter Stein in Frankfurt a. M.

20. J. Meier, Alter Rechtsbrauch im bremischen Kinderspiel, Festschrift zur 400-Jahrfeier des Alten Gymnasiums zu Bremen (1928), S. 229-240; Derselbe, Heißenstein der Name einer öffentlichen Spielbank, Volkskunde-Arbeit. Zielsetzung und Gehalte, Festschr. f. Otto Lauffer (Berlin und Leipzig 1934), S. 242-248, vor allem 244/5, 248 - Frankfurt, Mainz, Straßburg). - Vgl. ferner über derartige Steine Jöpfel, I S. 58 f., und H. Meyer, Heerfahne S. 501 Anm. 1, 522 Anm. 4; Freiheitsroland S. 17 Anm. 42; Rasse und Recht S. 99 f.

derspiel, das, wie es die Erinnerung an die Blutgerichtsstätte und ihren Asylschutz im Mal erhält, so ebenfalls in einigen Rechtsspielen die ehemalige Verwendung des erwähnten Steines als Blutsteins erkennen läßt und damit ältestes Rechtsgut bewahrt<sup>21</sup>.

Indem man ferner dem Pfahl, der Gerichtssäule, die das Gerichtswahrzeichen trug, allmählich, wenngleich nur in roher Form, menschliche Züge gab, entwickelten sich nach einer allerdings nicht unbestrittenen Meinung die als Zeichen der hohen Gerichtsbarkeit anzusehenden und in dieser Eigenschaft durch das Schwert, vielfach auch durch den Königsschild, gekennzeichneten Rolande, die zugleich eine Verbindung mit der seit dem 11. Jahrhundert Westeuropa ergreifenden Gottesfriedensbewegung zeigen. Der Ausdruck *Roland* habe dabei ursprünglich nichts mit dem Paladin und Schwertführer Karls des Großen zu tun, der in Deutschland erst später durch das Rolandslied des Pfaffen Konrad in weiteren Kreisen bekannt geworden sei. *Roland* bedeute zunächst nichts anderes als *dat rode oder* - nach Ausstoßung des „d“ - *das roe Land*, d. h. die Stätte der Ausübung der Blutgerichtsbarkeit. Für die Herkunft der *Rolande* aus der alten Gerichtssäule spreche, daß noch eine Anzahl hölzerner, in ihrer Form an den ehemaligen Gerichtspfahl erinnernder *Rolande* erhalten sei, daß auch die *Rolande* aus Stein sich in ihrer typischen, die Holzbearbeitung nachahmenden Aufmachung vielfach als Nachbildungen ehemaliger Holzfiguren darstellten, daß ferner die Riesenhaftigkeit der *Rolandsbilder* noch an die alte Kultsäule gemahne, und daß endlich die *Rolande* nicht, wie man etwa im Hinblick auf die Kenntnis der Karlsage annehmen könnte, eine städtische Eigentümlichkeit seien - sie seien ebenso in ländlichen Ortschaften vertreten. Und wenn die *Rolande* weiter zuweilen als Freistätten gelten, so klinge auch darin der Gedanke an den Asylschutz der alten Gerichtsstätte nach, der mit dem Frieden des Ahnengrabs und dem dadurch vermittelten Tabu des Richtplatzes zusammenhänge.

Indessen nicht nur in der Strafrechtspflege spielen diese Steine, Gerichtssäulen, *Rolande* und Ähnliches eine Rolle. Aus dem mittelalterlichen Italien wissen wir, daß zahlungsunfähige Schuldner auf einen erhöhten Platz, einen großen Stein, den Schandstein, oder einen Pfeiler gestellt und daß sie in Verbindung damit - wohl eine Erinnerung an kultische Zusammenhänge - entkleidet und mit dem

21. J. Meier, *Alter Rechtsbrauch* S. 234 f.; *Derselbe*, *Der blaue Stein* S. 39, 40.

nackten Körper an den Stein gestoßen wurden<sup>22</sup>. Spuren ähnlicher Bräuche aber lassen sich ebenfalls in Deutschland beobachten und zwar wiederum in der Gegend des Oberrheins<sup>23</sup>. Auch noch in anderen Richtungen begegnet eine Verbindung der genannten Gegenstände mit der Rechtspflege. An ihnen werden verfallene Pfänder aufgerufen, Aufgebote verkündigt und sonstige Rechtshandlungen vorgenommen<sup>24</sup>. Gelegentlich erscheinen sie in den Mittelpunkt eigentümlichen lustigen Brauchtums gerückt, das irgendwie in Anschauungen kultischer Art verwurzelt sein muß und von hier aus seine Deutung empfängt<sup>25</sup>.

Das alte Gerichtswahrzeichen, das wir uns nach dem Gesagten ursprünglich in der Gestalt eines hölzernen Pfahles, einer einfachen Säule oder des Kreuzpfahls auf einer Stufenpyramide von Stein vorzustellen haben, wirkt weiter nach in den Kreuzen, die, zunächst aus Holz und später aus Stein gefertigt, auf einem Stufensockel stehend als Sühnemale an Wegen und auf alten Deichen errichtet werden. Namentlich finden sie sich an Kreuzwegen, die in der Urzeit vielfach als Grabstätten und Gerichtsorte bevorzugt wurden und eine besondere Rolle im Aberglauben als Zauberstätte und als Sitz der Geister der Verstorbenen bis zur Gegenwart behauptet haben<sup>26</sup>.

In die gleiche Verknüpfung gehören schließlich die zahlreichen, zum Teil noch heute vorhandenen Marktkreuze<sup>27</sup>. Auch sie sind von Haus aus Wahrzeichen der Gerichtsbarkeit und zeigen die einfache Form der Säule oder des Kreuzpfahls auf der Stufenpyramide. Dieses altgermanische Gerichtskreuz, der Galgen, ein Ausläufer der heidnischen Kultpfähle, ist allerdings wohl schon früh „mit dem christlichen Kreuz vermengt worden, zumal beide als Grabmal dienten“<sup>28</sup>. Auf heidnischen Ursprung weist dabei einmal hin die Ausgestaltung der Kreuze, die ehemalige Holz-

22. G. Antonucci, Der Stein der Zahlungsunfähigen, Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft 40 (1923), S. 358 f.; H. Planitz, Z.<sup>2</sup> f. RG. 52 (1932), S. 230 f.

23. A. Becker, Ein italienischer Rechtsbrauch am Rhein, Oberdeutsche Zeitschr. f. Volkskunde 5 (1931), S. 88-91. S. ferner unten S. 274 Anm. 203.

24. J. Meier, Alter Rechtsbrauch S. 230/1.

25. H. Meyer, Heerfahne S. 475, 513.

26. H. Meyer, Handgemal S. 73. Vgl. ferner E. v. Moeller, Der Kreuzweg (Berlin 1932) und H. Meyer, Handgemal S. 73 Anm. 4.

27. H. Meyer, Freiheitsroland S. 60 und Anm. 181 das.; Handgemal S. 73 f., 99/100.

28. H. Meyer, Handgemal S. 73/4.

Schneidetechnik erkennen läßt, und die Wahl der Form des sich nicht mit dem christlichen Kreuz deckenden Tazekreuzes, sodann aber auch die Verwendung des Radkreuzes, das Beziehungen zum Sonnenrad andeutet.

Bei dem Schweigen der Quellen läßt sich für das Gesagte nicht immer ein zwingender Beweis erbringen, und wir werden zuweilen über Vermutungen nicht hinauskommen. Es ist auch nicht zu verwundern, daß manches von dem, was vorstehend ausgeführt wurde, auf Widerspruch gestoßen ist. Aber es dürfte doch nicht zu bezweifeln sein, daß es letzten Endes im Totenkult verwurzelte, mit zauberischen Vorstellungen verschiedenster Art durchsetzte Einrichtungen gewesen sind, an die die weitere Entwicklung anknüpft, und daß nähere, durch den Glauben an die in dem Dingpfahl verkörperten Mächte getragene Beziehungen zwischen Grabstätte, Opferplatz, Dingort, Richtplatz und Pranger, sowie ihren späteren Ausgestaltungen obwalten<sup>29</sup>. Trifft dies aber zu, so haben wir eine Handhabe gewonnen, die hier zu behandelnden Erscheinungen aus ihrer Vereinzelung zu lösen, sie unter demselben Blickwinkel zu würdigen und für sie einen gemeinsamen Sinngehalt zu unterstellen.

Wenden wir uns nunmehr den verschiedenen Ortlichkeiten und Gegenständen zu, denen unsere Betrachtungen in erster Linie gelten sollen.

### III. Gerichtssteine aus vorgeschichtlicher Zeit.

Wenn die geschilderten Zusammenhänge zwischen den Orten der Totenbestattung, den Kult- und Opferplätzen unserer Vorfahren, sowie den alten Gerichts- und Richtstätten richtig gesehen sind, so reichen die Anfänge der Entwicklung schon weit in die vorgeschichtliche Zeit zurück. Es fragt sich daher, ob nicht Spuren vorhanden sind, die nach dieser Seite hin ausgewertet werden können. Unwillkürlich lenkt sich der Blick des Beobachters auf die einsam aufragenden Steine, die in der Wissenschaft als Menhire bekannt sind. Derartige Steine muß es nach den vorliegenden Untersuchungen in Hessen<sup>30</sup>

29. S. hierzu neuerdings noch H. Meyer, Rasse und Recht, S. 95/6.

30. F. Kofler, Hinkelsteine und Lange Steine, Quartalbl. des Histor. Ver. f. d. Großherzogtum Hessen (= Hess. Qu. Bl.) I (1893), S. 387-392; F. Mößinger, Alte Grenzsteine, Volk und Scholle 9 (1931), S. 209 f. (insbes. Abb. 1-3); G. Durst, Die Monolithe der Provinz Rheinhessen, Mainzer Zeitschr. XXIII (1928), S. 14-28. - Nach Auskunft der betr. Bürgermeistereien sollen die bei Kofler S. 389 noch als erhalten aufgezählten Langen Steine in Dorf-Güll, Holzheim, Ober-Hörgern und Wazzenborn-Steinberg jetzt verschwunden sein.

und den anstoßenden Ländern<sup>31</sup> in überaus großer Zahl gegeben haben, obwohl die Erinnerung an sie vielfach nur in Flurnamen nachklingt<sup>32</sup>. Immerhin ist auch heute noch eine stattliche Reihe von ihnen erhalten. Im Volksmunde tragen sie die Bezeichnung Hinkelsteine, Hühnersteine, Hünensteine, Wendelsteine, Spindel- oder Runfelsteine. Oder sie werden nach ihrer Gestalt oder der Farbe des Gesteins als lange, hohe, weiße, graue Steine oder in ähnlicher Art benannt.

Von ihnen sind wohl die gewaltigsten der sogen. Gollenstein bei Blieskastel an der Saar (Abb. 1)<sup>33</sup> und der nicht weit davon entfernte Spillstein oder Spindelstein in Rentrisch bei Saarbrücken (Abb. 2). Aus Rheinhessen kommt neben einer Reihe kleinerer und mittlerer Steine, wie etwa der von Armsheim, Monsheim, Nierstein, Hefloch oder Gumbsheim<sup>34</sup>, vor allem der Lange Stein von Ober-Saulheim (Wörrstadt) in Betracht (Abb. 3)<sup>35</sup>. Aus Starkenburg führe ich an den Hinkelstein bei Alsbach<sup>36</sup> und den in Darmstadt<sup>37</sup>, nach dem die Hinkelsteingasse genannt ist, aus Oberhessen den Rindstein bei Unterwiddersheim<sup>38</sup>. Bekanntere Steine in Kurhessen sind der sogen.

31. Vgl. etwa für Kurhessen G. Wolff, Menhire und andere prähistorische Gräber, Germania IV (1920), S. 16-19, sowie die Zusammenstellung von B. Liebers, Sondernummer des „Kurhessischen Erzieher“ zur 2. Gautagung des NSLB. für Vorgeschichte am 25. und 26. Oktober 1936 in Kassel (Kassel 1936); für Thüringen Göße-Höfer-Schiesche, Die vor- und frühgeschichtlichen Altertümer Thüringens (Würzburg 1909); für das Land Sachsen J. Felix und M. Nabe, Die Beziehungen von Steindenkmälern und erratischen Blöcken zum Kultus, zu Sagen und Volksbräuchen, Sitzungsberichte der Naturforschenden Gesellschaft zu Leipzig 42 (1915), S. 1-20; für die Provinz Sachsen Becker, Zeitschr. des Harzvereins f. Gesch. u. Altertumskunde XXII (1889), S. 377-466, und H. Größler, Altheilige Steine in der Provinz Sachsen, Neujahrsblätter, herausgeg. von der Histor. Kommission f. d. Provinz Sachsen 20 (1896).

32. Zuweilen ist hierbei Vorsicht geboten. Einen Langen Stein in Gießen (Kofler S. 389) hat es z. B. nie gegeben. Es liegt eine Verwechslung mit der Flurbezeichnung „an der langen Stehn“ = an der langen Stiege vor (Ebel, Mitt. des Oberhess. Geschichtsver. N. F. 27, 1926, S. 140).

33. A. Becker, Der Gollenstein bei Blieskastel. Deutungsversuch und Umfrage. Rhein. Vierteljahrsbl. 2 (1932), S. 207-215. Siehe dazu ferner die Bemerkungen Germanien 1933, S. 264-267, und weiter Becker, Gollenstein und Brunholdisstuhl, Germanien 1934, S. 81/2.

34. Abb. bei Durst S. 15, 16, 22/3 (Abb. 1, 3, 7-9).

35. Durst S. 20/1.

36. Abb. 1 bei Mößinger a. a. O.

37. Kofler S. 389.

38. W. Müller, Oberhess. Heimatbuch, Hess. Volksbücher, herausgeg. von W. Diehl, 58-60 (Darmstadt 1926), S. 76 f.

Wotanstein bei Maden (Abb. 4)<sup>39</sup>, die Steine von Großenritte, Wolfershausen und Ellenberg, namentlich der Stein bei der Kirche in Langenstein, dem das Dorf den Namen verdankt (Abb. 5)<sup>40</sup>.

Bei einem Teil dieser Steine, wie denen von Ober-Saulheim und Langenstein, sind Beziehungen zum Rechtsleben erkennbar, vor allem insofern, als sie noch im Mittelalter als Gerichtsstätten gedient haben<sup>41</sup>. Dabei ist natürlich mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Ort des Gerichts erst später wegen ihres bevorzugten Platzes im Gelände an sie verlegt ist. Es ist aber zu vermuten, daß sich doch auch nicht selten eine Erinnerung an weit ältere Zustände behauptet hat. Dafür, daß diese Steine wohl in noch stärkerem Umfang, als es die überlieferten Nachrichten zeigen, im Rechtsleben der Vergangenheit eine Rolle gespielt haben, spricht etwa der Umstand, daß sie ihrer Mehrzahl nach auf einen irgend wie gearteten Zusammenhang mit dem Totenkult deuten und daß für sie zuweilen auch ein Asyl- oder Freiungsrecht bezeugt ist. Daneben gewähren ferner die Namen dieser Steine gewisse sprachliche Anhaltspunkte und Aufschlüsse, auf die wir uns vielleicht zu stützen vermögen.

Dies gilt zunächst für den Namen Hinkel- oder Hühnerstein, der in Hessen nicht selten begegnet.

Was ihn anbelangt, so hat allerdings die Auffassung wenig Überzeugendes, daß hierbei mit den Merkzeichen zu rechnen sei, die man unter alten Grenzsteinen verbarg, um deren Verrückung zu hindern, und für die man nicht selten Eierschalen verwandte<sup>42</sup>. Beachtung verdient aber, daß neben der Umdeutung aus Hünen- oder Hunnen-

39. Liebers S. 553/4.

40. W. Kolbe, Heidnische Altertümer in Oberhessen (Marburg 1881) II: Der lange Stein und das Wotansbild an der Kirche zu Langenstein, S. 27 f. Siehe auch E. Jung, Germanische Götter und Helden in christl. Zeit (München 1922), S. 87, 89; H. Meyer, Handgemal S. 90 Anm. 3.

41. Nähere Ausführungen hierüber für eine Anzahl rheinhessischer Steine bei Durst S. 20/1, 25, insbes. für Ober-Saulheim und Ober-Flörsheim. Wegen des sog. Wotansteines bei Maden s. Falkenhainer, Zeitschr. des Ver. f. hessische Gesch. u. Altertumskunde 3 (1843), S. 100/1; Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 4. Aufl. II Nr. 803 S. 425, aber auch Liebers S. 553/4. Angaben über Gerichtssteine dieser Art aus anderen Gegenden finden z. B. bei W. Schmidle, Der Lange Stein bei Tiengen, Badische Fundberichte III 1 (1933), S. 19-23; Berg, Der Lange Stein oder Götterstein von Seehausen bei Magdeburg, Germanien 1933, S. 212/14. Im übrigen vgl. Jöpfel I S. 58 f.; H. Meyer, Heerfahne S. 501 Anm. 1 a. E.

42. Kofler S. 392. S. auch Durst S. 19 l.

stein = Heidenstein<sup>43</sup> oder der Erklärung als „hochragender Stein“<sup>44</sup>, die nur ausnahmsweise eine Verbindung mit dem Rechtsleben ergeben werden<sup>45</sup>, in letzter Zeit unter den Sprachforschern eine Auslegung an Boden gewonnen hat, die für die Wortreihe heun-, hein-, hunn einen Sinnzusammenhang mit Totenbestattung und Totenkult erschließt<sup>46</sup>. Sollte dieser Meinung beizutreten sein, so rücken die Bezeichnungen Hühnerstein und Hinkelstein ebenfalls aus sprachlichen Gründen in den uns beschäftigenden Vorstellungskreis. Zu ähnlichen Folgerungen führen Überlegungen, die sich auf die Namensform „Spillstein“ gründen. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß hier eine Anlehnung gegeben ist an das Wort spil, das in Ortsnamen öfters vorkommt und auf eine rechtliche Zweckbestimmung der betreffenden Stätte hinweist<sup>47</sup>. In diesem Sinn ist in der Tat der Spillstein bei Kentrisch erklärt worden<sup>48</sup>. Ähnliches gilt für den Ausdruck „Palmenstein“, der in Rheinhessen einige Male - in Udenheim und Wöllstein<sup>49</sup> - erscheint<sup>50</sup>.

Und schließlich ist auch für die Bezeichnungen Spindelstein und Wendelstein, wie wir sahen<sup>51</sup>, eine rechtliche Bedeutung im Sinne von Treppen- oder Gerichtsstein nicht schlechthin abzulehnen.

43. Vgl. hierzu R. Dollmann, Flurnamensammlung, 4. Aufl. (München: 1926), S. 37, 62/3.

44. Durst S. 19/20.

45. Dollmann, a. a. O. (S. 63), bemerkt, daß „die mit Hunnen-, Hund-, Hüne- gebildeten Namen auch zu ahd. hunno, hunto „Zentgraf, Vorsteher einer Hundertschaft“ . . . . gehören können.“ S. hierzu Leiß, Der Hundertschaftsrichter in bayerischen Ortsnamen, Z. f. RG 53 (1933), S. 277-287.

46. Th. Siebs, Von Henne, Tod und Teufel, Zeitschr. f. Volkskunde N. f. II, 40. Jahrg. 1930 (1931), S. 49-61; Geiger, Handwörterbuch des Aberglaubens IV, S. 506; Sartori, Vorgeschichtliche Grabstätten im westfälischen Volksglaube, Westfalen 21 (1936), S. 81 f., insbes. 82 Anm. 6, mit weiteren Nachweisen.

47. R. Dollmann, Spiel in Ortsnamen, Zeitschr. f. deutsches Altertum (= JfdA.) 61 (1924), S. 82-92; Derselbe, Flurnamensammlung (4. Aufl. 1926), S. 37, 62/3 und dazu J. Schnez, Zeitschr. f. Ortsnamenforschung II (1927), S. 250 f.

48. Dollmann, JfdA. 61, S. 91/2.

49. Kofler S. 391.

50. Näheres bei O. Menghin an dem unten S. 249 Anm. 85 angegebenen Orte.

51. S. oben S. 234.

#### IV. Mittelalterliche Gerichtsstätten anderer Art.

##### a) Königsstühle.

Unser Augenmerk gilt weiter den Plätzen, an denen der König selbst zu Gericht saß oder an denen in seinem Namen Recht gesprochen wurde. Es ist dabei vor allem zu denken an die Ortlichkeiten, an denen die Bezeichnung „Königsstuhl“ oder eine ähnliche Benennung haftet.

Von diesen Königsstühlen ist der berühmteste der Königsstuhl zu Aachen, der sich noch an seiner alten Stelle auf der Empore des Aachener Münsters befindet<sup>52</sup>. Die rechtliche Bedeutung des Aachener Stuhls als des allein „richtigen“ Thrones im Sinne der Einmaligkeit und Unerseßlichkeit für die Königswahl und Thronsetzung ist noch vor kurzem nachdrücklich betont<sup>53</sup>. Von ihm aus, dem „publicus thronus regalis“, sind nach der Verlegung der Krönung von Aachen durch den König weiter Synoden und Hofstage geleitet, die Annahme, daß er ebenfalls als Richterstuhl benutzt wurde, liegt nahe, wenn sie auch nicht unmittelbar zu belegen ist<sup>54</sup>. Die eigentliche Gerichtshalle des Aachener Königsgerichts, die spätere Aicht, ist indessen nicht hier, sondern in dem Verbindungsgange zwischen der Pfalz und der Pfalzkapelle zu suchen<sup>55</sup>.

52. Abb. bei R. Faymonville, Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz X: Die Kunstdenkmäler der Stadt Aachen. I. Das Münster (Düsseldorf 1916), S. 127-130, fig. 84, 85.

53. P. E. Schramm, Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des Salischen Hauses (1028), Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Kanon.-Abt. (= Z. f. R.G.) 55 (1935), S. 184 f., vor allem S. 208 f., 262/3, 296.

54. Gleicher Ansicht wohl H. Meyer, Handgemal S. 33 Anm. 5.

55. Vgl. R. Pich, Aus Aachens Vergangenheit (Aachen 1895), S. 303 f.; A. Huyskens, Die erste deutsche Königskrönung in Aachen, Zeitschr. des Aachener Geschichtsver. 56. Jahrg. 1935 (1936), S. 1 f., insbes. S. 9. Anm. 1. - Die von St. Beissel, Die Wölfin des Aachener Münsters, Zeitschr. des Aachener Geschichtsver. 12 (1890), S. 317-320 vertretene Meinung, daß die jetzt in der Vorhalle des Münsters aufgestellte - in Wirklichkeit eine Bärin wiedergebende - Tierfigur mit einer Gerichtsstätte in Verbindung stehe, trifft kaum zu (Faymonville S. 111 und fig. 62-64). Anders liegt dagegen die Sache wohl bei dem am gleichen Orte befindlichen Pinienzapfen, der ebenfalls - auch hier unter dem Widerspruch von Faymonville (s. S. 134-136, fig. 91, 92) - als Gerichtswahrzeichen angesehen wird. Vgl. dazu H. Meyer, Handgemal S. 90-92 und unten S. 255. - Aber einen königlichen Gerichtsstuhl aus Stein in der Pfalz Hagenau i. E. s. (Merian,) Topographia Alsatiæ etc. (Frankfurt a. M. 1663), S. 22.

Wie sich gezeigt hat, fehlt es jedoch nicht an Anhaltspunkten für das Dasein eines Gestühls, das wohl in erster Linie als königlicher Richteritz gedient hat. Es handelt sich dabei um den sogen. „Heinrichstuhl“, der heute in der Krypta der Kirche des alten Reichsstifts St. Emmeram in Regensburg steht, wohin er vor einigen Jahrzehnten von seinem bisherigen Standort vor dem Mittelpfeiler in der Portalnische der Kirche verbracht ist. Wie neuerdings von Fr. F. Schwäbl<sup>56</sup> auf Grund des baugeschichtlichen Befundes, der schriftlichen Überlieferung und einer Anzahl von Parallelen aus Deutschland und Norditalien glaubhaft gemacht ist, wird die Vorhalle der Kirche vielleicht als Rest eines ehemaligen, auf Kaiser Heinrich II., den Heiligen, zurückgehenden weltlichen Gerichtsgebäudes anzusprechen sein, das erst später dem eigentlichen Kirchenbau einverleibt worden ist. Allerdings ist diese Deutung nicht unwidersprochen geblieben<sup>57</sup>.

Nahel an den hessischen Raum stößt der in seinem Aufbau an den Nachener Stuhl erinnernde Königsstuhl zu Rhens (Abb. 6), der vornehmlich als Stätte der Königswahl und wichtiger Reichsversammlungen bekannt ist, der aber ebenfalls für richterliche Zwecke gebraucht sein dürfte. Bei ihm ist zu beachten, daß dieser Stuhl mehrfach seinen Standort gewechselt hat und daß er unter Zuhilfenahme der vorhandenen Trümmer um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zunächst in unmittelbarer Nähe des Rheinufers am Ortsausgang nach Koblenz zu wieder aufgestellt ist. Von dort ist er erst vor kurzem an seinen jetzigen Platz auf der Höhe verlegt worden<sup>58</sup>.

Erwähnenswert ist, daß dieser Königsstuhl nicht der einzige seiner Art war, sondern daß sich noch eine Reihe anderer Königsstühle in seiner Nachbarschaft zusammendrängt. Bedeutsamer als der erst aus verhältnismäßig später Zeit stammende Stuhl zu Rhens war ursprünglich der Königsstuhl zu Babenheim im Gau Runigesundra unweit Wiesbaden, an dem Lothar von Sachsen und die Staufer

56. Fr. F. Schwäbl, Die vorkarolingische Basilika St. Emmeram in Regensburg, Zeitschr. f. Bauwesen 1919, S. 42 f. Abb. des Heinrichstuhles das. S. 44, der Vorhalle bei H. Hildebrandt, Berühmte Kunststätten Bd. 52 (Leipzig 1910), S. 6.

57. Fr. Heidingsfelder, Heinrichs II. Beziehungen zu Regensburg, Mitteil. des Histor. Ver. f. d. Oberpfalz und Regensburg 75 (1925), S. 101, und namentlich K. Jahn, Die Klosterkirche von St. Emmeram in Regensburg und ihre Doppelportalnische, Münchner Jahrb. der bildenden Kunst, N. F. VIII (1931), S. 69-86, insbes. 73, 82.

58. H. Meyer, Handgemal, S. 35 (36) Anm. 6, sowie Prieze, Der Königsstuhl zu Rhense und seine Verwandtschaft, Germanien 9 (1937), S. 10-15.

Philipp und Friedrich II. zu Königen gewählt sind<sup>59</sup>. Von ihm sind keine Überreste mehr erhalten, ebenso wenig wie von dem gleichfalls in der Nähe von Mainz, aber auf dem linken Rheinufer, zu suchenden Königsstuhl bei Lörzweiler, an dem die Wahl Konrads II. vollzogen ist<sup>60</sup>. Schließlich befand sich sogar noch ein vierter Königsstuhl in der gleichen Gegend. An ihn behauptet sich die Erinnerung in dem Flurnamen „Königsstuhl“, der einem Landstück nördlich von Wiesbaden bis heute verblieben ist<sup>61</sup>.

Aus dem hessischen Bereich lassen sich hier vielleicht zum Vergleich heranziehen die Ergebnisse, zu denen die in den letzten Jahren vorgenommenen Ausgrabungen bei der sogen. Vorhalle in Lorsch (Abb. 7) geführt haben. Wenn wir F. Behn<sup>62</sup> folgen dürfen, wird sich der König während seines Aufenthaltes im Kloster der offenen Halle des Torgeschosses bedient haben, um in dem mittleren Durchgange Huldigungen entgegenzunehmen und Gericht zu halten. Indessen ist hier volle Klarheit noch nicht erzielt.

Außer den erwähnten Königsstühlen, die unmittelbare Beziehungen zu der Person des Herrschers aufweisen, gibt es noch eine ganze Anzahl sonstiger Örtlichkeiten, die den gleichen Namen tragen. So haftet die Bezeichnung Königsstuhl an der Spitze des Humberges bei Gießen, sie begegnet ferner als Flurnamen bei Hechtsheim in Rheinhessen, in der Nähe von Friedberg und Ockstadt in der Wetterau, in dem kurhessischen Dorfe Wettelingen und anderwärts<sup>63</sup>. Meist handelt es sich dabei um Punkte, die wohl nur wegen ihrer hervor-

59. St. m.=a. R. S. 80.

60. Schädlel, Die Königsstühle bei Mainz und die Wahl König Konrads II., Zeitschr. des Ver. zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer IV (Mainz 1900), S. 117 f.

61. P. Wagner bei A. Henche, Der ehemalige Landkreis Wiesbaden (Wiesbaden 1930), S. 94, 96, 107.

62. F. Behn, Lorschler Studien. Korrespondenzbl. des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 80 (1932), Sp. 25 f., vor allem Sp. 29 f. „Die Torhalle“. Behn faßt den Bau als Triumphbogen, Ehrentor und Königshalle und läßt seine Eigenart dadurch bestimmt werden, daß hier die Könige öfters zu Besuch erschienen. „Wir werden uns auch in Lorsch den Herrscher im mittleren Durchgange tronend, Recht Sprechend und Huldigungen empfangend vorzustellen haben. Als Stätte des Gerichts dienten die offenen Hallen des Erdgeschosses ja auch bei den Rathäusern des Mittelalters und noch späterer Zeit, die in Bauten wie der Lorschler „Torhalle“ ihr Prototyp haben.“

63. St. m.=a. R. S. 81. Wegen der Flurstelle „Königsstuhl“ bei Wettelingen vgl. Landau, Zwei Malstätten, Korrespondenzbl. des Gesamtver. 6 (1858), S. 98/9.

stehenden Lage im Gelände so heißen<sup>64</sup>. Gelegentlich ist es aber auch denkbar, daß die Benennung auf altes Reichsgut und auf seine frühere gerichtliche Ordnung deutet, wie es vielleicht in der Nachbarschaft von Friedberg der Fall ist<sup>65</sup>.

#### b) Hochgerichtsstätten im ländlichen Bereich.

Wenden wir uns den Spuren sonstiger Hochgerichte zunächst im ländlichen Bereich zu, so ist hervorzuheben, daß häufig im Munde des Volkes bestimmte Plätze mit dem Wirken der Feme in Verbindung gebracht, daß insbesondere einzelne hervorragende Bäume als Femgerichtslinden oder ähnlich bezeichnet werden. Das trifft für den Regelfall kaum zu. Immerhin ist öfters damit zu rechnen, daß sich in dieser Form das Gedächtnis an eine alte Gerichtsstätte höherer - zuweilen auch an eine solche niederer - Art behauptet. So wird z. B. als Femgerichtslinde die Linde betrachtet, die einstmals den Freistuhl in Dortmund beschattete, der noch heute, wiewohl nicht mehr an seinem alten Standort, vorhanden ist. Manchmal handelt es sich aber auch um reine Erfindung. Das gilt im Lande Hessen für die häufig genannte Gerichtsstätte beim Hainhaus in der Nähe von Vielbrunn im Odenwald (Abb. 8). Bei ihr müssen schon die an Ort und Stelle angebrachte Inschrift „Römerfemgericht“, sowie die äußere Ausstattung stuzig machen. Wir haben es hier nicht mit einem Femgericht oder überhaupt einem alten Gerichtsplatz, sondern mit einer barocken, einer gräflichen Laune entsprungenen Spielerei des 18. Jahrhunderts zu tun<sup>66</sup>.

Es fehlt aber in unserm Beobachtungsbereich auch nicht an echten Gerichtsstätten, die als solche noch im Gelände kenntlich sind und die zum Teil sogar besonderes Interesse beanspruchen können.

Überbleibsel echter Gerichtsstätten begegnen einmal in Gestalt einer Anzahl von Bäumen oder Baumgruppen, die für sich allein oder in Verbindung mit Steinresten die Erinnerung an die früheren Verhältnisse wach erhalten<sup>67</sup>. Beispiele dieser Art sind etwa die Zentgerichtslinde auf dem Heiligen Berge bei Jugenheim (Abb. 9)<sup>68</sup>,

64. v. Künßberg, *J. f. RG.* 51 (1931), S. 98.

65. Zweifelnd *Falk*, *Friedberger Geschichtsbl.* II (1910), S. 33.

66. v. Künßberg bei *A. Spamer*, *Die deutsche Volkskunde*, 2. Aufl. (Leipzig u. Berlin o. J. - 1936), S. 190/1 Nr. 2.

67. Über Gerichtsstätten unter Bäumen im allgem. *J. W. Müller*, *Hess. Heimat* 1 S. 131 f. sowie *St. m.-a. R.* S. 78 f.

68. *Schenk* z. *Schweinsberg*, *Hess. Qu. Bl.* 1875 3/4, S. 22; *W. Müller* S. 133.

die Baumgruppe auf dem Landberge bei Heppenheim (Abb. 10)<sup>69</sup> oder die Zentgerichtslinde in Gr.-Steinheim am Main (Abb. 11)<sup>70</sup>.

Von einigen sonstigen Hochgerichtsplätzen sind wenigstens noch gewisse Spuren im Gelände überliefert. Dies gilt z. B. von einer Gerichtsstätte ungefähr eine halbe Stunde südlich von Laubach am Fußweg nach Ruppertsburg zu, deren Grund und Boden Gräflich Solms-Laubachscher Besitz ist, während das umliegende Gelände andern Eigentümern gehört<sup>71</sup>. Das Gedächtnis an die heute verschwundene Linde auf dem Marktplatz zu Langen, unter der Kaiser Ludwig im Jahre 1338 zu Gericht saß, wahrt eine in die Pflasterung des Platzes eingelassene Inschrift „Standort der früheren Gerichtslinde“<sup>72</sup>.

Eine Gerichtsstätte im Volksstaat Hessen, die bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts sogar den ehemaligen Zustand völlig getreu bewahrt hatte, findet sich bei Raichen. Es ist der Ort des dortigen Freigerichts, das nicht, wie man früher annahm, als ein Gericht freier, auf Reichsboden angesiedelter Leute anzusehen ist, sondern als ein Gericht, das auf die Bestrebungen der Reichsritterschaft in der Umgebung auf Stärkung ihrer Machtstellung zurückgeht<sup>73</sup>. Der heutige Anblick (Abb. 12) ist insofern irreführend, als vor einigen

69. Franck, Das Zentgericht auf dem Landberg bei Heppenheim, Arch. f. Hess. Gesch. u. Altertumskunde (= Hess. Arch.) IX (1861), S. 463 f., namentl. 473/4; W. Müller S. 133.

70. Abb. (in früherem Zustand) bei Schaefer, Kunstdenkm. im Großh. Hessen: Kr. Offenbach (Darmstadt 1885), S. 65. Siehe auch v. Amira, Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels II 1 (Leipzig 1925), S. 103, sowie L. Jmgram, Die Bau- und Kunstdenkmäler in Groß-Steinheim (Gr.-Steinheim 1931), S. 105 Abb. 95 (Die Zentlinde um 1870).

71. Hess. Qu. Bl. 1876 Nr. 2 S. 10/11. Es handelt sich um einen von einem Steinkranz umrahmten Platz in der Flur 15, in dessen Mitte sich eine Erhöhung befindet. Von den früher dort stehenden 5 großen Buchen ist nur noch eine vorhanden. Die Stelle heißt in den Flurbüchern von Ruppertsburg „das alte Gericht“. Sie fällt nicht zusammen mit dem etwas entfernteren Galgenberg (Auskunft von Herrn Lehrer Ph. Debus in Ruppertsburg).

72. J. Scharff, Das Recht in der Dreieich (Frankfurt a. M. 1868), S. 12/3. Siehe den Grundriß des Marktplatzes in Langen: Ländlein Dreieich 4 (1934), S. 54, sowie Hess. Qu. Bl. N. F. 3 (1901-1905), S. 300.

73. Vgl. zunächst Thudichum, Geschichte des Freien Gerichts Raichen in der Wetterau (Gießen 1857). Bei ihm S. 9 Anm. 1 eine Beschreibung des damaligen Zustandes der Gerichtsstätte. Aber das Freigericht Raichen haben als letzte geschrieben J. P. Mittermaier, Studien zur Territorialgesch. der südlichen Wetterau, Mitteil. des Oberhess. Geschichtsver. N. F. 31 (1933), S. 23 f., insbes.

Jahrzehnten ein in der Nähe gefundenes Säulenstück, das keinerlei Beziehungen zu der Gerichtsstätte aufweist, gewissermaßen als Richterstuhl vor die westliche Schmalseite des Tisches versetzt ist<sup>74</sup>.

Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang ferner eine zweite Gerichtsstätte unweit der hessischen Grenze, nämlich der Platz des ehemaligen Zentgerichts in Geisa vor der Rhön<sup>75</sup>. Das, was hier noch an Steinpfeilern und sonstigen Trümmern sichtbar ist (Abb. 13), erweckt wohl bei jedem Beschauer den Wunsch, sich an eine Wiederherstellung der früheren Anlage zu wagen.

Auch in Kurhessen ist etwas Ähnliches anzutreffen. Aus der Nähe von Wolfhagen, unweit der Grenze nach Westfalen zu, besitzen wir Nachrichten über eine Mehrzahl von Freistühlen, die zum Teil noch im hohen Mittelalter eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben. Von ihnen hat einer, der zu Ehringen<sup>76</sup>, zu Beginn dieses Jahrhunderts auf Veranlassung des damaligen Landrats von Wolfhagen eine Auffrischung erfahren, bei der leider nicht zu erkennen ist, inwieweit noch alte Steinreste das Gedächtnis an den früheren Zustand festhalten.

### c) Hochgerichtsstätten auf städtischem Boden.

Weiter beansprucht unsere Aufmerksamkeit eine Anzahl städtischer Hochgerichtsstätten aus dem Rhein-Maingebiet, wobei in erster Linie an stadtherrliche Gerichte, nicht an solche des Rates, zu denken ist.

Einmal kommen auch hier Bäume und Baumgruppen in Betracht in der Form der sogen. ummauerten und geleiteten Linden, mit denen ich mich bei der Besprechung der noch vorhandenen Dorfgerichtsplätze genauer befassen werde. Als Beispiel für städtische Verhältnisse kann etwa dienen der Baumkreis in Weinsberg bei Heilbronn<sup>77</sup> und namentlich die mächtige Linde in Neuenstadt am Kocher, ehemals als Neuenstadt an der Linde bekannt, die, leider jetzt stark verkümmert,

6. 26 f., 35 f., 44 f., und K. Glöckner, Das Reichsgut im Rhein-Maingebiet, Hess. Arch. N. F. XIX (1935), S. 1-22, namentl. S. 17 f. Im übrigen s. St. m.-a. R. S. 81/2.

74. Adamy, Kunstdenkmäler im Großh. Hessen: Kr. Friedberg (Darmstadt 1895), S. 157.

75. E. Mehler, Bau- und Kunstdenkmäler in Fulda und dem Fuldaer Land. 1. Band: Das Fuldaer Land (Fulda 1933), S. 71.

76. G. Siegel, Gesch. der Stadt Wolfhagen in Hessen (Wolfhagen 1929), S. 53 f., 114 f. Abb. des Freistuhls in seiner jetzigen Gestalt nach S. 116.

77. v. Künßberg, Rechtl. Volkskunde (Halle a. S. 1936), Taf. IV Abb. 8.

in ihren Ausläufern von annähernd 100, meist steinernen Säulen gestützt wurde<sup>78</sup>.

Sodann ist hinzuweisen auf die städtischen Steinbauten, die hier einschlagen.

Von ihnen gab es noch bis in die Neuzeit hinein, vor allem im Rheingebiet, eine ganze Reihe, wie den erst 1792 zerstörten Gerichtsstein zu Mainz<sup>79</sup>, den sogen. Pfalzstein zu Alzey<sup>80</sup> und den Schwarzen oder Blutstein zu Worms<sup>81</sup>. Von diesen Steinen, die jetzt sämtlich verschwunden sind, haben sich noch Nachrichten erhalten, die über ihr Aussehen und ihre Zweckbestimmung Kunde geben. Beachtung erfordern insbesondere der Pfalzstein zu Alzey und der Blutstein auf dem Bischofshofe zu Worms. An dem Pfalzstein zu Alzey wurden Belehnungen vollzogen, Urteile gesprochen und Hinrichtungen vollstreckt. Es durften an ihm ferner die Alzeier Keßler, die Zunft der Kupfer- und Kaltschmiede, am Keßlertag kraft eines alten Privilegs einem Verbrecher die Freiheit schenken. Zu dem Blutstein in Worms, der auch als Malefikantenstein bezeichnet wurde, mußten die von dem weltlichen Gericht zum Tode verurteilten Verbrecher vor dem Vollzug des Spruches geführt werden. Es zeigt sich also eine überraschende Ähnlichkeit mit den Aufgaben des Blauen Steines auf dem Domhofe in Köln, den ich bereits erwähnt habe. Offenbar wirkt in beiden Fällen die Erinnerung an die Auseinandersetzung zwischen Stadtherrn und Bürgerschaft über die Handhabung der hohen Gerichtsbarkeit nach.

Außer den angeführten Steinen wird, wie ich schon andeutete, noch eine Anzahl weiterer blauer, roter, breiter oder heißer Steine

78. Näheres in der Beschreibung des Oberamts Neckarsulm (Stuttgart 1881), S. 552 f. Wegen der Bedeutung der Linde als Gerichtsstätte s. das. S. 552, 557 sowie Deutsche Gaue 37 (1936), S. 153.

79. Angaben wegen des Mainzer Gerichtssteins bei (Anton Hoffmann,) Darstellung der Mainzer Revolution, Erstes Heft, 1793, S. 190 f.; Korrespondenzbl. des Gesamtver. 23 (1875), S. 8; W. Müller, Rhein Hess. Heimatbuch I S. 77.

80. Aber den Pfalzstein zu Alzey s. K. Wimmer, Geschichte der Stadt Alzey (1874), S. 100 Anm.\*) (Beschreibung des Pfalzsteins); Schwabe, Zur Topographie Alzeis im N. A., Hess. Arch. XIV (1879), S. 731/3; W. Müller, Rhein Hess. Heimatbuch II S. 76/7.

81. Wegen des Blutsteins zu Worms vgl. A. Haas, Die Gebäude für kommunale Zwecke in den mittelalterlichen Städten Deutschlands, Freiburger philos. Diss. 1914, S. 38; H. Meyer, Heerfahne S. 501 Anm. 1; Derselbe, Freiheitsroland S. 17 Anm. 42, 27 Anm. 85; E. Kranzbühler, Worms und die Heldensage (Worms 1930), S. 96/7.

im Rhein- und Maingebiete erwähnt, die aber nicht in erster Linie als Gerichtsstätten, sondern als Orte des Vollzuges von Blutstrafen aufzufassen sind. Auch von ihnen ist nichts mehr vorhanden.

d) Dorfgerichtsplätze und sonstige Stätten bäuerlicher Rechtspflege.

1. Dorfgerichtsplätze.

Eine sinnfällige Vorstellung von dem Rechtsleben unserer Vorfahren gewähren die Dorfplätze, auf denen die bäuerliche Gemeinde zusammenkam, um ihre Angelegenheiten zu ordnen, Gericht zu halten und Strafen zu vollstrecken. Sie sind in großer Zahl gekennzeichnet durch alte Bäume, meist Linden, zuweilen - so namentlich in Rheinhessen - auch Feldulmen oder Effen, in Norddeutschland Eichen oder Fichten<sup>82</sup>. Vielfach sind diese Bäume in Gestalt der schon erwähnten geleiteten oder ummauerten Linden mit Stützen und Umbauten aus Holz oder Stein versehen, wie es bei den Linden auf dem Gleiberg bei Gießen, in den oberhessischen Dörfern Grebenhain, Frau-Rombach und Michelsrombach, in Malchen bei Eberstadt, in Himmelsberg und Ebsdorf bei Kirchhain, in Sebbeterode, Lischeid und anderwärts der Fall ist<sup>83</sup>. Ofters sind sie mit Steintischen und Bänken ausgestattet. Gelegentlich stoßen wir auch auf Andeutungen über eine besondere Rechtslage derartiger Bäume<sup>84</sup>. Manche von ihnen tragen noch heute ein Halseisen.

Während sich Dorfgerichtsstätten, die nicht nur Gerichtsbäume, sondern zugleich Gerichtstische und Bänke aufweisen, im Süden, z. B. in Bayern und Tirol, häufiger finden<sup>85</sup>, ist die Zahl der vor-

82. Vgl. hierzu St. m.=a. R. S. 79/80, 86. S. auch Damm, Der Baum im Volksleben, Die Umschau in Wissenschaft und Technik 41 (1937), S. 525/7.

83. Weitere Nachweise bei Frölich, Alte Dorfplätze und andere Stätten bäuerlicher Rechtspflege im Rhein-, Main- und Wesergebiet, Hessische Heimat 1 (Kassel 1937), Nr. 3 (1938).

84. W. Müller, Rechtsgeschichtliches über die Linde und Effe in Rheinhessen, Vom Rhein 12 (1913), S. 19-21; Graef, Die Ortslinde in Adelsheim, Mein Heimatland 6 (1919), S. 52-56; Deutsche Gaue 37 (1936), S. 153.

85. Prinzinger, Alte Gerichtsschranne Oberalm, Mitteil. der Ges. f. Salzburger Landeskunde 26 (1886), S. 187/190; A. Hartmann, Alte Gerichts- und Freistätten in Bayern, Monatschr. des Histor. Ver. von Oberbayern VI (1897), S. 23-32, 43-56, 68-71; R. Weinhold, Zwei alte Gerichtsstätten, Zeitschr. des Ver. f. Volkskunde VII (1897), S. 404/5; Derselbe, Die alte Gerichtsstätte (il Banco de la Resón) zu Cavalese im Fleimser Tal in Südtirol, am gleichen Orte IX (1899), S. 68-71; W. C. Pfau, Aber alte Dorfsteine in

handenen Gerichtstische und Bänke in Ortschaften des Landes Hessen nur gering. Hier sind lediglich die Gerichtstische in Güttersbach i. O. (Abb. 14)<sup>86</sup> und in Bingenheim (Abb. 15)<sup>87</sup> anzuführen. Daß es früher deren mehr gab, zeigt das wiederholte Vorkommen des Wortes „Schranne“ als Benennung für eine Gerichtsstätte<sup>88</sup>. Dagegen ist die Zahl einfacher Dorflinden und Effen größer, und gelegentlich sind sogar besonders stattliche Stücke zu verzeichnen, wie die Effen in Schimsheim (Abb. 16 und 17) und Pfifflichheim, die jetzt allerdings ihrer Kronen beraubt sind, die Schimsheimer Effe erst seit dem Jahre 1932<sup>89</sup>.

Zum Teil außerordentlich eindrucksvolle Dorfplätze mit Stein-tischen und -bänken weist eine ganze Reihe kurhessischer Ortschaften auf, was mit dem längeren Fortleben bäuerlicher Rechtsgewohnheiten hier zusammenhängen mag<sup>90</sup>. Beispiele begegnen in größerer Zahl namentlich in Ortschaften des Kreises Wolfhagen (Balhorn, Wenigenhasungen und Diesebeck) sowie des Landkreises Kassel. Aus der Nähe von Kassel nenne ich etwa die Dörfer Elmshagen, Breitenbach, Elgershausen (Abb. 18), Altenritte, Simmershausen und Kirchditmold westlich, Berghausen und Dollmarshausen (Abb. 19) östlich der Fulda<sup>91</sup>. Weiter nach Süden zu verdienen Erwähnung

---

Westfachsen, Unsere Heimat. Illustrierte Monatschrift für die ober-sächsischen Lande V (1905/06), S. 18-22; Wilhelm, Ruhsteine - Dorfsteine - Gerichtssteine, Zeitschr. f. Österreichische Volkskunde XII (1906), S. 128-138; J. Felix und M. N ä b e, a. a. O. (oben S. 239 Anm. 31), S. 18 f.; O. Menghin, Alte Gerichtssteine bei Brunneck, Der Schlern 6 (1925), S. 108-113; Dt. Gaue 31 (1930), S. 14/5.

86. Kunstdenk. im Großherzogtum Hessen: Kreis Erbach (Darmstadt 1891), S. 126.

87. St. m.-a. R. S. 82, sowie H. R n a u s, Die fuldische Mark in der Wetterau, Friedberger Geschichtsbl. XII (1937), S. 37-41.

88. C h r i s t, Hess. Arch. N. F. 1 (1894), S. 206/7.

89. Wiedergabe des früheren Zustandes in dem Werke „Bemerkenswerte Bäume im Großherzogtum Hessen in Wort und Bild“, herausgeg. von Großherzogl. Ministerium der Finanzen, Abt. f. Forst- und Cameralverwaltung, Darmstadt (Darmstadt 1904), S. 2/3, 4/5, Taf. 1 u. 2. Nach Taf. 1 ist Abb. 16 angefertigt. - Das. nach S. 60 und auf S. 81 auch Abbildungen der Dorflinden zu Frau-Rombach (früherer Zustand!) und Malchen.

90. A. St ö l z e l, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien (Stuttgart 1872) I, S. 364 f., insbes. S. 380 f.

91. E. S c h r ö d e r, Die Gerichtslinde von Basdorf in der Herrschaft Itter, Zeitschr. d. Ver. f. Volkskunde VI (1896), S. 347-354.

Basdorf unweit Itter (Abb. 20)<sup>92</sup>, Sterzhausen in der Nähe von Marburg und vor allem Mühlbach bei Hersfeld (Abb. 21). Aus der Umgebung von Fulda ist hinzudeuten auf die Dorfplätze von Oberbimbach, Unterkalbach und Uttrichshausen<sup>93</sup>.

In manchen Gegenden sind auch Steine als sogen. Bauernsteine überliefert, so am Südharz und in Sachsen. Ein Gegenstück dazu bildet in Kurhessen der „Ratsstein“ in Altenhasungen bei Wolfhagen (Abb. 22). Hier hat sich bis heute die Erinnerung daran behauptet, daß der Stein bei besonderen Anlässen, wie bei Gemeindeversammlungen, Bekanntmachungen usw. von dem Bürgermeister befestigt wurde.

Abgesehen von der Veranschaulichung des früheren Zustandes beanspruchen diese Dorfplätze noch in anderer Hinsicht rechtsgeschichtliches Interesse. Sie gestatten es zuweilen, den Übergang von den Gerichtssitzungen unter freiem Himmel zu denen in bedeckten Räumen in seinen einzelnen Stufen zu verfolgen. Wie sich gelegentlich schon die Führung der Dorflinde dem geschlossenen Raum nähern kann, zeigt die Dorflinde in Peesten (Oberfranken), die heute zum Absterben verurteilt ist und daher nur noch unvollkommen erkennen läßt, wie hier ehemals die Zweige des Baumes die Wände des Tanzsaales fast vollständig umkleideten<sup>94</sup>. Zuweilen tritt an die Stelle des Baumes oder neben ihn ein offener Bau, wie bei der Verkündhalle in Mürsbach unweit Lichtenfels, oder eine Anlage, wie bei dem Gemeindetie in Ebergötzen bei Göttingen, der einen mit aufklappbaren Holzläden gegen die Anbilden des Wetters versehenen Schuppen darstellt. Und eine vor kurzem erschienene Arbeit über Schlessien<sup>95</sup> tut an dem Beispiel einer Anzahl der dortigen Gerichtskretschams dar, wie diese ursprünglich als offene Hallen errichtet waren und erst später mit Wänden verkleidet sind, wie sie aber in ihrer technischen Anlage noch deutlich die ehemalige Beschaffenheit verraten.

92. Näheres Bau- und Kunstdenkmäler im Reg.-Bez. Kassel IV: Landkreis Kassel (Marburg 1910), Text S. 41, 44, 46, 57, 62, 201, 202/3; Atlas Tafel 2, 3, 23, 24, 25, 36. - Beachtlich sind hier auch die Angaben über die Gerichte in Hoof und Oberkauffungen, Text S. 88 f., 123 f.; Atlas Tafel 32, 79, 80.

93. Weiteres an dem oben S. 249 Anm. 83 angegebenen Orte.

94. W. F u n f, Von fränkischen Dorflinden, Heimat-Kurier (Beilage zum Fränkischen Kurier) vom 30. 3. 1935 Nr. 7.

95. H. F r a n k e, Ostgermanische Holzbaukultur (Breslau o. J. - 1936), S. 51 f., 199 f. Vgl. vor allem die Ausführungen über die Kretschams in Bärndorf, Buchwald, Fischbach und Rohnau.

## 2. Sonstige Stätten bäuerlicher Rechtspflege.

Neben den eigentlichen Dorfgerichten kommen noch andere Gerichte des bäuerlichen Lebenskreises in Betracht wie Märkerdinge, Hubgerichte<sup>96</sup>, Rügegerichte, oder die pfälzischen Haingeraide<sup>97</sup>. Eine alte Hubgerichtslinde mit hölzernen Stützen und steinerner Ummauerung steht auf dem Friedhof in Breitenbrunn i. O. unweit der Kirche (Abb. 23)<sup>98</sup>. Die Gerichtsstätte eines Haingeraidegerichts ist, allerdings nicht ganz an der alten Stelle, überliefert in Böchingen bei Landau (Abb. 24)<sup>99</sup>. An den Platz, an dem das Gericht der aus den Gemeinden Weisenheim a. Berg, Dackenheim und Bobenheim bestehenden sog. kleinen Ganerbschaft in der Nähe von Kloster Hönningen bei Altleiningen in der Pfalz gehalten wurde, erinnert ein im Jahre 1744 gesetzter Malstein (Abb. 25)<sup>100</sup>. Dagegen treffen die Angaben des Schrifttums über den Platz des Stumpfwald-Rügegerichts bei den „Neun Stühlen“ unweit Eisenberg in der Pfalz, auf dem auch das Landgericht „auf dem Stampe“ tagte, und der bei den sog. „Neun Steinen“ in der Nähe von Hettenleidelheim gesucht wird, nicht zu. Der Ort des Gerichts befand sich nicht bei den Neun Steinen außerhalb des Stumpfwaldes. Aber auch der vor einigen Jahren von der Gemeinde Alsenborn an der Grenze des Stumpfwaldes selbst sehr wirkungsvoll hergerichtete Platz gibt den Tagungs-ort des Gerichtes nicht ganz zutreffend wieder<sup>101</sup>.

96. Mone, Hübnergerichte, Zeitschr. f. die Geschichte des Oberrheins 12 (1861), S. 194 f.; Wintterlin, Dorfgemeindegerichte, Württemb. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. N. F. XII (1903), S. 137 f.; v. Künßberg, Rechtl. Volkskunde S. 101.

97. Mehliß, Altdeutsche Gerichtsstätten in der Pfalz, Jahrbücher des Ver. der Altertumsfreunde im Rheinlande LXXXII (1892), S. 223-226; Derselbe, Beiträge zur Geschichte der Markgenossenschaften und der Haingeraiden im Mittelrheingebiete, Abt. I (Straßburg 1914), S. 4, 14.

98. Olt, Die Hubgerichtslinde zu Breitenbrunn, Volk und Scholle 12 (1934), S. 199, 200. - In Petterweil (Oberhessen) sind am Fuße des am Südausgange des Ortes stehenden „Streitbaumes“, einer Linde, der Stätte der Niederpetterweiler „Reuggerichte“, noch Reste eines Steintisches oder einer Steinbank erhalten.

99. Mehliß, Beitr. S. 4.

100. Mehliß, Altdeutsche Gerichtsstätten S. 22. S. ferner H. Feßmeyer (vgl. die folgende Anm.), S. 34 r.

101. H. Feßmeyer, Das Denkmal zur Erinnerung an das Landgericht auf dem Stampe und das Stumpfwald-Rügegericht bei den „Neun Stühlen“ an der Alsenborn-Ramsfer Gemarkungsgrenze, Monatschrift des Frankentaler Altertumsvereins 45 (1937), S. 33, 34.

Ebenfalls in den Kreis der hier behandelten markgenossenschaftlichen Gerichte gehört das vielleicht früher mit umfassenderer Zuständigkeit ausgestattete Gericht bei Feldkirchen in der Nähe von Neuwied a. Rh. (Abb. 26)<sup>102</sup>. Einer der auf der Abbildung wiedergegebenen Pfeiler diente als Pranger.

e) Gerichtsstätten geistlicher Gewalten.

Unter dieser mit Absicht etwas unbestimmt gehaltenen Überschrift möchte ich eine Anzahl von Fällen zusammenfassen, in denen Reste von Gerichtsplätzen überliefert sind, deren Aufgabe und Bedeutung nicht völlig übereinstimmen, die sich aber sämtlich als Gerichtsstätten geistlicher Gewalten darstellen und die sich daher nicht ohne weiteres der vorstehend gewählten Gliederung einpassen lassen.

Zunächst sind in diesem Zusammenhang einige Ortlichkeiten in Speyer, Kyllburg in der Eifel und Worms zu erwähnen.

Als Gerichtsstein wird im Schrifttum angesprochen der vor einiger Zeit wieder an seinen früheren Platz vor dem Dome verbrachte Speyerer „Domnapf“ (Abb. 27). Er zeigte als Immunitätsstein die Grenze der bischöflichen Freiheit an und gewährte den zu ihm geflüchteten Verbrechern Asylschutz<sup>103</sup>. Ob er wirklich in der Form, wie dies H. Meyer andeutet<sup>104</sup>, als Fuß einer Gerichtssäule verwendet ist, erscheint mir nach dem baulichen Zustande als zweifelhaft. Sollte er tatsächlich eine Rolle als Gerichtsstein gespielt haben, so wäre doch wohl in erster Linie an ein geistliches Gericht zu denken. Und ähnlich dürfte die Sache liegen bei dem gleicharmigen, 1786 ausgebesserten Kreuz bei der Stiftskirche zu Kyllburg, das jetzt in die Anlage eines Kriegerdenkmals einbezogen ist (Abb. 28). Daß hier eine alte Gerichtsstätte vorliegt, ist im Hinblick auf den äußeren Befund zu vermuten, über ihre Bestimmung war aber noch keine Klarheit zu gewinnen.

Erhalten ist ferner in Worms ein Stein auf der Südwestseite des Domes in Gestalt des sogen. Siegfriedsteins (Abb. 29). Er soll nach einer mehrfach vertretenen Ansicht ebenfalls als ein ehemaliger Hochgerichtsstein aufzufassen sein. Diese Meinung trifft jedoch nicht zu. Wahrscheinlich ist in ihm lediglich der Rest einer alten Steinkelter zu erblicken<sup>105</sup>.

102. Schell, Zeitschr. des Ver. f. Volkskunde XI (1901), S. 47/8, Abb. des damaligen Zustandes auf Taf. I das.

103. A. Becker, Der Speyerer Domnapf, Zeitschr. f. Volkskunde, N. F. III (1931), S. 43-46.

104. Freiheitsroland S. 16 Anm. 40.

105. Kranzbühler, a. a. O. S. 94 f., 100/1.

Sodann verdienen Beachtung einige Erscheinungen aus Bonn<sup>106</sup>. Hier wurde auf dem Platze vor dem Münster das sogen. Herrending gehalten, dem in besonderer, von anderen Städten abweichender Form die Wahrung der landesherrlichen Grund- und Gerichtsrechte oblag, das aber zugleich als Rügegericht und der Vorbereitung des sogen. Brüchtenverhörs diente. Es fand unter dem Standbild des „steinernen Wölfchens“ statt<sup>107</sup>. Das Standbild (Abb. 30), in Wahrheit eine Löwin, die ein Lamm schlägt, und die in den älteren Siegeln der Stadt Bonn wiederkehrt, ist zwar von jenem Orte entfernt, ist aber vor dem Untergang gerettet. Nachdem es längere Zeit im Hofe des Rathauses eingemauert gewesen war, hat es neuerdings in der Nähe des alten Sterntores Aufstellung gefunden. Auf dem Münsterplatz aber erhebt sich noch heute auf einem stufenförmigen Aufbau und mit einer Kugel gekrönt die sogenannte Markt- oder besser Gerichtssäule (Abb. 31), die sich nach ihrem Standort in ihrer Zweckbestimmung mit dem „steinernen Wölfchen“ zu berühren und sich aus einem Immunitätszeichen des Domstiftes zu einem Symbol der Marktfreiheit und zur Gerichtssäule entwickelt zu haben scheint<sup>108</sup>. Trifft dies zu, so würde eine Verknüpfung mit der später zu besprechenden Marktsäule in Trier<sup>109</sup> gegeben sein.

Wohl das fesselndste Gebilde, dessen in diesem Zusammenhang gedacht werden muß, ist leider nicht mehr vorhanden, sondern nur in einer allerdings außerordentlich aufschlußreichen Zeichnung aus dem Ende des 18. Jahrhunderts überliefert<sup>110</sup>. Es ist die Gerichtssäule,

106. Vgl. zum folgenden J. Niessen, Landesherr und bürgerliche Selbstverwaltung in Bonn von 1244-1794, Rheinisches Archiv V (Bonn und Leipzig 1924), S. 79 mit Nachweisen. Näheres namentl. bei Hesse, Das Herrending am Leopard, Annal. des histor. Ver. f. d. Niederrhein 32 (1878), S. 121-132. S. ferner Fr. Ritter, Bonn. Beiträge zu seiner Geschichte und zu seinen Denkmälern (Bonn 1868), Beitrag 4; A. Dyrhoff, Die Bonner Marktsäule und ihre Verwandten, Bonner Jahrbücher 133 (1928), S. 153-168, sowie H. Lehner und W. Bader, Baugeschichtliche Untersuchungen am Bonner Münster, am gleichen Orte 136/7 (1932), S. 117 Anm. 7.

107. Harleß (bei Ritter a. a. O.), Beitr. 5 S. 31/3. Das. ebenfalls Abb. des „Wölfchens“.

108. H. Meyer, Freiheitsroland S. 15 Anm. 40. - Abb. der Marktsäule auch bei R. Hoede, Deutsche Rolande. Neue Fragen - neue Wege (Magdeburg 1934) zw. S. 40 u. 41.

109. S. unten S. 256.

110. Vgl. hierzu W. Mummehoff, Die ehemalige Säule im Kreuzganggarten des Aachener Münsters, Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins 52 (1930), S. 161-168, sowie die Abb. das. S. 162.

die ehemals in dem Kreuzgarten des Aachener Münsters errichtet war als ein Zeichen der Strafgerichtsbarkeit, die der Propst des Münsters als Inhaber der Reichsherrlichkeit Longen übte. Bei ihr handelt es sich um einen mit vier Stufen versehenen Aufbau, auf dem sich, von vier Löwen flankiert, aus einer quadratischen Grundlage eine schlanke Säule erhob, deren Spitze von einem Pinienapfel gekrönt war, der seinerseits früher eine Sonnenuhr trug. Zu diesem Stein wurden die Verbrecher zur Verkündung des Todesurteils geführt, wobei sie auf einer bestimmten Stelle stehen mußten, die im Boden durch eine Wiedergabe der Säule kenntlich gemacht war. Neben der Zeichnung der Säule befindet sich die Abbildung eines „Perrons“, wie er in der Lütticher Diözese üblich war. Das erklärt sich aus dem Anlaß der Schaffung der Zeichnungen. Sie sind angefertigt gelegentlich eines Streites zwischen dem Aachener Archidiacon und dem Bischof von Lüttich wegen der Handhabung der geistlichen Jurisdiktionsrechte in Aachen, die der Bischof als Diözesanoberer in Anspruch nahm, während der Archidiacon, der damalige Vizepropst des Münsters, darauf hinwies, daß die Aachener Marienkirche von der Diözesangewalt eximiert sei. Zur Begründung seines Standpunktes hatte sich der Bischof u. a. darauf berufen, daß der erwähnte Stein den Lütticher „Perrons“ gleiche, während die Zeichnung bedeutsame Unterschiede ergibt. Wie mir scheint, sind diese Zeichnungen für die Erörterungen über das Wesen des „Perrons“ und der daraus erwachsenen Stufenpyramide als Gerichtsstein auf der einen, die Bekrönung der Säule in der Form des als Sinnbild des Lebensbaumes aufzufassenden Pinienzapfens auf der anderen Seite von besonderem Werte<sup>111</sup>.

## V. Marktkreuze, Rolande und verwandte Erscheinungen.

### a) Marktkreuze.

Verhältnismäßig groß ist der Ertrag der Nachforschungen in unserem Beobachtungsgebiet nach den in Deutschland nicht allzu zahlreichen Marktkreuzen und nach einer Reihe verwandter Erscheinungen, die mit Marktrecht und Marktgerichtsbarkeit in Verbindung stehen.

Wie wir hörten<sup>112</sup>, sind auch die Marktkreuze wahrscheinlich als Ausläufer der alten, den ursprünglichen Gerichtsbaum ablösenden

111. S. oben S. 242 Anm. 55.

112. Oben S. 237/8.

Gerichtssäule zu betrachten. Sie begegnen in Deutschland hauptsächlich in zwei Ausgestaltungen. Zum Teil ragen sie in der Form eines ungleicharmigen (lateinischen) Kreuzes auf, wobei zunächst wohl an Holzkreuze zu denken ist. Zum Teil aber handelt es sich um gleicharmige Kreuze, zuweilen in der Art unseres „Eisernen Kreuzes“, die auf einem hohen Pfahl oder auf einer steinernen Säule ruhen.

Für die Form des gleicharmigen (griechischen) Kreuzes findet sich ein Beispiel nur in dem im 10. Jahrhundert errichteten, dann aber mehrfach - zuletzt 1724 - erneuerten Kreuz auf dem Marktplatz in Trier (Abb. 32), während das ganz ähnliche Kreuz vor der Paulinuskirche dort (Abb. 33), das ebenfalls als Marktkreuz angesehen wird, als solches im Hinblick auf seine Inschrift auszuschalten sein dürfte. Allerdings weist auch die Inschrift des Kreuzes auf dem Marktplatz auf kirchliche Entstehung hin<sup>113</sup>. Doch sprechen hier der Standort des Kreuzes und die Bezeichnung des benachbarten Ratshellers als „Steupe“ dafür, daß es, zumal in späterer Zeit, als Marktsäule und Pranger gedient hat.

In der Form des ungleicharmigen (lateinischen) Kreuzes ist überliefert das hölzerne, immer wieder erneuerte sogen. Zentgerichtskreuz in Neustadt i. O. (Abb. 34), das die daran befestigten Gegenstände - Schwert und Hand (statt des Handschuhs) - als Marktkreuz kennzeichnen<sup>114</sup>. Ein ähnlich ausgestaltetes, in seinem jetzigen Zustande neuzeitliches Kreuz aus Eisen mit Schwert und Hand gibt es nicht weit entfernt in dem Flecken Erlenbach am Main auf dem Torbogen zum neuen Schulhaus (Abb. 35)<sup>115</sup>. Als ein Seitenstück dazu kann, wie v. Amira<sup>116</sup> bemerkt, gelten ein noch reicher, nämlich mit Galgen, Rad und Hand ausgestattetes Hochgerichtskreuz, das ehemals auf dem Marktplatz in Echternach seinen Standort hatte. Erwähnenswert ist dieses Kreuz auch deshalb, weil in Echternach noch heute das Rathaus am Markte der „Dingstuhl“ heißt und damit auf seine ehemalige gerichtliche Zweckbestimmung in Verbindung mit dem Marktkreuz hindeutet<sup>117</sup>.

113. Vgl. F. Mößinger, Das Steinkreuz 5 (1937), S. 5, 7.

114. v. Amira, Bilderhandschrift II 1, S. 124. Abb. bei Schaefer, Kunstdenkm. im Großh. Hessen: Kr. Erbach (Darmstadt 1891), S. 263. U. M. H. Meyer, Freiheitsroland S. 60 Anm. 181.

115. v. Amira, Bilderhandschrift II 1, S. 124.

116. a. a. O. S. 124/5.

117. Siehe hierzu R. Schröder bei Béringuier, Die Rolande Deutschlands (Berlin 1890), S. 6, 10. - Über räumliche Beziehungen zwischen Marktkreuz,

Die beiden Kreuze von Neustadt und Erlenbach sind zugleich in einer andern Richtung wichtig. Bei dem Neustädter Kreuz hängt, wie schon angedeutet, von dem einen Querarm ein bloßes Schwert herab, während an dem andern Arm eine aus Blech geschnittene<sup>118</sup>, nach oben zeigende Hand mit ausgespreizten Fingern befestigt ist, die aber nur einen infolge der Witterungseinflüsse zu Grunde gegangenen Handschuh vertritt. Wie das Kreuz das Wahrzeichen des Sonderfriedens des Marktes bildet, so ist der Handschuh das Wahrzeichen des Königs, der den Marktfrieden gesetzt hat, da ein Markt im Rechtsinne nicht angelegt werden darf, wenn nicht der König dorthin seinen Handschuh übersendet. Und das Schwert ist das Symbol der Marktgerichtsbarkeit. Ähnlich dürfte die Sache bei dem Erlenbacher Kreuz liegen. Nach einer unverbürgten Überlieferung soll es den Bürgern des Ortes von Friedrich Barbarossa für bewiesene Treue und Tapferkeit verliehen sein. Wie zu vermuten ist, haben wir jedoch ebenso wie in Neustadt i. O. eher an Beziehungen zum Marktfrieden zu denken.

Keine Beachtung außerhalb des örtlichen Bereichs hat bisher, soweit ich sehe, das schöne Kreuz gefunden, dem der Marktflecken Kreuzwertheim seinen Namen verdankt (Abb. 36) und das als Marktkreuz angesehen wird<sup>119</sup>. Weiter ist kaum bekannt das eigentümliche, dem Marktflecken Stadtlauringen in Unterfranken im Jahre 1631 verliehene Siegel, das gleichfalls in diesem Zusammenhang Erwähnung verdient<sup>120</sup>. Es zeigt ein fast gleicharmiges Kreuz, bei dem der nach rechts (vom Beschauer) gerichtete Kreuzarm in eine Hand ausläuft und das deshalb den Marktkreuzen zuzurechnen sein wird.

Auszuscheiden sind dagegen mehrere angebliche Marktkreuze wie in Sulzheim (Rhein Hessen)<sup>121</sup>, Dörlesberg bei Wertheim und Buchen<sup>122</sup>. Hier dürfte es sich nach dem geschilderten Sachverhalt und

Richterstuhl, Pranger u. Richtstätte in Bern vgl. F. H e f e l e, Vom Pranger und verwandten Strafarten in Freiburg, Schau-ins-land 62 (1935), S. 56-79, insbes. S. 60 r. zu Anm. 4.

118. Nicht eine hölzerne Hand, wie v. A m i r a S. 125 angibt.

119. W. F u n f, Vom Markt- und Stadtrecht und anderen Privilegien, Heimat-Kurier vom 8. 2. 1936 Nr. 3.

120. Ich verdanke seine Kenntnis einem Hinweis von Herrn Dr. W. F u n f in Neustadt a. d. Aisch und der Übersendung eines Lichtbildes seitens des Bürgermeisterramtes des Marktes Stadtlauringen, wofür auch an diesem Orte gedankt sei.

121. St. m.-a. R. S. 84 und Anm. 91, 92.

122. R. S c h r ö d e r, Marktkreuz und Rolandsbild, Festschr. z. 50jähr. Doktorjubil. Karl W e i n h o l d s (Straßburg 1896), S. 124 Anm. 2, 133 Anm. 2.

der äußeren Ausgestaltung der Kreuze, ebenso wie bei einigen sonst im Schrifttum erwähnten Kreuzen, z. B. einem solchen bei Salzschlirf<sup>123</sup>, um Gebilde nach Art der gewöhnlichen Sühnekreuze handeln.

#### b) Rolande.

Für die mit den Marktkreuzen verwandten Rolandsbilder fällt der hessische Raum fast völlig aus<sup>124</sup>. Nordwestlich von seiner Grenze stoßen wir auf die angeblichen Rolande vor der Kirche in Obermarsberg und in Brakel, von denen jener wahrscheinlich ein Standbild des Kirchenstifters<sup>125</sup>, dieser eine einfache, früher mit einer Henkerfigur gekrönte Schandsäule darstellt<sup>126</sup>. Ein Rolandsbrunnen ist bezeugt in Friklar. Doch genügen die überlieferten Nachrichten nicht, die Annahme eines Zusammenhanges dieser Figur mit den eigentlichen Rolanden als Sinnbildern der Hochgerichtsbarkeit oder städtischer Freiheiten zu rechtfertigen. Und zwar umso weniger, als die schon früher in dieser Richtung erhobenen Bedenken<sup>127</sup> neuerdings in der letzten zusammenfassenden Erörterung des Rolandsproblems durch Th. Goerlich<sup>128</sup> nochmals nachdrücklich unterstrichen worden sind.

Als Roland wird ferner bezeichnet eine in Korbach ursprünglich auf dem sogen. Rolandsbrunnen am Markte angebrachte Rittergestalt, die später unter die Standbilder am rechten Strebepfeiler des Südportals der Kilianikirche (Abb. 37) versetzt, jetzt aber wieder von dort entfernt und am Rathaus aufgestellt ist. Ich habe seinerzeit auch gegen die Einreihung dieser Figur unter die Rolandsbilder Zweifel geäußert<sup>129</sup>. Nach den eingehenden Untersuchungen, die seither W. Medding in dieser Hinsicht angestellt hat<sup>130</sup>, lassen sich aber die erhobenen Bedenken nicht aufrecht erhalten<sup>131</sup>. Wir haben demnach hier

123. St. m.=a. R. S. 84.

124. St. m.=a. R. S. 89.

125. Heldmann, Die Rolandsbilder Deutschlands (Halle a. S. 1904), S. 26; H. Meyer, Freiheitsroland S. 19 Anm. 42; Goerlich S. 212/3.

126. Heldmann S. 21; Goerlich S. 213/4.

127. Heldmann S. 23.

128. a. a. O. S. 208 f.

129. St. m.=a. R. S. 89.

130. W. Medding, Der Roland von Korbach und die Bedeutung der Rolandsäulen, Mein Waldeck Jahrg. 13 (1936) Nr. 4; Derselbe, Der Roland von Korbach, Hess. Heimat 1 (1937), S. 15-20, Abb. 13 auf S. 14; Derselbe, Zur Aufstellung des Roland am Korbacher Rathaus, Waldeckische Landeszeitung 1937 Nr. 267.

131. Ebenso H. Meyer, Deutsche Lit. - Z. 58 (1937), S. 346 f.

mit dem Vorhandensein eines Rolands als eines Sinnbildes der städtischen Banngewalt in Bezug auf Markt und Gericht in unserm Beobachtungsgebiete zu rechnen.

### c) Verwandte Erscheinungen.

Statt des Marktkreuzes sind zuweilen nur einzelne der sonst an dem Kreuz befestigten Marktrechtssymbole, wie Schwert und Handschuh bezeugt. Einen Beleg für das erstere gewährt das Rathaus in Gr.-Gerau, von dessen einer Dachecke ein Schwert herabhängt. In dem Städtchen Oberrosbach bei Friedberg<sup>132</sup> trägt das Rathaus eine Mehrheit von Wahrzeichen in Gestalt von Rad, Schwert und Hand (Handschuh) (Abb. 38). An anderen Orten, wie in Obernaua bei Hersfeld und in Petterweil, sind ähnliche, früher hier vorhandene Symbole jetzt verschwunden<sup>133</sup>. Ebenso ist eine um 1800 am Kaufhaus in Mannheim angebrachte Blechhand inzwischen beseitigt<sup>134</sup>.

Zuweilen sind Kreuze und entsprechende Zeichen des Marktrechts- und -friedenskreises nicht auf dem Markt, sondern an den Grenzen des Stadtbezirks aufgestellt gewesen, wie es in Freiburg i. B. und Leipzig der Fall war und wovon in Leipzig die noch heute vorhandene Ronnewitzer Säule Kunde gibt. Sodann sind an den Stadtgrenzen, vor allem in Schweizerischen Städten in der Nähe von Bern, Steine als sogenannte Burgernzielssteine gesetzt, die eine Schwurhand tragen. Während man früher in dieser Hand eine Androhung der Strafe des Handverlustes bei Friedensbruch erblickt hat, sieht eine neuere Auffassung richtiger darin den Königshandschuh, der sonst am Marktkreuz befestigt war und der „an den dieses Marktkreuz wiederholenden Kreuzen des Friedkreises nicht fehlen durfte“<sup>135</sup>. Ein Beispiel für ein ähnliches Wahrzeichen bietet sich in dem württembergischen Städtchen Neuenbürg im nördlichen Schwarzwald am Ausgang der alten Straße nach Pforzheim zu (Abb. 39). Es ist um deswillen bemerkenswert, weil hier die Form des Handschuhs deutlich in die Augen sticht<sup>136</sup>.

132. Wegen der Stadtgerechtigkeit von Oberrosbach vgl. Dieffenbach, Intelligenzbl. f. Oberhessen 1835 Nr. 11/12, insbes. 12 S. 75.

133. St. m.=a. R. S. 84, 99 Anm. 90.

134. J ö p f l, Altertümer II S. 343.

135. H. T ü r l e r, Das Burgernziel in Bern, Festschrift Walther Merz (Aarau 1928), S. 126-134, namentl. S. 126, 130.

136. Beschreibung d. Oberamts Neuenbürg (Stuttgart 1860), S. 109 Anm. \*) f. St. m.=a. R. S. 85.

In der Mehrzahl der Fälle, in denen eine Hand in der geschilderten Form in Stein oder in Abbildungen auf Holz erscheint, ist allerdings wohl an den ersterwähnten Zusammenhang zu denken, der nicht selten, wie bei der früher an dem Rathaus der Schloßfreiheit in Heidelberg befindlichen Skulptur<sup>137</sup> oder auf gemalten Tafeln in Schloß Braunfels<sup>138</sup>, durch die Beifügung eines Beils, das die Hand vom Körper trennt, und eine erläuternde Inschrift besonders unterstrichen wird<sup>139</sup>. Darstellungen ähnlicher Art begegnen auch auf Brücken, so früher als Zeichen der Brückenfreiheit in Frankfurt a. M.<sup>140</sup> und noch heute in der Mitte der Langen Brücke in Fulda.

Weiter treffen wir auf die Hand in Fällen, in denen weder die eine noch die andere Deutung paßt. Die Hand taucht hier im Innern kirchlicher Gebäude, namentlich am Schlußstein von Gewölben<sup>141</sup>, oder auf Grabsteinen<sup>142</sup> auf, und dürfte wohl die Hand Gottes symbolisieren. Gelegentlich werden derartige Hände auch in Verbindung mit dem Rechtsleben gebracht. So wird eine solche Hand in der Krypta des Domes zu Merseburg auf eine früher hier befindliche Gerichtsstätte bezogen<sup>143</sup>, allerdings kaum mit ausreichender Begründung. Vielleicht die merkwürdigste Erscheinung dieser Art aus unserm Gebiet ist die sogenannte Schwurplatte im Dom von Fulda, wo auf einer runden Steinplatte von etwa einem Meter Durchmesser, die genau in der Mitte der Vierung vor dem Hochaltar eingelassen ist, vier nach oben geöffnete und nach außen weisende Schwurhände aus Messing befestigt sind (Abb. 40). Für die

137. J ö p f l, *Altertümer* I S. 353 f.; II 477/9; M a y s = C h r i s t, *Neues Arch. f. d. Gesch. der Stadt Heidelberg* I (1890), S. 278 f. Abb. bei S i l l i b, *Bad. Heimat* 1916, S. 156, und bei v. K ü n ß b e r g, *Rechtl. Volkskunde*, Taf. I 1.

138. J ö p f l II S. 478; *St. m.-a. R.* S. 86, 99 Anm. 107.

139. Vgl. hierzu des näheren O l b r i c h, *Das Warnbild und die abgehauene Hand in Zobten*, *Mitteil. d. Schles. Ges. f. Volkskunde* 26 (1925), S. 205-216; P. K n ö t e l, *Schlesische Narrenhäusel und Warnbilder*, am gleichen Orte 34 (1934), S. 258-261, namentl. 260/1; U. L e d e r l e, *geb. Grieger, Gerechtigkeitsdarstellungen in deutschen und niederländischen Rathäusern*, *Heidelberger philos. Diss.* 1937, S. 68 (Nichtblockbilder). S. ferner die Angaben über „Die abgehakte Hand“, *Deutsche Gaue* 26 (1925), S. 41, 138/9; 28 (1927), S. 71/3.

140. R e d h a r d t, *Die Wahrzeichen der alten Mainbrücke in Frankfurt a. M.*, *Hess. Chronik* 2 (1913), S. 236-243, insbes. 241.

141. J. B. in der Stiftskirche in Gandersheim.

142. S. die Abb. eines Grabsteines *Kunstdenkm. d. Provinz Hannover* II 1 u. 2: *Stadt Goslar (Hannover 1901)*, S. 203, Fig. 203.

143. v. B o n i n, *Der Kreuzstein über der Kryptatur im Dom zu Merseburg*, *Germanien* 1931, S. 18/20.

Bezeichnung des Steins als Schwurplatte haben ältere Werke zur Geschichte Fuldas<sup>144</sup> die Erklärung, daß auf diesem Steine stehend die Vasallen der Abtei dem Abte den Lehnseid zu leisten hatten. Ich bin keineswegs sicher, ob diese Meinung zutrifft, und möchte eher mit kirchlichen Zusammenhängen rechnen. Dabei muß aber betont werden, daß der jetzige Dom erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts errichtet und daß nicht bekannt ist, an welcher Stelle des früheren Gebäudes die Schwurplatte angebracht war<sup>145</sup>.

Schließlich stoßen wir nicht selten an Straßen und Gebäuden auf eine „Eiserne Hand“, und daß dies früher noch in weit stärkerem Ausmaße der Fall war, tut eine Fülle erhaltener Flur- und Häusernamen dar. Mag es sich hierbei auch häufig nur um Richtungsweiser handeln, so fehlt es doch auch nicht an Anhaltspunkten dafür, daß diese Eisernen Hände mehrfach als Grenz- oder Immunitätszeichen eine auf das Rechtsleben übergreifende Bedeutung besaßen<sup>146</sup>.

## VI. Richtplätze.

### a) Galgen.

Wir lenken den Blick nunmehr auf die ursprünglich mit dem Ort des Gerichts selbst zusammenfallenden Stätten, an denen die verhängten Todesstrafen vollstreckt wurden. Bei ihnen überwiegen durchaus die Galgen, die bei der Häufigkeit der Todesstrafe des Erhängens im Mittelalter als Zeichen der Hochgerichtsbarkeit schlechthin galten. Als Beleg für ihre große Zahl nicht nur im hessischen Raum, sondern überhaupt im Oberrhein- und Maingebiet kann gelten eine auf der Universitätsbibliothek in Freiburg i. B. aufbewahrte Karte aus dem Jahre 1782<sup>147</sup>. Sie gibt die Stellung der deutschen und der französischen Heere in den Jahren 1674 und 1675 auf beiden Ufern des Rheins von Basel bis zur Lahn wieder. Auf

144. Näheres Hess. Bl. f. Volksk. XXXVI: 1937 (1938), S. 98.

145. Über angebliche Schwursteine anderer Art s. Klee, Schwursteine zu Niederbrechen, Annal. des Ver. f. Nassauische Altertumsk. u. Geschichtsforschung 21 (1889), S. 258.

146. R. Jörn, Die eiserne Hand, Nassovia 1926 Nr. 2, S. 18/19; Derselbe, Die „Eiserne-Hand“-Plätze in Hessen, Die alte Heimat, Bl. für Heimatkunde und Heimatpflege (Mainz) 4 (1928), S. 119-121. Vgl. ferner wegen der Eisernen Hand bei Wadendorf unweit Schöfflitz Jö p f l I S. 68, 369 f.; Dt. Gaue 28 (1927), S. 72.

147. Hess. Bl. f. Volksk. XXXVI: 1937, S. 101.

ihren einzelnen Blättern ist unter der Benennung „justice“ eine Menge von Galgen eingetragen, es sind aber längst nicht alle vorhandenen Richtplätze, sondern offenbar nur die, die auf militärisch wichtigen Punkten ihren Standort hatten.

Insgesamt sind von den hunderten mittelalterlicher Galgen, auf deren Verbreitung zahlreiche Flurnamen, wie Galgenberg, Galgenfeld, Galgenacker u. ä.<sup>148</sup> hinweisen, nicht allzu viele auf die Gegenwart gekommen. Für das einzige Gebiet, über das bis jetzt - abgesehen von Hessen und seiner Umgebung - genauere Untersuchungen vorliegen, für Schlesien, wird die Zahl der noch stehenden Galgen mit 7 angegeben, bei denen sich aber zum Teil die Erinnerung an die einstige Zweckbestimmung der Bauwerke völlig verwischt hat<sup>149</sup>. Einige vereinzelte Vorkommen sind außerhalb Deutschlands in Kärnten, Steiermark und bei Wisby auf Gotland bezeugt<sup>150</sup>. Etwas reichlicher fließen die Quellen über derartige Richtstätten in der Schweiz und in Vorderösterreich<sup>151</sup>.

Dagegen haben die Erhebungen, die in Hessen und den Nachbarländern bewirkt sind, gezeigt, daß im Volksstaat Hessen und den unmittelbar angrenzenden Gebieten noch weit zahlreichere Spuren des bekanntesten mittelalterlichen Strafinstruments zu verfolgen sind als in Schlesien, und daß die Zahl der erhaltenen Galgen rund ein Duzend beträgt. Dabei kommen in der Hauptsache nur Galgen aus Stein in Betracht. Zwar sollen die Stützbalken an dem Hinterhause Geleitsstraße 30 in Offenbach a. M. nach der dortigen Überlieferung als Säulen des letzten Offenbacher Galgens anzusehen sein. Doch trifft diese Annahme nach dem, was über den Abbruch des Galgens bekannt ist<sup>152</sup>, kaum zu. Der einzige, noch in Resten vorhandene

148. v. K ü n ß b e r g, Flurnamen und Rechtsgeschichte (Weimar 1936), S. 24-26.

149. H e l l m i c h, Schlesische Strafrechtsgeschichte, Mitt. der Schles. Ges. f. Volkskunde 33 (1933), S. 84 f., insbes. 98 mit Nachw. Der bei H e r r, Steine am Wege. Die Zeugen mittelalterlichen Rechtes in der Preussischen Oberlausitz (Görlitz 1929), S. 12 erwähnte Galgen bei Rengersdorf ist bei H e l l m i c h mitgezählt. Die Angabe St. m.-a. R. S. 100 Anm. 118 ist danach zu berichtigen.

150. v. K ü n ß b e r g, Jahrb. f. historische Volkskunde I (1925), S. 98/9.

151. v. K ü n ß b e r g a. a. O., S. 99 Anm. 210; S t e b l e r, Der Galgen zu Ernen, Die Schweiz 1 (1897), S. 79/80; R. H i s, Z.<sup>2</sup> f. RG. XXIV (1903), S. 406; Dt. Gaue 37 (1936), S. 54 f.

152. Über Platz und Schicksale des letzten (steinernen!) Galgens dort vgl. E. P i r a z z i, Bilder und Geschichten aus Offenbachs Vergangenheit (Offenbach 1879), S. 66 Anm. \*); ferner B r o c k m a n n, Der Rabenstein, die Offenbacher Hinrichtungsstätte, Alt-Offenbach I (1925), S. 63/4, und dazu berichtigend H e c h t, am gleichen Orte V (1929), S. 68.

Holzgalgen, auf den ich bis jetzt gestoßen bin, findet sich bei Mitwitz unweit Kulmbach, er spiegelt aber den früheren Zustand nicht mehr deutlich wieder.

Bei den Steingalgen unseres Beobachtungsfeldes handelt es sich fast nur um zwei- oder dreibeinige Galgen einfacher Art, während die stattlichen Aufbauten mit drei oder vier Pfeilern fehlen, die für einige der schlesischen Hochgerichte, z. B. in Rengersdorf, Rauffung und Kanth<sup>153</sup>, kennzeichnend sind. Daß es früher ebenfalls im Rhein-Maingebiet solche Bauwerke gab, ist z. B. aus Frankfurt a. M. bekannt<sup>154</sup>.

Von den erhaltenen Steingalgen, vor allem nördlich und südlich des Maines, entfällt nur einer auf Baden und auf früher vorderösterreichisches Gebiet in der Nähe von St. Georgen im Schwarzwald<sup>155</sup>, während die sonstigen badischen Galgen im Verfolg eines Ministerialerlasses aus dem Jahre 1812 offenbar sämtlich abgebrochen sind<sup>156</sup>. Dagegen weist die alte hessische Provinz Starkenburg und der östlich angrenzende Bereich noch eine Mehrzahl von Beispielen auf. Neben dem weithin bekannten und wohl am besten überlieferten Galgen von Beerfelden i. O. (Abb. 41)<sup>157</sup> kommt ein weiterer dreibeiniger Galgen in Pfungstadt bei Darmstadt (Abb. 42) in Betracht. Zweisäulige Galgen sind anzutreffen bei Gr.-Steinheim a. M. (Abb. 43)<sup>158</sup> und jenseits der hessischen Grenzen mainaufwärts bei Wörth (Abb. 44), Kl.-Heubach (Abb. 45)<sup>159</sup> und Lohr (Abb. 46) am Main, die beiden letzteren besitzen nur noch je einen Pfeiler. Sonstige beachtenswerte Galgenteile begegnen an ihrem alten Standort bei Kirchbrombach (Abb. 47) und bei Höchst i. O. (Abb. 48).

153. Aufnahmen dieser Galgen bei Herr a. a. O. Abb. 65 (Rengersdorf), Hellmich, Gerichtstische, Staupsäulen und Galgen in Schlesien, Volk und Rasse 6 (1931), S. 97 Abb. 4 (Rauffung); P. Gauß, Das Buch vom deutschen Volkstum. Wesen - Lebensraum - Schicksal (Leipzig 1935), S. 138 Abb. 6 (Kanth).

154. Wiedergabe des Galgens auf der Stadtansicht von 1552, Arch. f. Frankfurts Gesch. Bd. I Heft 1 a. E. S. im übrigen St. m.-a. R. S. 101 Anm. 145.

155. Der Galgen besteht aber nicht aus Holz, wie Grund S. 267 annimmt.

156. Vgl. hierzu Hefele, Die Vierzehnthelferkapelle und das ehemalige Freiburger Hochgericht an der Baslerstraße. Badener Land. Unterhaltungsbeil. der Freiburger Zeitung Nr. 11 vom 12. 3. 1927, S. 42 l.

157. S. auch St. m.-a. R. S. 100 Anm. 126.

158. Schaefer, Kunstdenkm. im Großh. Hessen: Kr. Offenbach (Darmstadt 1885), S. 65; Imgram, a. a. O. S. 129 f. (das. S. 107 Wiedergabe des Galgens mit verbindendem hölzernen Querholz).

159. Frankfurter Generalanzeiger vom 18. 12. 1935 Nr. 295, S. 6.

Es dreht sich hier um niedrige Führungen, in die im Bedarfsfalle hölzerne Ständer eingepaßt wurden<sup>160</sup>.

Einen ansehnlichen Bestand an Galgen zeigt auch Oberhessen und seine Nachbarschaft. Es sind dies die vier Hochgerichte bei Hopfmannsfeld (Abb. 49)<sup>161</sup>, bei Rixfeld (Herbstein) (Abb. 50), bei Münzenberg (Abb. 51) und bei Oberndorf zwischen Wezlar und Braunfels (Abb. 52)<sup>162</sup>. Andere Galgen in Starkenburg, Oberhessen und den anstoßenden Gebieten, wie die von Hanau<sup>163</sup>, Zipsen, Petterweil und Freiensteinau<sup>164</sup> sind im 19. Jahrhundert, zum Teil erst in den letzten Jahrzehnten desselben, verschwunden<sup>165</sup>.

Neben den die alte Form wahren, an Ort und Stelle verbliebenen Hochgerichten sind mehrfach Überbleibsel anderer Art erhalten, die ebenfalls manche Aufschlüsse gewähren. Zum Teil sind die ehemaligen Richtplätze noch erkennbar an Erdaufschüttungen, Aufmauerungen und Spuren im Gelände wie bei Niederengelheim<sup>166</sup>, Neubamberg<sup>167</sup> und Hackenheim<sup>168</sup> in Rheinhessen oder bei Wertheim a. M. (Abb. 53).

Besonders aufschlußreich liegen die Dinge bei Naunstadt a. T. (Abb. 54). Hier läßt sich nicht nur die sich im Gelände am sogenannten Pinnköppel abhebende Galgenstätte genau festlegen, sondern aus Akten des Preuß. Staatsarchivs zu Wiesbaden ebenfalls die frühere

160. Vgl. wegen ähnlicher Fälle Zöpfel I S. 60.

161. W. Neuhaus, Im Hersfeldischen Vogelsberg, Mein Heimatland (Beil. zur Hersfelder Zeitung) 11 (1935), S. 113/5.

162. Schellenberg, Vom Oberndorfer Galgen, Lieb Heimatland, Beil. zum Wezlarer Anzeiger vom 10. 12. 1927, Nr. 49.

163. (Fraeb,) Vom Hanauer Hochgericht, Frankfurter Volksbl. v. 24., 25., 27. und 28. 11. 1934 Nr. 323 S. 13, 324 S. 15, 326 S. 10, 327 S. 11.

164. Pfeiffer, Heimatbl. f. d. Kreis Lauterbach 3 (1934), Nr. 41, S. 1/2. S. im übrigen St. m.-a. N. S. 100.

165. Weitere Angaben über nicht mehr vorhandene Richtstätten in Mainz s. Mainzer Zeitschr. XXIII (1928), S. 79/80, in Weilburg bei A. Schnell, Vom Weilburger Hochgerichte, Land und Leute im Oberlahnkreis 3 (1927), S. 49/50, in Charlottenberg bei Bonnet, Das Hochgericht zu Charlottenberg, Hess. Chron. 20 (1933), S. 160.

166. Die bei Anna Saalwächter, Das Recht des Ingelheimer Oberhofs (Frankfurt a. M. 1934), S. 68 zu Anm. 417, erwähnten Reste des Ingelheimer Galgens sind in der beschriebenen Form nicht mehr vorhanden. Ebenso sind Spuren des Wezlarer Galgens (vgl. C. Metz, Lieb Heimatland, Beil. zum Wezlarer Anzeiger, 1928, Nr. 10-12, S. 2. S. 6) im Gelände kaum auszumachen.

167. W. Müller, Rheinhess. Heimatbuch II S. 188/9.

168. Dasselbst I S. 75.

Form des Galgens - drei in einer Reihe stehende Säulen mit aufgesetzten Kugeln, wie in Wörth a. M.<sup>169</sup> - erschließen, und es ist ferner der Verbleib der erwähnten Kugeln, die zum Teil anderweit verwendet sind, ermittelt<sup>170</sup>.

Sodann sind die Fälle zu erwähnen, in denen Reste von Galgen zum Einbau in Gebäude benutzt sind, wie dies z. B. in Gr.-Busch bei Gießen zu beobachten ist. Ferner stehen in Hirschhorn am Neckar in dem Keller des Gasthauses „zum Naturalisten“ drei den Galgen-säulen in Beerfelden ähnliche Pfeiler, die nach gut beglaubigter Überlieferung von dem alten Galgen in Hirschhorn stammen. In anderen Fällen dagegen, in denen vorhandene Säulen oder Säulenstümpfe als Überbleibsel von Galgen angesprochen werden, wie dies in Lauterbach und namentlich in Alsfeld bei den Säulen in der Vorhalle des Rathauses der Fall ist, erscheint Vorsicht geboten<sup>171</sup>.

#### b) Enthauptstätten.

Vielfach sind, vor allem in den mittelalterlichen Städten, besondere Richtplätze für einzelne Strafarten, namentlich für die Strafe des Enthauptens, bezeugt<sup>172</sup>. Auch hierfür fehlt es nicht an Beispielen. Zum Teil rühren sie, wie das Schafott bei Calw an der Nagold<sup>173</sup> und in Kurhessen das Schafott in Groß-Alheim bei Hanau (Abb. 56), erst aus neuerer Zeit<sup>174</sup>. Die Richtstätte bei Groß-Alheim ist im vorigen Jahrhundert nach dem Abbruch des alten Hanauer Galgens errichtet, wobei der Gedanke mit hineinspielte, nicht infolge der Beseitigung des Galgens die Ansicht aufkommen zu lassen, daß die Todesstrafe abgeschafft sei. Gelegentlich klingt aber auch die Erinnerung an ältere Zustände an, wie der Richtplatz bei dem schon einmal genannten Städtchen Neuenbürg im Schwarzwald (Abb. 55) dartut. Hier findet sich auf der Berghöhe am linken Enz-ufer ein Stein mit der Jahreszahl 1752, der auf der einen Seite die Inschrift trägt: „Hier ist der Ort, wo mit dem Schwert vom Leben

169. Vgl. wegen dieser Galgenform C. Spielmann, Gesch. von Nassau II (Montabaur 1926), S. 330/1. Aber die Kugeln auf Gerichtssäulen, Prangern usw. siehe H. Meyer, Handgemal S. 90 Anm. 2 mit Nachw.

170. Näheres bei F. Stroh, Zur Deutung hessischer Flurnamen, Hess. Bl. f. Volksk. XXXV: 1936 (1937), S. 1 f., insbes. 27-30.

171. Näheres St. m.-a. R. S. 88.

172. v. Amira, Todesstrafen S. 121: hauptstat, enthauptstat, köpffstat.

173. Hess. Bl. f. Volkskunde XXXVI: 1937, S. 105; das. Taf. III Nr. 14.

174. (Fraeb,) Vom Hanauer Hochgericht, Frankfurter Volksblatt n. 27. u. 28. 11. 1934 Nr. 326 S. 10, 327 S. 11.

zum Tod gerichtet wird", auf der andern Seite aber die Darstellung einer Enthauptung aufweist.

Der blauen, heißen oder sonstigen Steine, die in den Städten nicht selten als Richtstätten dienten und die in Hessen anscheinend sämtlich verschwunden sind, wurde bereits gedacht<sup>175</sup>. Ein Beispiel für einen solchen Stein unweit der hessischen Grenze bot früher auch der Marktplatz in Schmalkalden<sup>176</sup>.

### c) Andere Richtplätze.

Andere Richtplätze spielen namentlich bei solchen Todesstrafen eine Rolle, die ihrer Eigenart nach an bestimmte Ortlichkeiten gebunden sind, wie das Ertränken, das ein geeignetes Gewässer voraussetzte<sup>177</sup>. Zu derartigen Hinrichtungen wurde z. B. in Frankfurt a. M. die alte Mainbrücke benutzt, der Ort dafür war das auf dieser Brücke aufgestellte Kreuz<sup>178</sup>.

### d) Richtstättenzubehör.

Als Richtstättenzubehör möchte ich gewisse Baulichkeiten und Gegenstände bezeichnen, die sich mit einer bestimmten Regelmäßigkeit in der Nähe der Richtstätten oder auf ihnen selbst vorfinden und mit ihnen in einer näheren Verbindung stehen. Namentlich ist hier zu denken an die Arme-Sünder-Betplätze, an denen dem Verurteilten auf seinem letzten Gange noch einmal Gelegenheit zum Beichten oder Beten gegeben werden sollte<sup>179</sup>. Sie kommen vor in der Gestalt von kleinen Kapellen, Bethäuschen, Bildstöcken, Kreuzen usw. Namen wie die Vierzehnothelferkapelle, Beichtmarter, Letztes Stündlein und ähnliche Bezeichnungen deuten darauf hin.

Eine Beziehung zur Richtstätte weisen auch die sogenannten Viertelsgalgen auf, Pfähle oder Säulen, an denen an vier verschiedenen Stellen des betreffenden Gerichtsbezirks - oft unmittelbar an der Landstraße - die einzelnen Körperteile der gevier-

175. S. oben S. 235, 248/9 sowie St. m.-a. R. S. 89, 101 Anm. 148-150.

176. Hoede, Deutsche Rolande, S. 133, 137 Anm. 8.

177. Vgl. Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer (Erlangen 1882), S. 131, 215/6.

178. Redhardt, Hess. Chron. 2 (1913), S. 236-243, insbes. 241.

179. Beispiele Deutsche Gaue 37 (1936), S. 53 f.; 38 (1937), S. 79/80 mit weiteren Nachweisen. Genauere Nachforschungen sind hier noch erforderlich.

teilten Verbrecher zur Abschreckung aufgehängt wurden<sup>180</sup>. Hier und da mögen diesem Zwecke vorhandene, zuweilen auch als Grenzzeichen benutzte<sup>181</sup> Marterssäulen dienstbar gemacht sein<sup>182</sup>.

Ob das Gesagte ebenfalls für die mehrfach in Rheinhessen noch erhaltenen Marterssäulen, z. B. bei Oppenheim und Udenheim, gilt, läßt sich z. T. nicht mit Sicherheit ausmachen. Dagegen verfügt aber Rheinhessen über eine andere Erscheinung, die vielleicht in denselben Zusammenhang gehört. Im Mainzer Altertummuseum befindet sich ein eiserner Käfig, der etwa 1,58 cm hoch und im Durchmesser 31,5 cm breit ist und der früher am dortigen Judengalgen befestigt gewesen sein soll<sup>183</sup>. Wegen seiner geringen Größe hat er wohl kaum die Bedeutung gehabt, wie die bekannten, noch heute am Turme der Lambertikirche in Münster angebrachten Wiedertäuferkäfige. Doch wäre eine Verwendung zu ähnlichen Aufgaben, wie die Viertelsgalgen, nicht völlig ausgeschlossen.

## VII. Pranger und ähnliche Strafvorrichtungen.

### a) Pranger.

Die in die heidnische Vorzeit zurückreichenden Gerichtssäulen, die sich als die Vorläufer der mittelalterlichen Galgen darstellen, bilden, wenn wir den Forschungen Herbert Meyers folgen, zugleich den Ausgangspunkt der Entwicklung für die späteren Pranger, die aus dem Galgenschaft entstanden sind.

Vor kurzem erst ist eine den bisherigen Stand der Forschung zusammenfassende Arbeit über den Pranger als Strafwerkzeug und Rechtswahrzeichen des Mittelalters von Grete Bader-Weiß und R. S. Bader veröffentlicht<sup>184</sup>. Sie stützt sich neben dem Schrifttum auf ein Prangermaterial aus 58 Orten, darunter 38 deutschen, das in einem, allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit er-

180. Dollaßer, Viertelsgalgen und Marterssäulen, Das Steinkreuz 5 (1937), S. 13/5. Vielleicht fallen die Marterssäulen mit den sogen. Schnellgalgen zusammen. S. dazu am gleichen Orte L. Wittmann, S. 15; H. Heininger, Die Grenzvermarchung zwischen der Herrschaft Hohenaschau und dem österreichischen Gericht Ruffstein aufgerichtete Schnellgalgen betreffend von 1679-1682, S. 29-31. - Das Aufstecken der Köpfe hingerichteter Hochverräter auf besonderen Schandsäulen ist aus Köln, Aachen und Frankfurt überliefert.

181. Rühl, Kulturfunde des Regnitztales (Bamberg 1932), S. 34/5.

182. Dollaßer, a. a. O. S. 14/15.

183. Mainzer Zeitschr. VIII/IX (1913/14), S. 64 I.; XXIII (1928), S. 80 I.

184. Freiburg i. B. 1935. Wertvolle Bemerkungen dazu bringt H. v. Hentig, Der Pranger, Schweiz. Juristen-Ztg. 32 (1936), S. 342-346.

hebenden Anhang des Buches vereinigt ist. Von den hier genannten Prangern entfallen auf Kurhessen und den Volksstaat Hessen nur drei, die Pranger in Elmshagen (Landkreis Kassel), sowie in Erbach i. O. und Schriesheim an der Bergstraße, zu denen noch einige Stücke aus den Nachbargebieten hinzutreten.

Wie sich bei den angestellten Nachforschungen ergeben hat, ist jedoch die Zahl der erhaltenen Pranger weit größer, als die Verfasser annehmen. Für das Land Hessen sind bis jetzt außer den Prangern in Erbach und Schriesheim ungefähr 20 weitere Pranger und Halseisen ermittelt, die bis heute an ihrem alten Platze verblieben sind. Etwa die gleiche Zahl nicht berücksichtigter Pranger kommt für Franken in Betracht<sup>185</sup>. Aus anderen Teilen Deutschlands ist mir über ein Duzend sonstiger Beispiele bekannt geworden, zu denen auch einige Pranger usw. aus Hessen-Nassau und der Pfalz gehören<sup>186</sup>. Nicht inbegriffen sind dabei die zahlreichen Stücke, die in den verschiedenen Heimatmuseen aufbewahrt werden<sup>187</sup>. Es handelt sich also um eine Vergrößerung des Bestandes auf mehr als das Doppelte und fortwährend tauchen neue Funde auf.

Mit Hilfe des so gewonnenen reichhaltigeren Stoffes erscheint es möglich, ein besseres Bild der überhaupt vorkommenden Prangerformen zu zeichnen, als dies bisher geschehen konnte.

Fassen wir die Hauptformen des Prangers ins Auge, so sind nicht weniger als 7 Gruppen zu unterscheiden, die sich trotz mancher Übergänge und Zwischenglieder im großen und ganzen deutlich von einander abheben.

Diese Hauptformen sind folgende:

1. Das einfache, an einem Gebäude, meist dem Rathaus, einem andern öffentlichen Gebäude oder der Kirche, zuweilen auch an einem lebenden Baum angebrachte Halseisen, das zahlenmäßig die größte Verbreitung aufweist.

Es findet sich - zum Teil nur noch in Gestalt von Ketten oder Kettengliedern - in Starckenburg an den Rathäusern in Hering, Gundershausen und Schaafheim, sowie an dem ehemaligen Rathaus in Habitzheim, in Oberhessen an den Rathäusern in Oberhörgeren und Oberwiddersheim, am Spritzenhaus in Gr.-Felda (Abb. 57) und im

185. W. Funk, Fränkische Rechtsaltertümer: Pranger, Halseisen, Schandmasken, Heimatkurier vom 19/20. 11. 1935 Nr. 20.

186. Z. B. in Biedenkopf, Korbach, Hollstein am Meißner und Gr.-Bodenheim (Pfalz).

187. Vgl. St. m.-a. R. S. 102 Anm. 161, 167.

Schloßhufe zu Romrod. An einem Baume befestigt begegnet es auf furhessischem Boden in Kommerode und Hollstein am Meißner, ferner, wenn auch nicht mehr an der ursprünglichen Stelle, in Laubach bei Hann.-Münden.

2. Die zweite Form ist der zu ebener Erde stehende Schandpfahl oder die Schandsäule aus Holz oder Stein.

Ein hölzerner Schandpfahl mit Halseisen ist noch vorhanden in dem Dorf Elmshagen bei Wolfhagen (Abb. 58). Zwei ähnliche Schandpfähle aus Holz aus den benachbarten Orten Kl.-Elsingen und Altenstädt sind neuerdings in das Heimatmuseum Wolfhagen gelangt. Eine steinerne Schandsäule, die die Jahreszahlen 1753 und 1818 trägt, besitzt außerhalb Hessens das Dorf Strümpfelbrunn am Katzenbuckel in der Nähe der Kirche und der Dorflinde (Abb. 59)<sup>188</sup>.

Dagegen sind aus dem Volksstaat Hessen selbst Schandpfähle und Schandsäulen nicht überliefert. Das einzige, was hier einschlägt, ist die Abbildung eines Schandpfahls mit Kopfstück und der Inschrift „Hüt Dich vor Straf“ aus Frischborn, die Grund bringt<sup>189</sup>. Soweit sich feststellen ließ, ist sie angefertigt nach einer Zeichnung im Lauterbacher Heimatmuseum, der Pfahl selbst ist verschwunden. Offenbar sind früher derartige Schandpfähle in größerer Zahl bekannt gewesen.

3. Den Übergang zu der folgenden Prangergruppe vermittelt ein Bauwerk in Korbach in Waldeck. Es ist aufgestellt am alten Weinhaus dort, dem jetzigen Gasthaus „zur Waage“, auf dessen ehemalige Verwendung als Gerichtshaus eine Inschrift an den Balken des ersten Stockwerks hindeutet. Hier ist ein Halseisen an einem nicht ganz mannshohen freistehenden Brett befestigt, das seinerseits mit einem steinernen Auftritt versehen ist (Abb. 60). Wir gelangen damit zu den eigentlichen Prangern, die gebildet werden durch einen stufenförmigen oder sonst erhöhten Auftritt, über dem in entsprechender Höhe ein Halseisen oder andere Fesseln eingesetzt sind.

Der Auftritt kann als ein selbständiges Bauwerk erscheinen oder an ein Gebäude angelehnt sein, zuweilen kommt er auch in Verbindung mit einem freistehenden Schandpfahl vor. Ein Beispiel für einen heute nur noch aus einem einfachen Stein bestehenden Pranger findet sich in Reichenbach i. O. (Abb. 61), der Stein bildet hier

188. Mannheimer Geschichtsbl. XVII (1916), S. 93, 113.

189. Volk und Scholle 13 (1935), S. 329.

das Bruchstück einer römischen Säule<sup>190</sup>. Pranger in Verknüpfung mit einem Gebäude sind die Pranger am Rathaus in Schifferstadt (Pfalz), am Weinhaus in Alsfeld, sowie die schon genannten Pranger an den Rathäusern in Schriesheim an der Bergstraße (Abb. 62) und in Erbach i. O. (Abb. 63), in der Nähe des letzteren ist ein Ellenmaß befestigt. Beachtung verdient namentlich der Doppelpranger am Rathaus in Bernkastel an der Mosel (Abb. 64). Er zeigt nach der Marktseite zu einen steinernen Auftritt und Handfesseln und trägt hier die Inschrift „Hochgerichtliche Straf“, während an der Ecke nach einer Nebengasse zu ein einfacher Stein am Boden ohne eigentlichen Auftritt und ohne Ketten „Bürgerliche Zuchtigung“ überschrieben ist. Pranger mit Unterbau und Schandpfahl sind vor allem in Schlesien bezeugt.

4. Eine vierte Gruppe von Prangern stellen die noch mehr erhöhten, in eine Art Plattform auslaufenden und zuweilen kunstvoll verzierten Schandbühnen dar. Sie sind z. B. an den Rathäusern in Heppenheim a. d. B. und Birkenau (Abb. 65) erhalten, wo in größerer Höhe angebrachte, aus der Vorderfront der Gebäude hervorragende Unterbauten als Pranger benutzt wurden. Von solchen Tragsteinen befinden sich am Rathaus in Heppenheim zwei, während in Birkenau ein Aufbau vorhanden war, der noch heute die verwandten Hals-, Hand- und Fußfesseln zeigt und neben dem an der Rathhaustür wieder eine Normalelle befestigt ist. Sehr eindrucksvolle Schandbühnen sind überliefert am alten Rathaus in Ochsenfurt und namentlich auf dem Marktplatz in Schwäbisch Hall.

5. Sodann begegnet eine Reihe von Prangern, die in erster Linie zum Sitzen bestimmt und die als Schandstuhl oder Schandessel - letzterer vor allem als Ehrenstrafe für Soldaten beliebt - ausgestaltet waren. Das frühere Vorhandensein eines solchen Schandstuhls ist aus Beilstein bekannt. Ein steinerner Schandstuhl in Sesselform ist bis zur Gegenwart am Rathaus in Freilaubersheim verblieben (Abb. 66). Eine völlig für sich stehende Form eines Sitzprangers bewahrt das Rathaus in Aulb, wo neben einem als Pranger gedachten Tragstein in der Rathauswand eine für mehrere Personen Platz bietende Sitznische ausgespart ist, die mit einem Balken (Stock) als Beinverschluß für die Übeltäter in Verbindung steht.

190. *Matthes*, Der Reichenbacher Pranger, Hessische Landes-Zeitung vom 11. 2. 1936 Nr. 41 S. 4.

6. Weiter ist zu erwähnen eine käfigförmige Abart des Prangers zum Stehen oder Sitzen, zu der eine Überleitung bildet der forbähnliche Pranger von Obermarsberg (Abb. 67). Als Beispiele außerhalb Hessens können etwa angeführt werden der alte, auf einer Zeichnung Albrecht Dürers aus dem Jahre 1520 überlieferte Pranger auf dem Ratschhofe in Aachen<sup>191</sup>, die bekannte Staupsäule vor dem Rathaus in Breslau und - besonders ausgeprägt - ein richtiger Käfig am Rathaus zu Oshatz i. Sa., in dessen unmittelbarer Nachbarschaft sich gleichzeitig ein Auftrittpranger befindet. Beispiele eines solchen Schandkorbes oder Schandkäfigs habe ich in Hessen und den anstoßenden Gebieten nicht angetroffen. Bei dem früheren „Korb“ in Gleiberg bei Gießen handelt es sich um eine sogenannte Schupfe<sup>192</sup>.

7. Schließlich verdienen Beachtung die Pranger in Gestalt eines nicht mehr freistehenden, sondern in ein Gebäude eingepaßten käfigartigen Gelasses, die als sogenannte Narrenhäusel oder Bezekämmerchen mit Inschriften und Spottfiguren in Süd-, Ost- und Westdeutschland häufig bezeugt sind<sup>193</sup>. In Hessen kommen sie namentlich in Rheinhessen vor<sup>194</sup>. Eine gute Vorstellung von ihrer Beschaffenheit vermittelt das Narrenhäuschen unter der Freitreppe des neuen Rathauses in Ochsenfurt (Abb. 68), das mit der Inschrift versehen ist: „Hüt dich und ge nit aus / dergreift man dich / man legt dich ins narrenhaus.“

Die Herausarbeitung der einzelnen Formen der mittelalterlichen Pranger ist in mehrfacher Hinsicht von Belang<sup>195</sup>. Einmal gestattet sie Rückschlüsse auf die zentrale Bedeutung, welche dem Pranger im mittelalterlichen Strafrecht zukam, indem er von der Todesstrafe über eine Anzahl von Zwischenstufen hinweg eine Verbindung mit der Körperstrafe und der Freiheitsstrafe herstellte. Wir vermögen weiter zu erkennen, daß, entgegen der noch neuerdings von B a d e r = W e i ß vertretenen Meinung, in Deutschland die Prangerstrafe

191. J. Buchkremer, Der Ratsch, Alt-Aachen, Blätter für Aachener Geschichte, 1 (1920), S. 37-40.

192. S. darüber unten S. 272.

193. Vgl. G e n g l e r, Stadtrechtsaltertümer S. 129; W. F u n k, Von Verliesen, Gefängnissen und Narrenhäuschen, Heimatkurier vom 4. 1. 1936 Nr. 1; F. S t r o h, Hess. Bl. f. Volksk. XXXV: 1936 (1937), S. 24/6.

194. S p a n g, Vom Narren- oder Hundehaus, auch Kommernuß und Kummerturm, Wandern und Schauen: Mittelrhein. Heimatbl. XI (1931) Nr. 11 S. 7-9.

195. Ausführlicher handele ich hierüber Hess. Bl. f. Volkskunde XXXVI: 1937 (1938), S. 108-110.

keineswegs einen einheitlichen Charakter trug<sup>196</sup>. Dies tut besonders der Pranger von Bernkastel dar, der deutlich auf zwei getrennte Arten der Prangerstrafe hinweist. Die hier gebrauchten Aufschriften zeigen, daß die eine dieser Formen, die als hochgerichtliche Strafe bezeichnet wird, als Kapitalstrafe gilt, während die bürgerliche Züchtigung offenbar in den Bereich der Niedergerichtsbarkeit fällt. Und anscheinend besteht ferner ein Unterschied in der Richtung, daß die schwerere Form der Prangerstrafe den Betroffenen mit dem Makel der Unehrllichkeit behaftete, während dies bei der leichteren Form, insbesondere dem einfachen Halseisen, nicht der Fall war. Für diese Auffassung spricht namentlich der Umstand, daß bei einigen der erhaltenen Pranger gewisse Normalmaße am Pranger selbst oder in seiner unmittelbaren Nähe befestigt sind und zwar zuweilen so, daß es überhaupt kaum möglich ist, zu ihnen zu gelangen, ohne den Pranger zu berühren. Es ist schwer glaublich, daß eine derartige Anbringung der Maße erfolgt sein würde, wenn die Gefahr vorlag, durch eine solche Berührung unwiederbringlich an der Ehre geschädigt zu werden.

#### b) Prangerähnliche Strafwerkzeuge.

Nicht selten sind neben den Prangern ähnlichen Zwecken dienende, den Verurteilten der Strafe der öffentlichen Verhöhnung preisgebende Einrichtungen in Gestalt der sogenannten Schupfe oder Schnelle, des Trillers (Drillhäuschens) oder der Schandsteine bezeugt, die sich allerdings kaum scharf von den eigentlichen Prangern sondern lassen.

Bei der Schupfe handelt es sich um einen Balken, der, in der Mitte beweglich, hebelartig an einem Pfosten befestigt war und an dessen einem Ende sich ein stuhl- oder korbartiger Sitz befand. Der Verurteilte wurde auf den Stuhl oder in den Korb gesetzt, in die Höhe gezogen und dann mittels Loslassens des Balkens herabgestürzt, wobei er meist in einen Teich oder Tümpel fiel. An diese Schupfe, aus der sich in Norddeutschland der *Kak* entwickelt hat, erinnert in Oberhessen die Bezeichnung „Gaak“, die in Allfeld und Romrod überliefert<sup>197</sup> ist. Daß derartige Vorrichtungen, die auch als Wipp-, Schnell- oder Schnappgalgen bekannt sind, in Hessen auch sonst vielfach vorkamen, beweisen Nachrichten aus Oppenheim, Ingelheim und Eichloch in Rheinhessen<sup>198</sup>. Reste von ihnen haben sich aber nicht erhalten.

196. Vgl. hierzu Bader-Weiß S. 4, 19, 40.

197. St. m.=a. R. S. 92/3.

Bei dem *Triller* ist an ein Gehäuse zu denken, das in drehende Bewegung versetzt und in dem der Übeltäter bis zum Schwindligwerden herumgewirbelt wurde. Einen solchen Triller, der vornehmlich zur Bestrafung der Felddiebe diente, gab es z. B. in Heidelberg, Darmstadt, Gießen, Alsfeld und Schlüchtern. Von dem Darmstädter Triller ist eine Abbildung überliefert<sup>199</sup>. Reste eines Trillers werden noch gezeigt auf dem Platze vor dem Weinhaus in Korbach in Gestalt eines runden Unterbaus aus Stein (Abb. 69), der allerdings erst vor kurzem an diese Stelle versetzt oder zurückversetzt worden ist.

Schließlich sind noch die sogen. *Schand-* oder *Lastersteine* zu nennen. An manchen Orten, wie in Freiburg i. B., ist darunter eine Abart des festen Prangers, anderwärts eine Anlage der unten<sup>200</sup> gedachten Art zu verstehen. Häufiger kommen sie aber vor in der Form von beweglichen Steinfugeln oder -flaschen, mit denen belastet der Delinquent in schimpflichem Aufzuge einen bestimmten Weg zurücklegen mußte, sie wurden vielfach am Pranger oder Rathaus befestigt aufbewahrt. Mit einem solchen Fall ist anscheinend zu rechnen bei dem Rathaus in Langsdorf (Oberh.), an dessen einer Ecke eine Steinfugel an einer Kette angebracht ist (Abb. 70). Etwas anders gestaltete Schandsteine trägt noch heute das Rathaus von Spangenberg.

### c) Schandsteine anderer Art.

Einen sich auch in der Benennung ausdrückenden Zusammenhang mit den Prangern weist schließlich eine Reihe gelegentlich als Schand- oder Lastersteine bezeichneter Steine auf, auf denen zahlungsunfähige Schuldner ausgestellt und an den sie mit dem nackten Körper gestoßen wurden. Es wurde bereits erwähnt, daß sich Spuren dieses vor allem in Italien bezeugten Brauches auch in Deutschland und insbesondere in unserm Beobachtungsgebiet finden<sup>201</sup>. Es handelt sich dabei um den sogen. *Bleker* in Buchen, eine Steinfigur, die dem Beschauer in obszöner Haltung ihre Kehrseite zuwendet<sup>202</sup>. Wie einer

198. S. etwa A. Saalwächter, Vom Schneller oder Schnappgalgen zu Oppenheim und Ober-Jingelheim, Aus alten Zeiten, Bl. f. die Gesch. der ehemaligen freien Reichsstadt . . . . Oppenheim Nr. 2 (1936), S. 9-11.

199. Ph. A. F. Walther, Darmstadt wie es war und wie es geworden (Darmstadt 1865). Vgl. auch das. S. 144 Anm. \*).

200. S. weiter im Text.

201. Oben S. 236/7.

202. Näheres bei A. Becker an der S. 237 Anm. 23 angegebenen Stelle.

neuerdings veröffentlichten Untersuchung von H. Hungerland<sup>203</sup> zu entnehmen ist, haben Sachverhalte dieser Beschaffenheit auch sonst in Deutschland wohl eine erheblichere Rolle gespielt, als bisher angenommen wurde.

### VIII. Schluß.

Wir stehen am Ende. Überblicken wir rückschauend nochmals das zusammengetragene und keineswegs schon vollständige Material, so dürfte der Beweis erbracht sein, daß Hessen und seine Umgebung einen besonders reichhaltigen Bestand an Denkmälern des mittelalterlichen Rechtslebens bewahrt haben. Wie sich gezeigt hat, trifft allerdings eine Anzahl der gängigen Behauptungen über angebliche Rechtsaltertümer nicht zu oder es sind Berichtigungen erforderlich in Ansehung der Bedeutung der in Betracht kommenden Gegenstände, ihres Ursprungs, ihres Alters oder ihres früheren Standortes. Wichtig aber ist der Nachweis, daß in erheblich größerem Umfang, als zu vermuten war, Reste des mittelalterlichen Rechtslebens, wenn auch in sehr verschiedenartiger Form und in sehr ungleichmäßigem Erhaltungszustand, überliefert sind. Mit ihrer Hilfe sind nicht nur bedeutsame Ansatzpunkte für die rechtsgeschichtliche, volks- und heidnisch-mattkundliche Forschung, namentlich für die Geschichte des Gerichtswesens in dem eigentlichen Beobachtungsgebiet, zu gewinnen, sondern sie steuern auch wertvollen Stoff für die Lösung mancher der Fragen bei, die sich für die Allgemeinforschung im Bereich der deutschen Rechtsgeschichte und darüber hinaus der Rechtsgeschichte anderer europäischer Länder ergeben.

So dürfte der Versuch, der in Hessen und den Nachbarländern unternommen ist und der mit einem die gehegten Erwartungen stark übertreffenden Erfolge geendet hat, vielleicht einen Anreiz bieten, die Nachforschungen auf breiterer Grundlage fortzusetzen und sie auf das übrige Deutschland zu erstrecken. Als das Endziel aber, dem zuzustreben ist, dürfte sich die Schaffung eines großen Atlas der rechtlichen Volkskunde für das ganze deutschsprachige Kulturgebiet darstellen, in dem die sämtlichen, hierher gehörigen Erscheinungen und Gebilde eine erschöpfende Zusammenfassung, einen kartenmäßigen Niederschlag und eine möglichst weit in den völkischen Bereich ausstrahlende Würdigung erfahren.

203. H. Hungerland, Mißdeutete Rechtsaltertümer in Osnabrück, Goslar u. a. als Stadtwahrzeichen, Zeitschr. f. Volkskunde N. F. 7 (1937), S. 310-312.

Tafel I



Abb. 1. Gollenstein bei Blieskastel

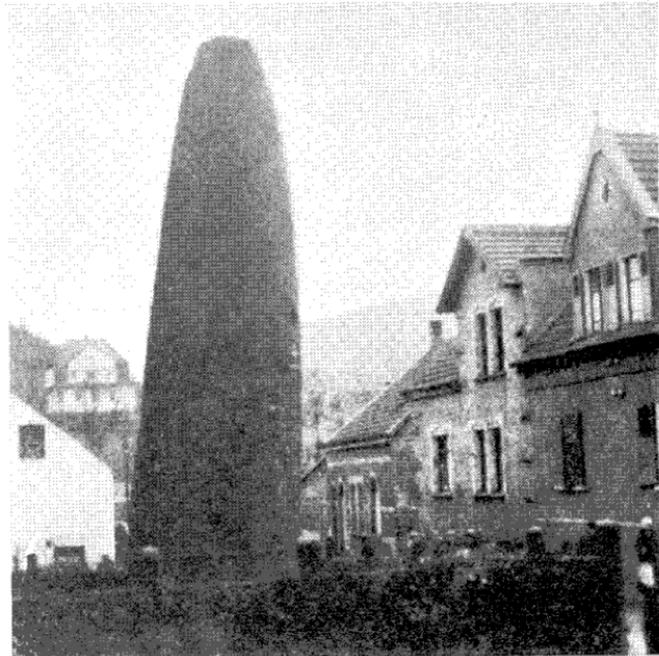


Abb. 2. Spillstein in Rentrisch

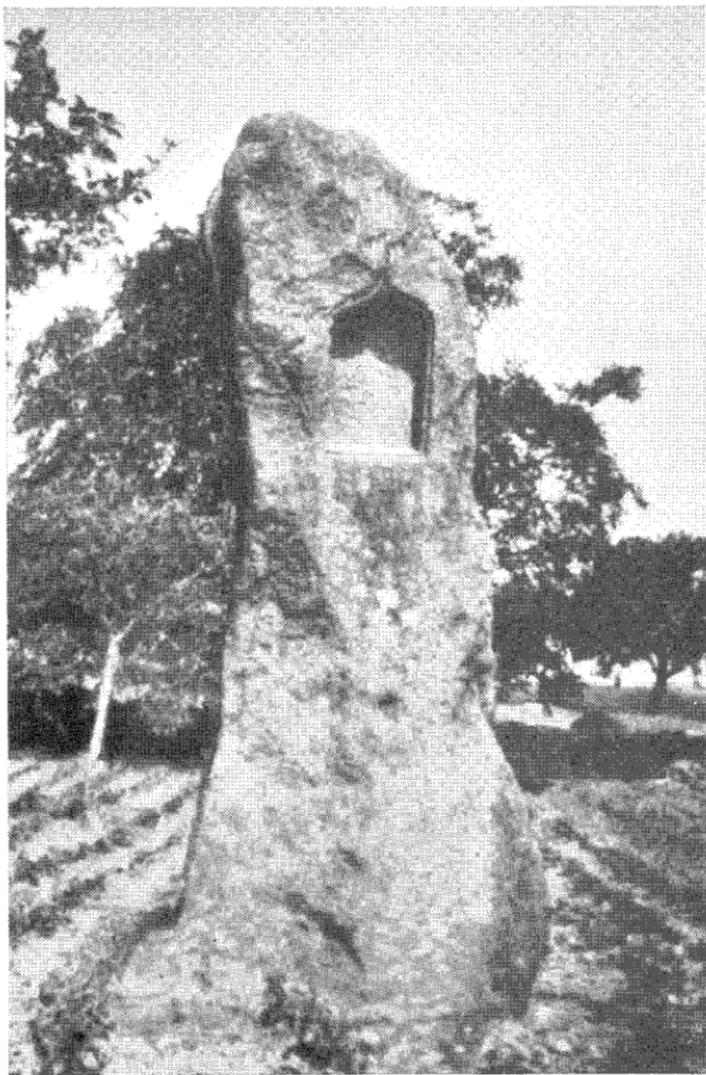


Abb. 3. Langer Stein bei Wörstadt  
(Ober-Saulheim)



Abb. 4. Sogen. Wotanstein bei Maden



Abb. 5. Langer Stein in Langenstein

Tafel II

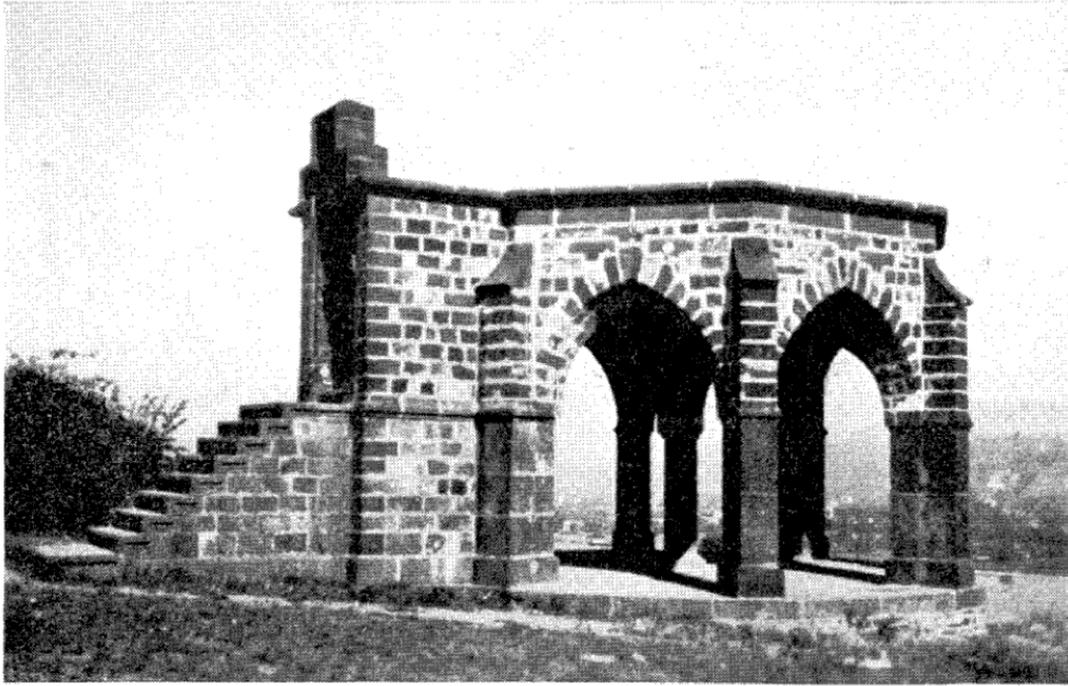


Abb. 6. Königsstuhl bei Rhens



Abb. 7. Torhalle in Lorsch



Abb. 8. „Römerfemgericht“ beim Hainhaus i. O.

Tafel III



Abb. 9. Zentgerichtslinde bei Jugenheim



Abb. 10. Landberg bei Heppenheim

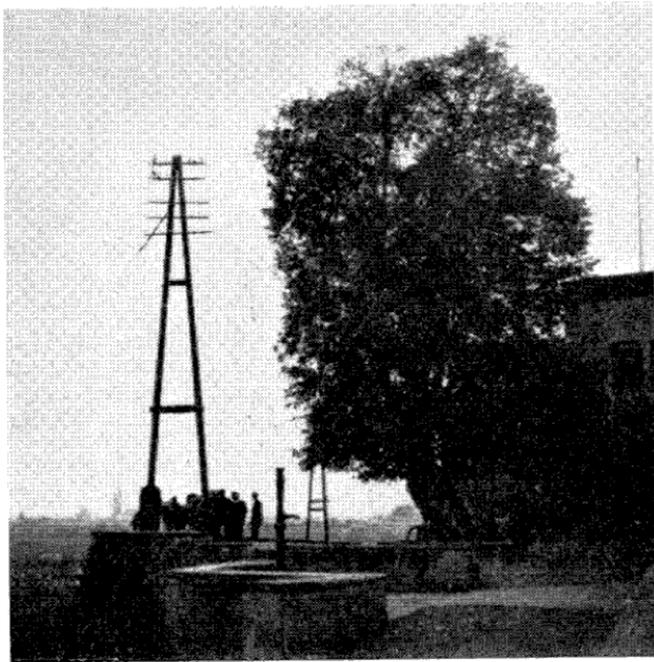


Abb. 11. Zentgerichtslinde  
in Groß-Steinheim a. M.



Abb. 12. Freigericht Raichen



Abb. 13. Zentgerichtsstätte in Geisa (Rhön)

Tafel IV

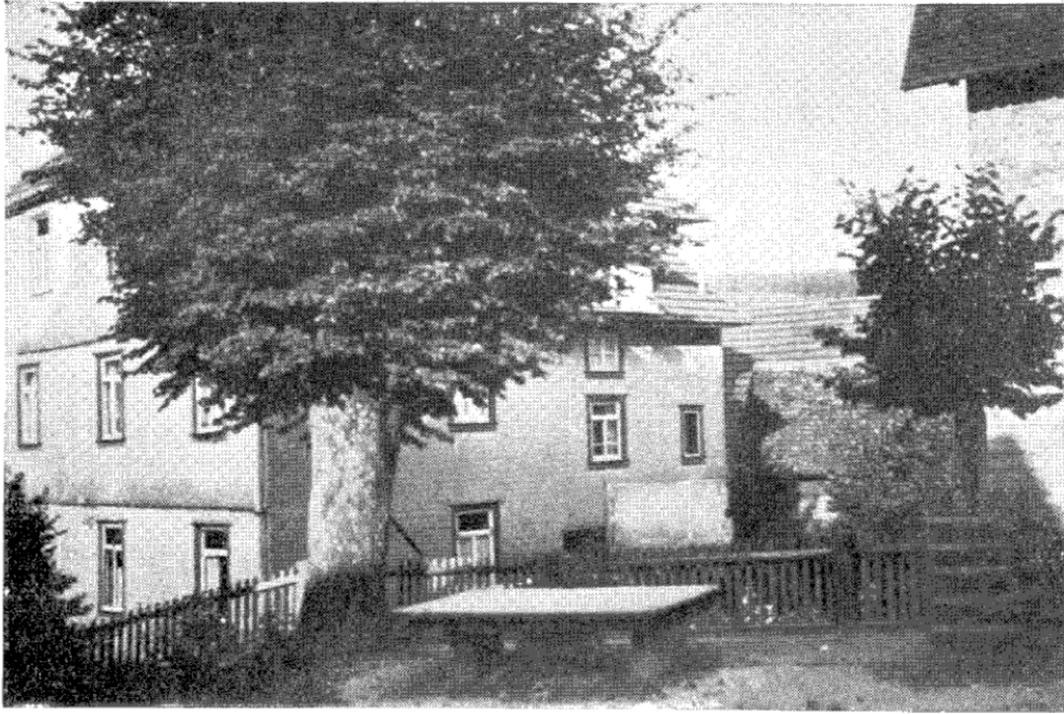


Abb. 14. Steintisch in Güttersbach i. O.

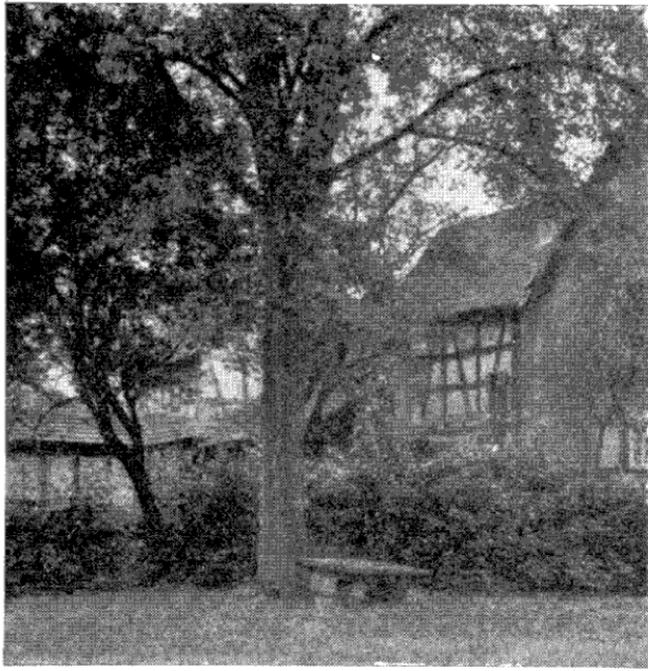


Abb. 15. Steintisch in Bingenheim  
(Oberhessen)

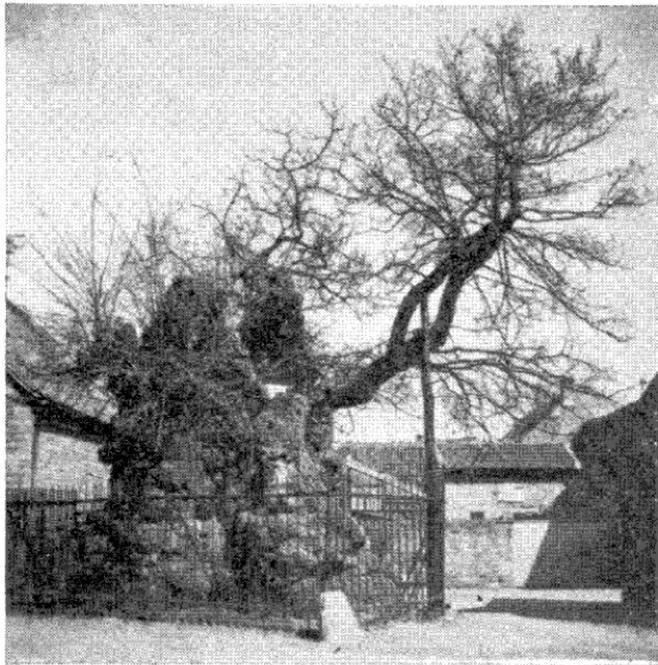


Abb. 17. Schimsheimer Effe (1936)

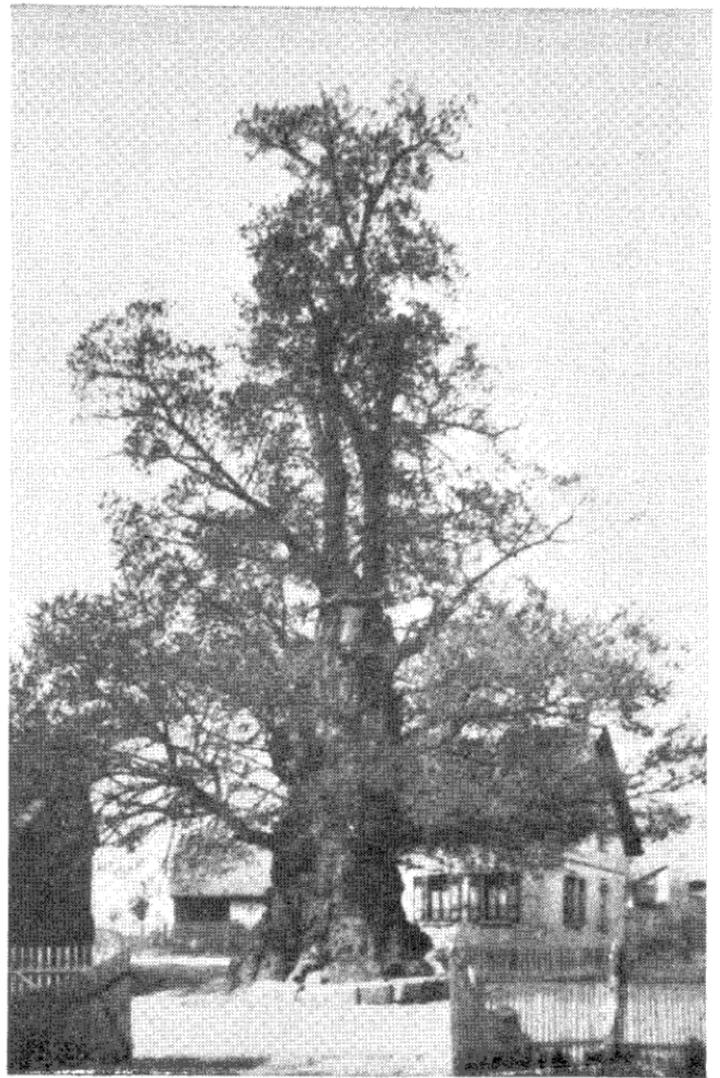


Abb. 16. Schimsheimer Effe (1904)

## Tafel V



Abb. 18. Steintisch und Bänke  
in Elgershausen (Landkreis Kassel)

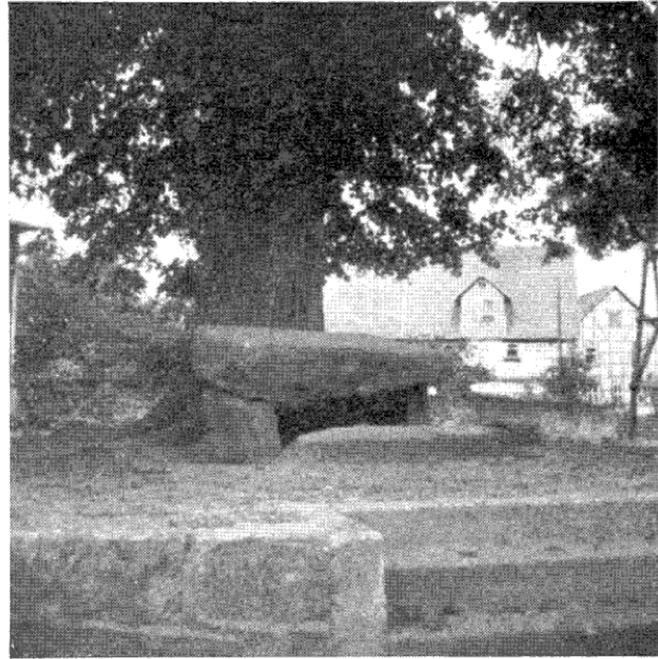


Abb. 19. Steintisch in Vollmarshausen  
(Landkreis Kassel)



Abb. 20.  
Steintisch  
in Basdorf  
(Itter)



Abb. 21. Dorfplatz in Mühlbach  
bei Hersfeld

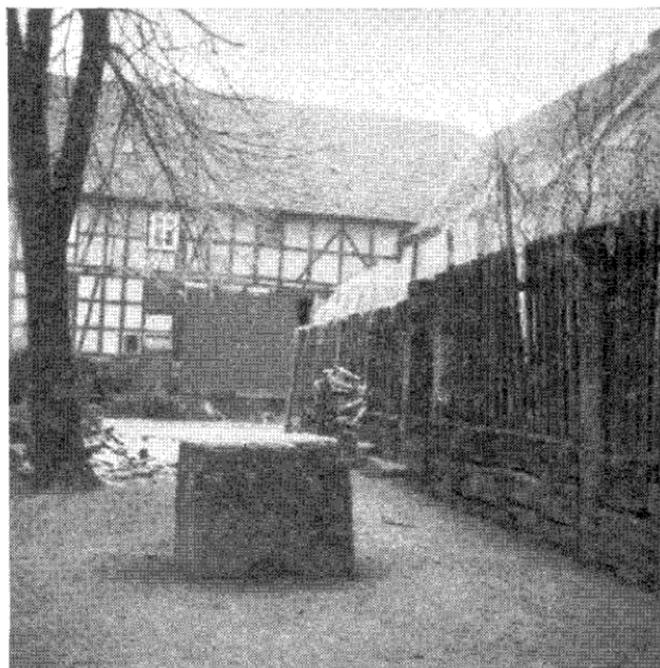


Abb. 22. Ratsstein in Altenhasungen  
(Kreis Wolfhagen)

## Tafel VI

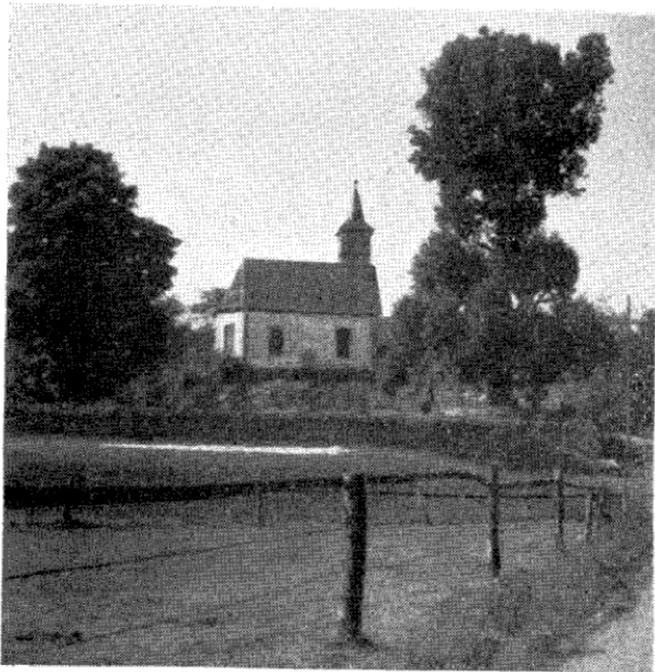


Abb. 23. Hubgerichtslinde  
in Breitenbrunn i. O.

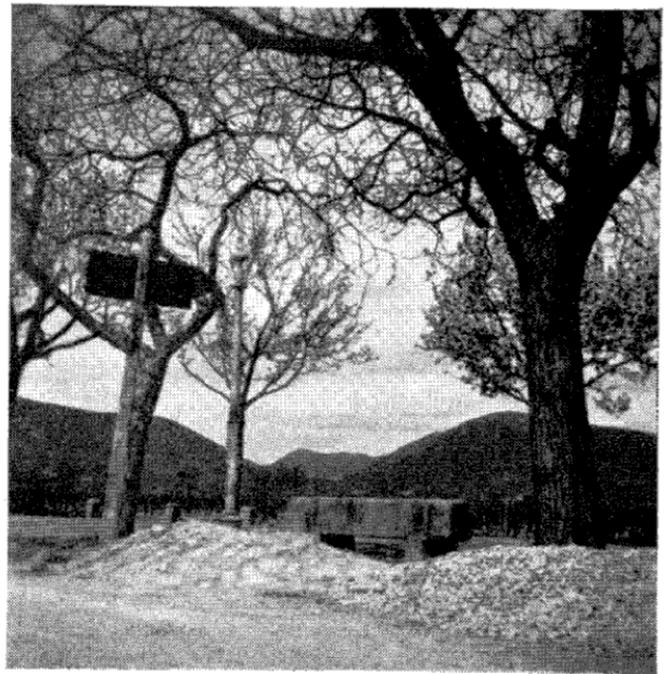


Abb. 24. Haingeraidestätte  
in Böchingen (Saarpfalz)



Abb. 25. Ganerbengericht  
bei Hönningen (Saarpfalz)



Abb. 26. Gerichtsstätte bei Feldkirchen



Abb. 27. Domnapf in Speyer

Tafel VII

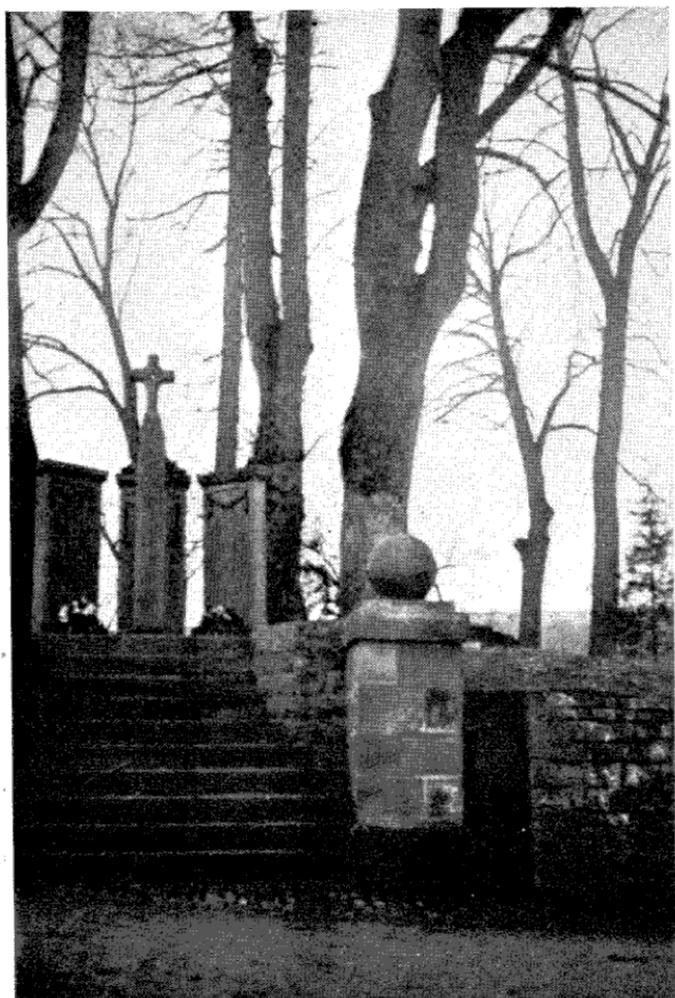


Abb. 28. Kreuz in Kyllburg (Eifel)



Abb. 30. „Wölfchen“ in Bonn

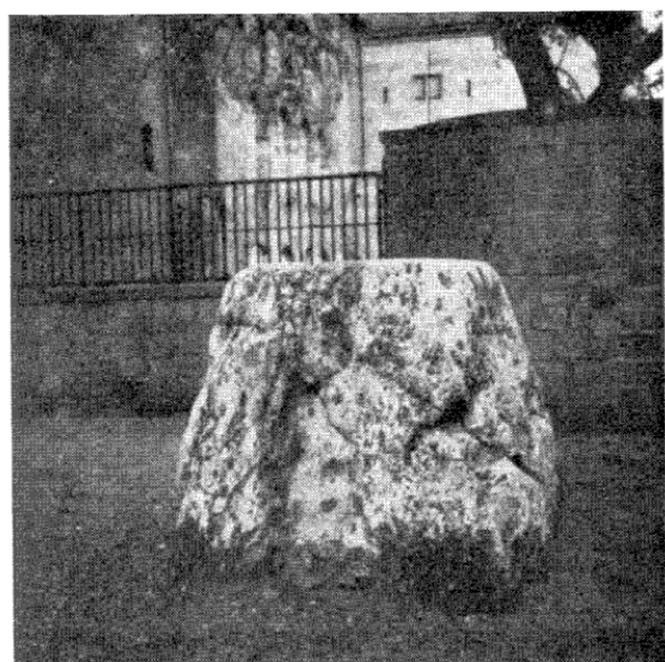


Abb. 29. Siegfriedstein in Worms



Abb. 31. „Marktsäule“ in Bonn

Tafel VIII

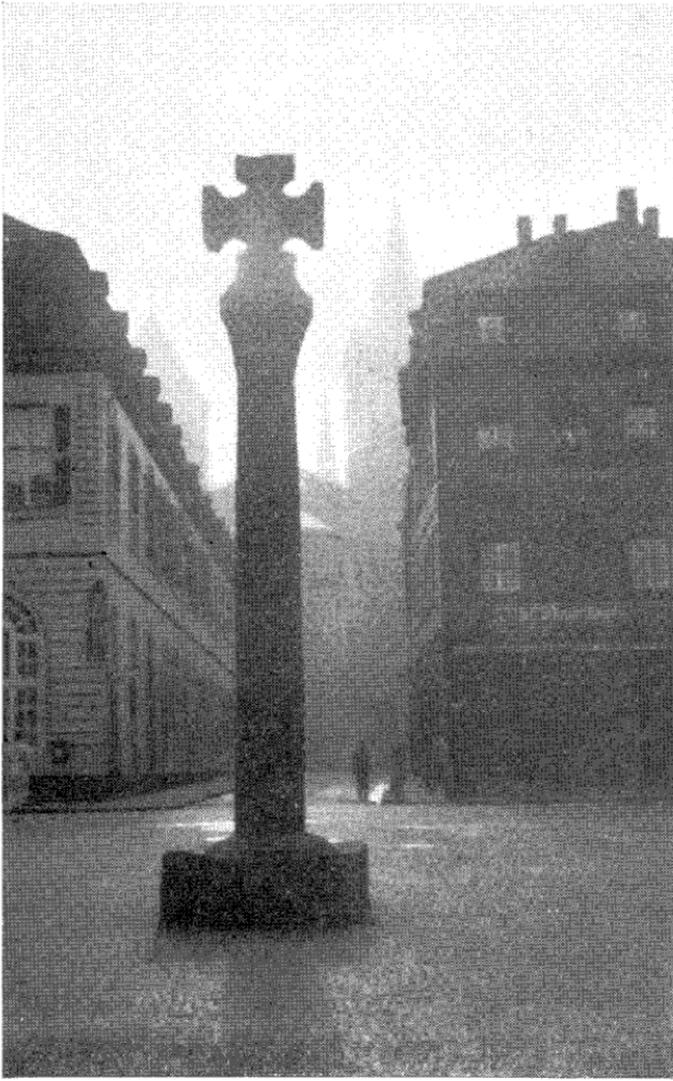


Abb. 32. Marktkreuz in Trier



Abb. 33. Kreuz vor der Paulinuskirche in Trier

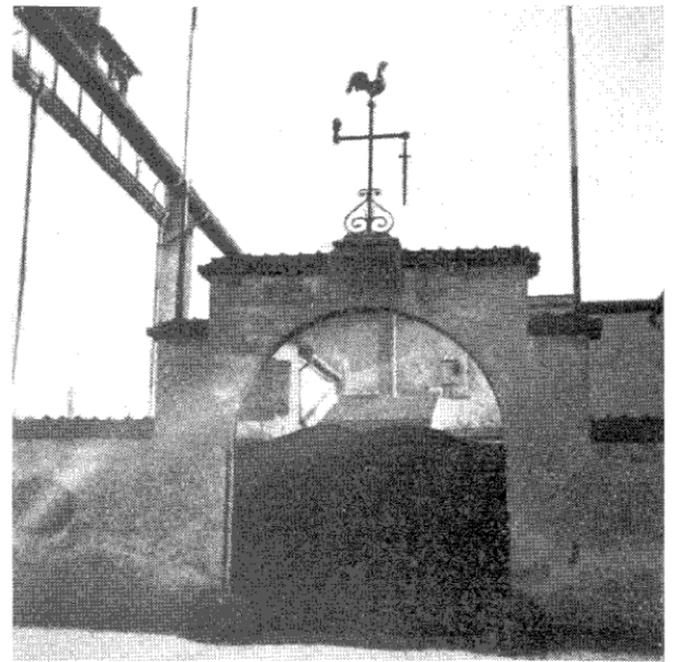


Abb. 35. Kreuz in Erlenbach a. N.



Abb. 34. Sogenanntes Zentgerichts-kreuz in Neustadt i. O.



Abb. 36. Kreuz in Kreuzwertheim a. N.

Tafel IX

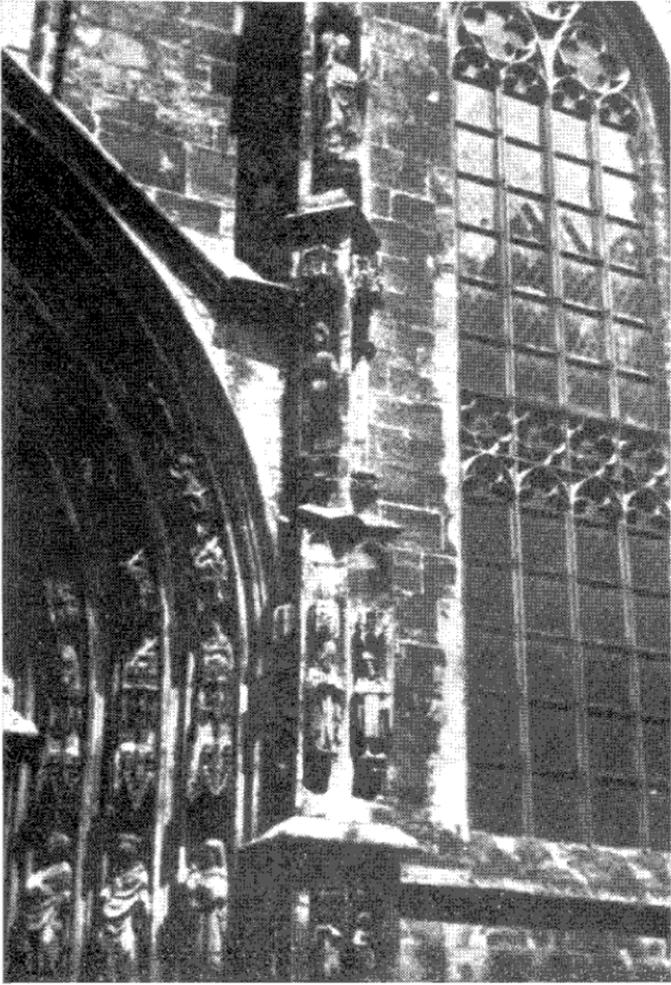


Abb. 37. Roland in Korbach  
(Kilianskirche)

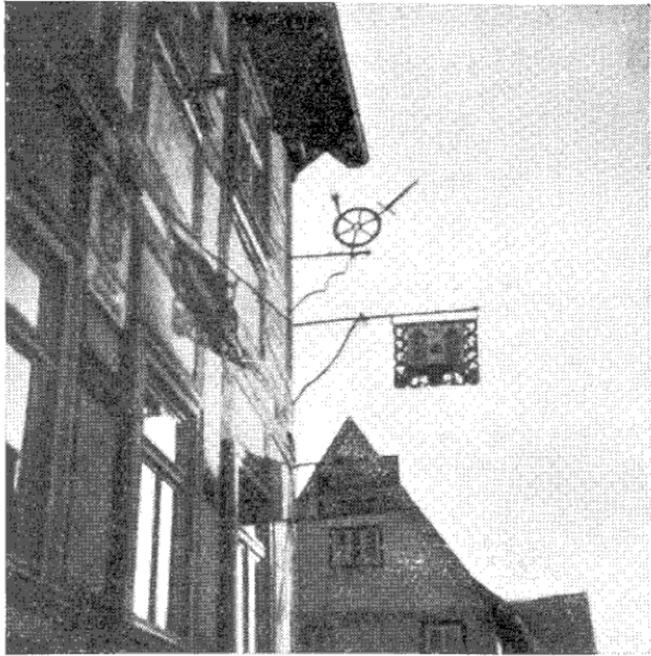


Abb. 38. Rad mit Hand und Schwert  
in Oberrosbach (Rathaus)



Abb. 39. Hand in Neuenbürg i. Schw.

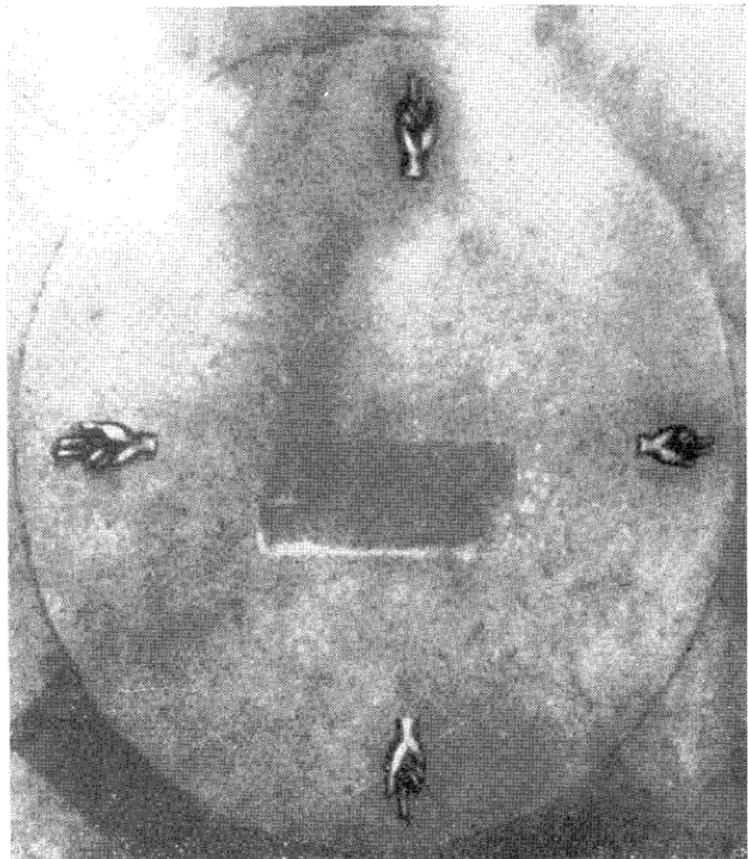


Abb. 40. Schwurplatte in Fulda (Dom)

Tafel X

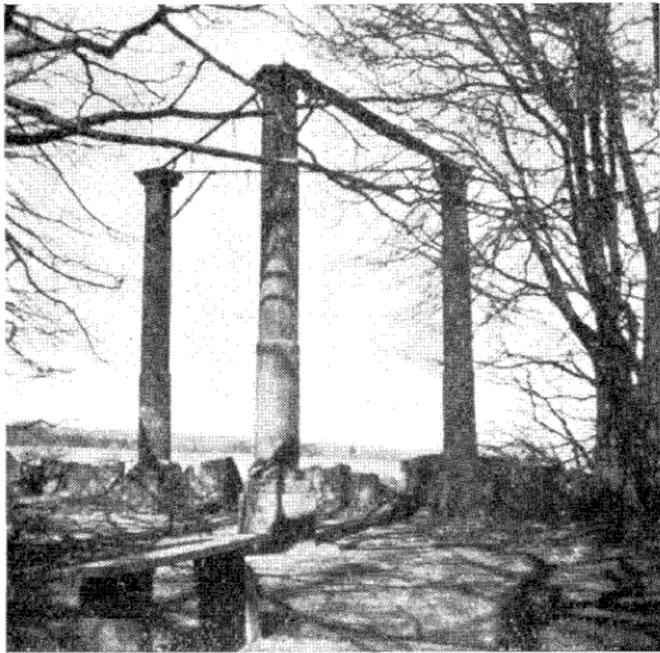


Abb. 41. Galgen bei Beerfelden i. O.



Abb. 42. Galgen bei Pfungstadt



Abb. 43. Galgen bei Groß-Steinheim a. M.



Abb. 44. Galgen bei Wörth a. M.

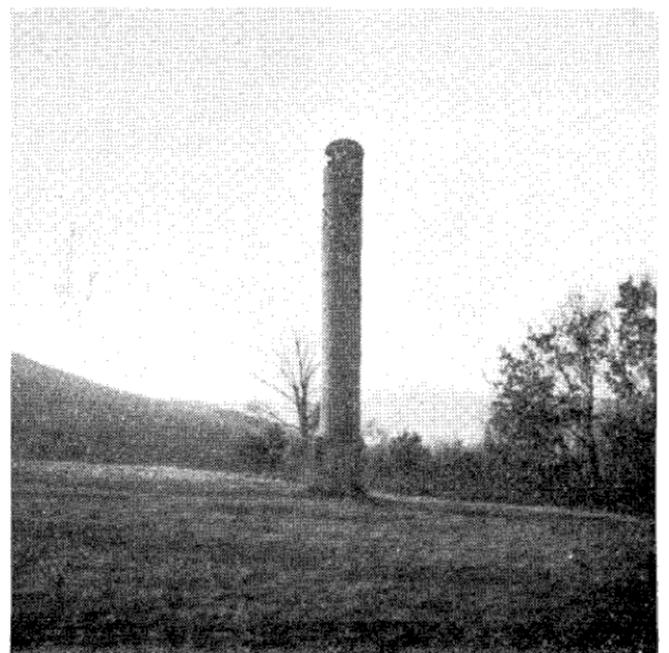


Abb. 45. Galgen bei Kl. Heubach a. M.

Tafel XI

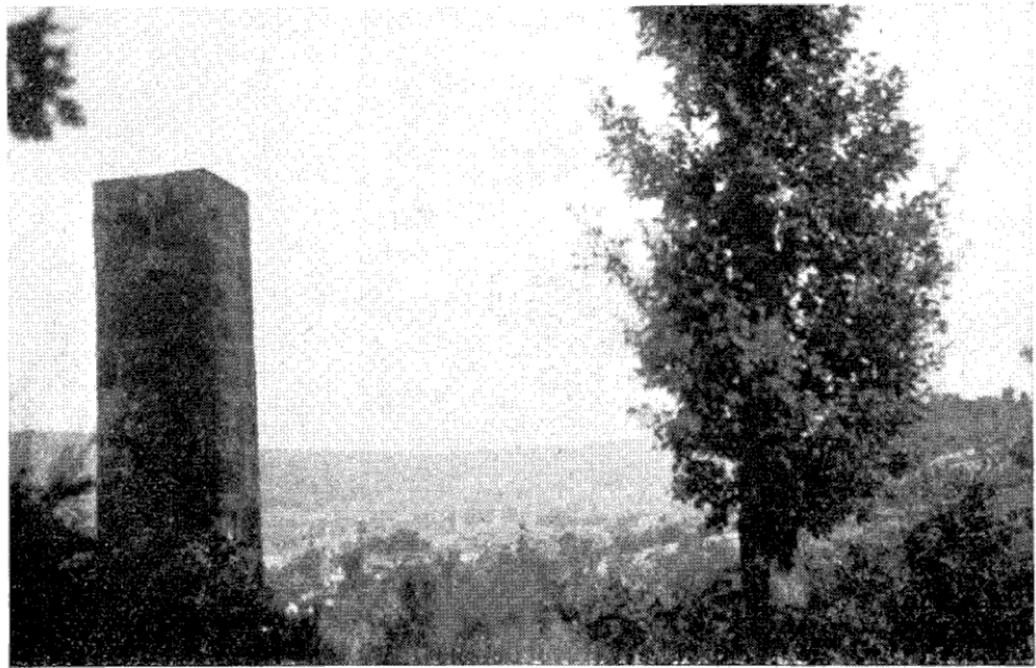


Abb. 46. Galgen bei Lohr a. M.



Abb. 47. Galgen bei Kirchbrombach i. O.

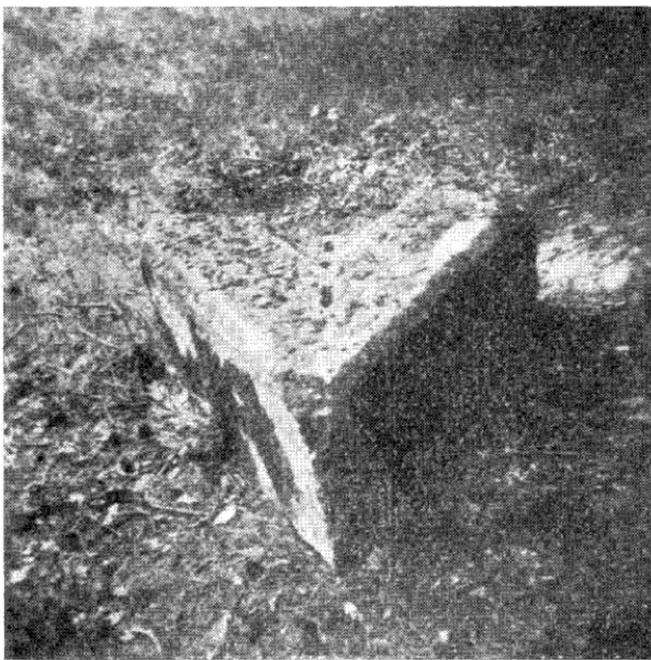


Abb. 48. Galgen bei Höchst i. O.

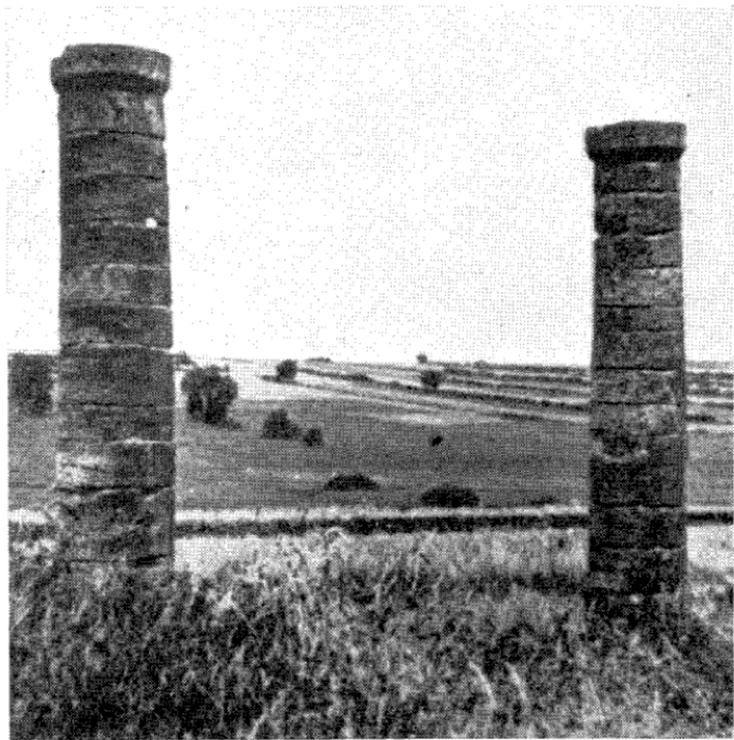


Abb. 49. Galgen bei Hopfmansfeld (Oberh.)

Tafel XII

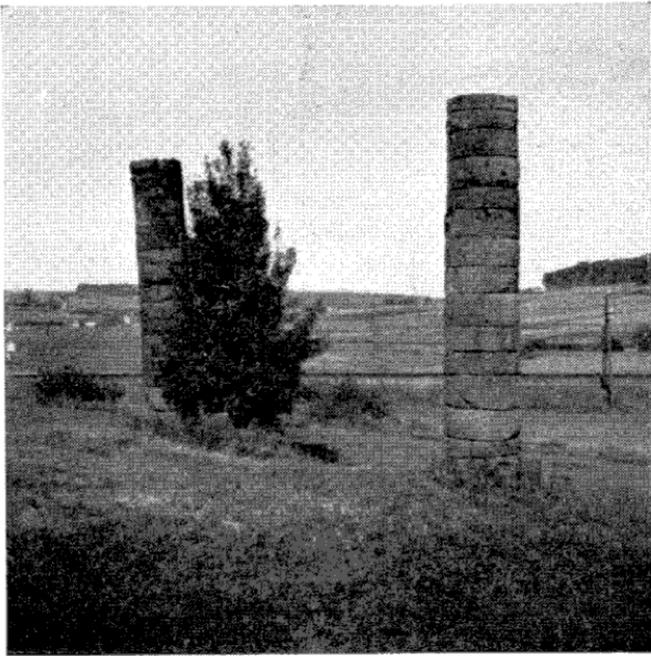


Abb. 50. Galgen bei Rixfeld (Herbstein)

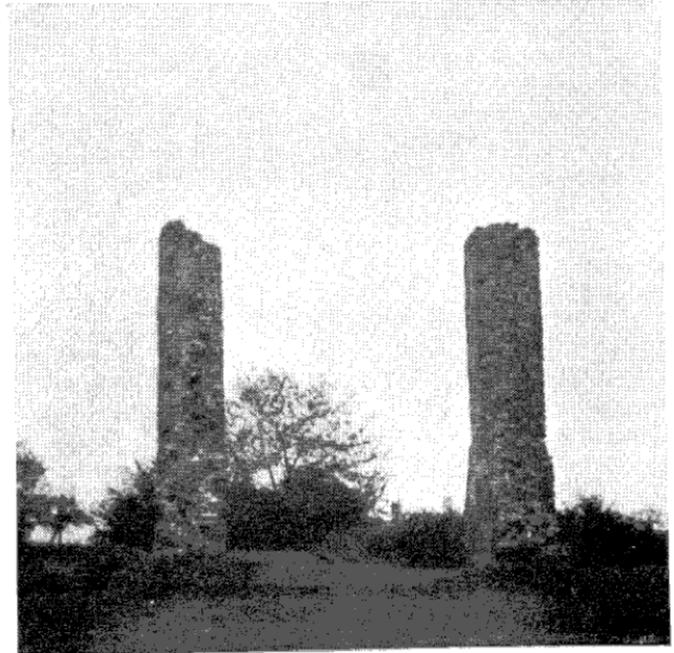


Abb. 51. Galgen bei Münzenberg



Abb. 52. Galgen bei Oberndorf (Kreis Weizlar)

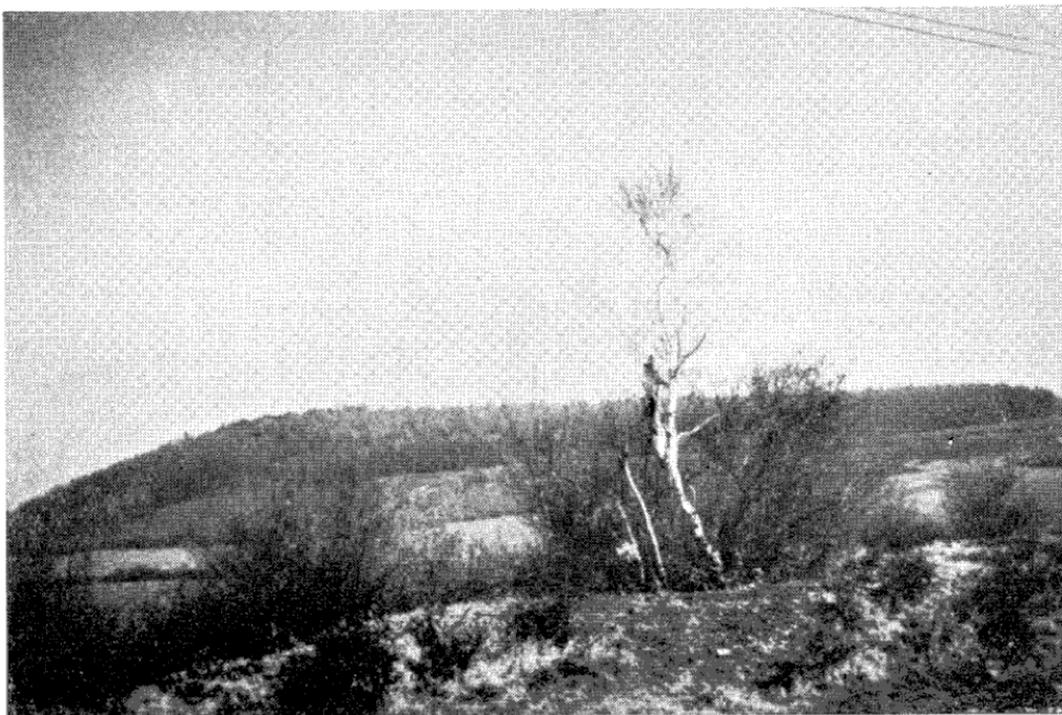


Abb. 53. Galgenstätte bei Wertheim a. M.

Tafel XIII

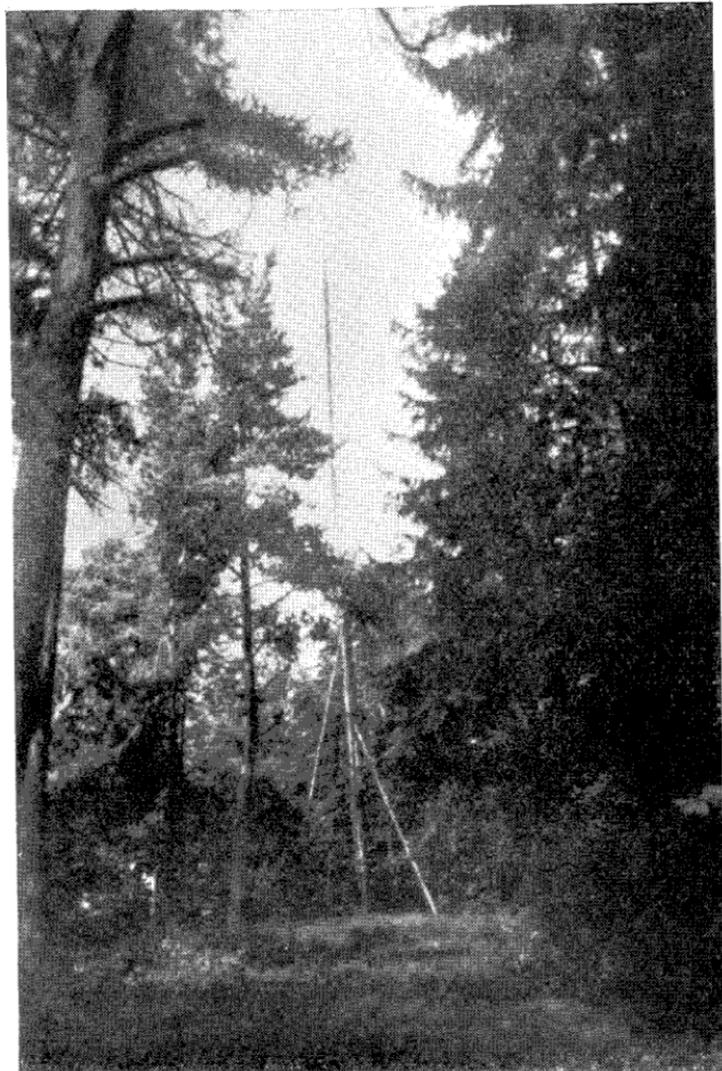


Abb. 54. Galgenstätte bei Naunstadt a. T.



Abb. 55. Enthauptstätte  
bei Neuenbürg i. Schw.



Abb. 56. Schafott bei Groß=Alheim (Hanau)

Tafel XIV



Abb. 57. Halseisen  
in Groß-Felda (Oberhessen)



Abb. 58. Schandpfahl  
in Elmshagen (Landkreis Kassel)



Abb. 59. Schandpfahl  
in Strümpfelbrunn am Katzenbuckel

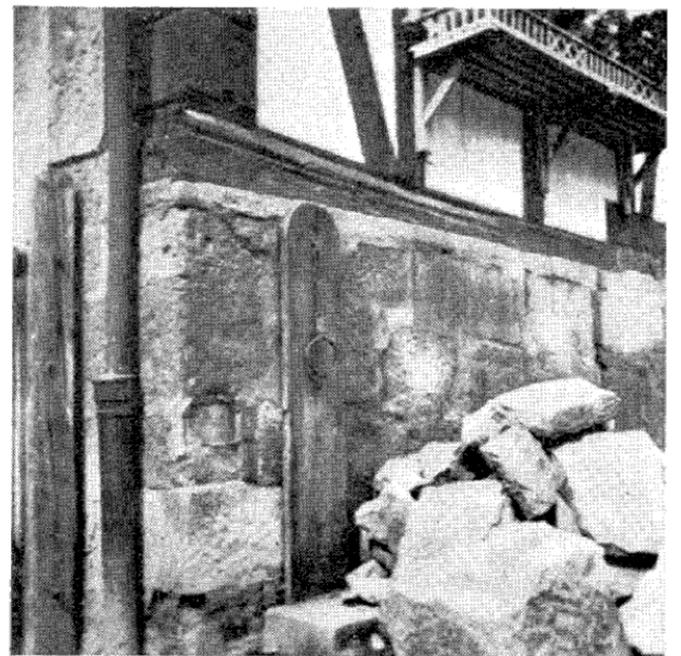


Abb. 60. Pranger in Korbach (Weinhaus)

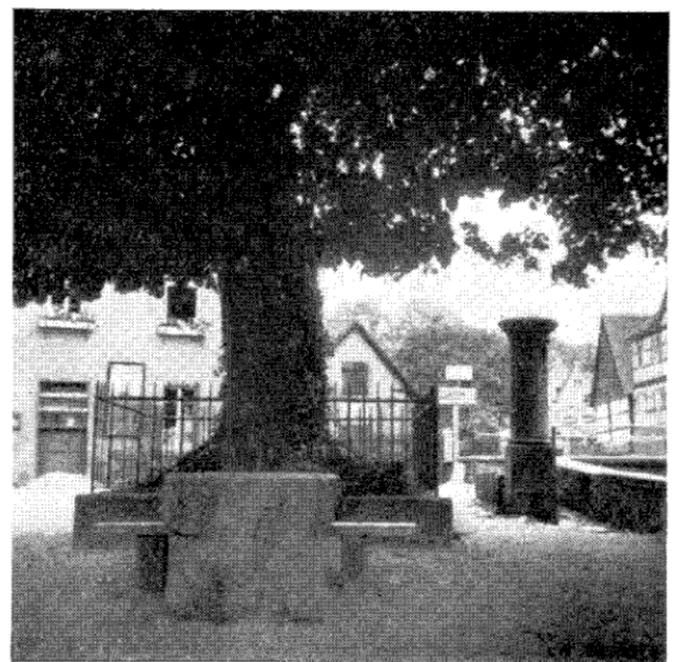


Abb. 61. Pranger in Reichenbach i. O.

Tafel XV

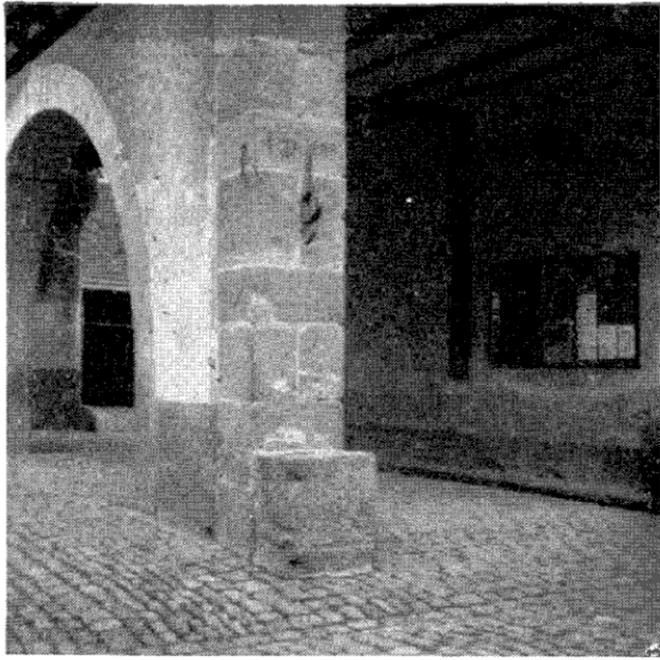


Abb. 62. Pranger  
in Schriesheim (Rathaus)

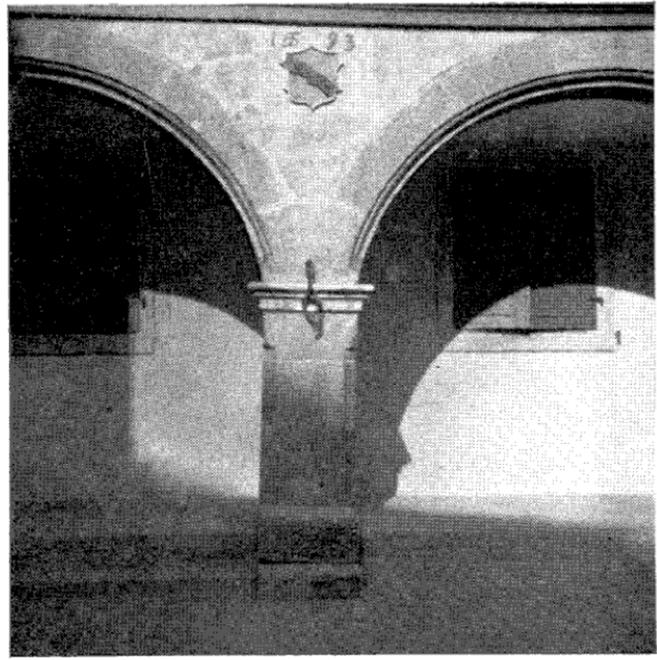


Abb. 63. Pranger  
in Erbach i. O. (Rathaus)

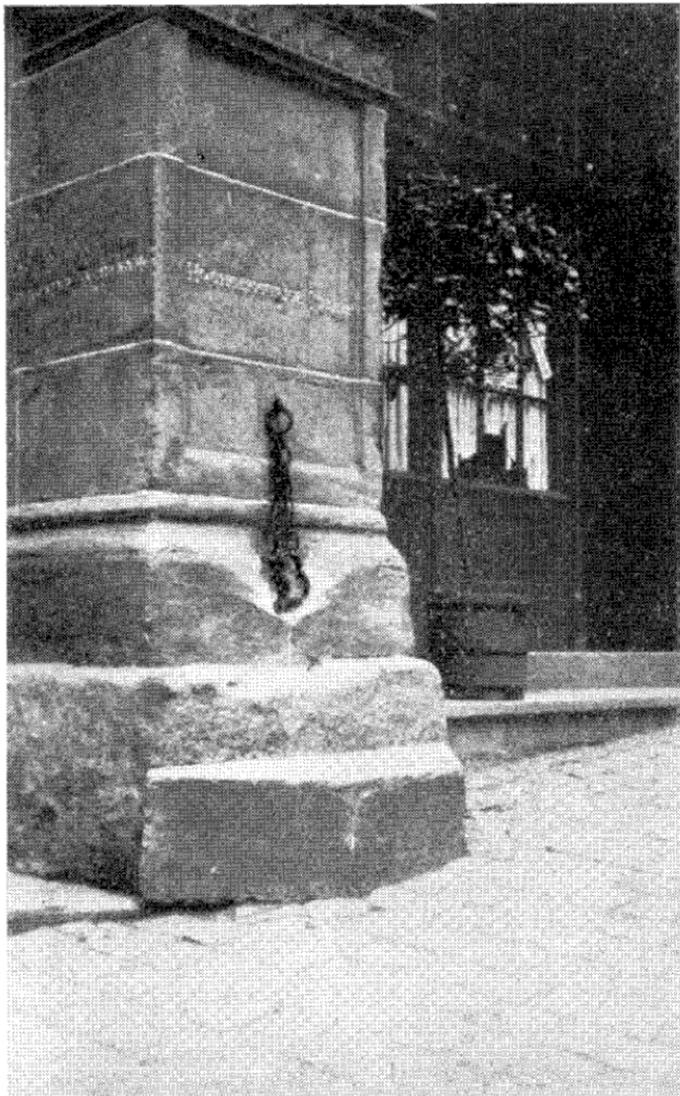


Abb. 64. Doppelpranger  
in Bernkastel a. d. Mosel (Rathaus)

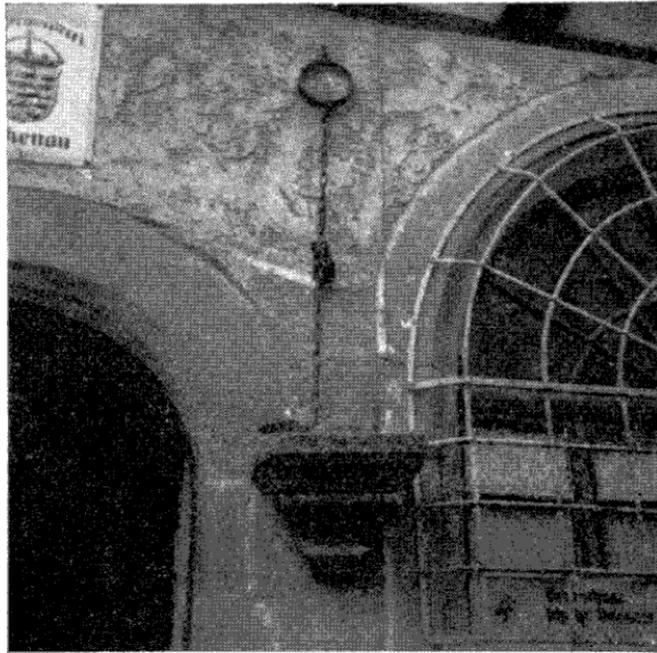


Abb. 65 Pranger  
in Birkenau i. O. (Rathaus)

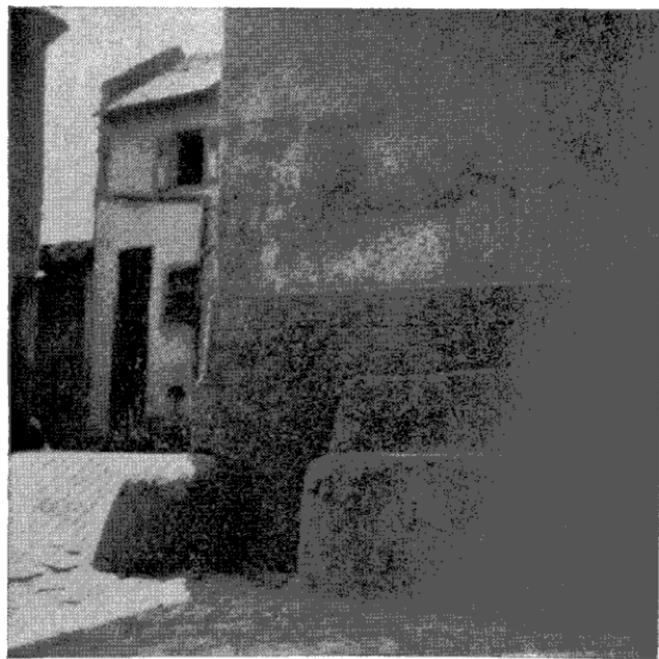


Abb. 66. Pranger in Freilaubersheim  
in Rheinhessen (Rathaus)

Tafel XVI



Abb. 67. Pranger  
in Obermarsberg (Westfalen)

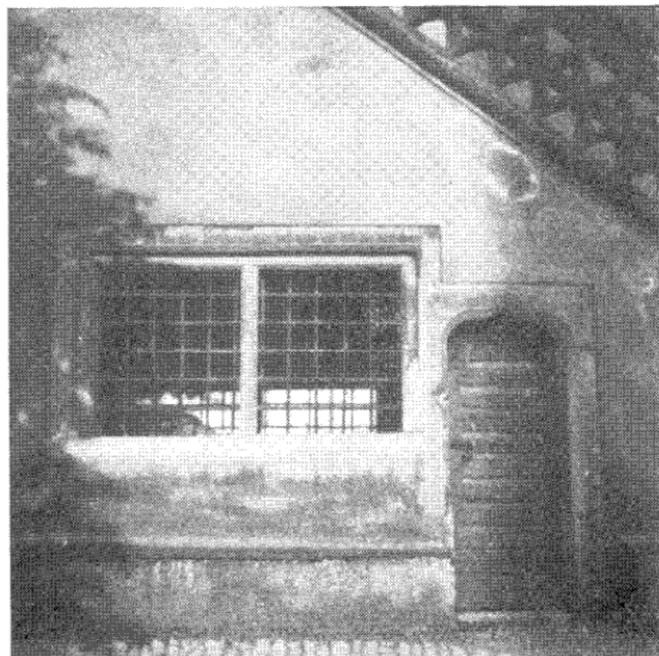


Abb. 68. Narrenhäusel  
in Ochsenfurt a. M. (Neues Rathaus)



Abb. 69. Trillerfuß in Korbach



Abb. 70. Steinkugel am Rathaus in Langsdorf (Oberhessen)